Ueber die Zustände des niederen Klerus in Oesterreich.

Von einem katholischen Geistlichen.

Wien, 1863.
Förster & Bartelmus.

Ueber die Zustände

des

niederen Klerus

in Oesterreich.

Von

einem katholischen Geistlichen.

Wien, 1863.

Förster & Bartelmus.

Es ist eine betrübende Erscheinung, daß der Priesterstand, den seine erhabene Mission zu dem vorzüglich geachteten und einflußreichen machen sollte, im Allgemeinen eines so geringen Grades wahrer Achtung sich erfreut, ja nach vielen Seiten hin auf unverhohlene Abwehr trifft. Jene Achtung, die er im öffentlichen Leben genießt, geht nicht tiefer, als die Formen oberflächlicher Höflichkeit und hergebrachter Rücksichten sich bewegen; wie oft aber auch diese bei Seite gesetzt werden, wissen Alle, welche mit der heutigen Tagesliteratur bekannt sind und Zeugen von Gesprächen waren, in denen mit mehr oder weniger Sachkenntniß, mehr oder weniger Voreingenommenheit über diesen Stand verhandelt wurde. Diese Abneigung herrscht unter den Gebildeten und steckt tief in den unteren Schichten des Volkes, sie ist nur dort nicht wahrzunehmen, wo Partei- oder Privatinteressen ein vergängliches Freundschaftsbündniß geschlossen haben. Wo es sich sonst um das Schaffen oder die Förderung neuer als gut erkannter Einrichtungen in Staat und Gemeinde handelt, wo man Vertreter dieser Beiden sucht oder Aufsicht und Leitung des Schulwesens, dort schickt man den warnenden Ruf voraus: „Nur keinen Geistlichen!"

Sollte denn der Geistliche nicht in die erste Reihe gerufen werden, wo es die Erreichung guter Zwecke gilt, wo veraltete, mit den Bedürfnissen einer vorgeschrittenen Zeit nicht mehr im Einklang stehende Einrichtungen beseitigt und entsprechendere an ihre Stelle gesetzt werden sollen? Sollte er nicht Einer der Ersten sein, dessen bewährter Gesinnung und Einsicht man das Wohl der Gemeinde und ihrer vorzüglichsten Anstalt, die Schule, mit Freude anvertraut? Warum wird er denn so oft ein Feind der Volkes genannt und ihm die Hinderung des Fortschrittes so bitter vorgeworfen, ja selbst sein Privatleben oft einer so herben Kritik unterzogen, die fern ist von aller Rücksicht?

Zur Erklärung dieser Thatsache beruft man sich gern darauf, daß das Alles vom Herrn seinen Schülern sei vorhergesagt worden: „Man wird euch aus den Synagogen ausstossen" u. dgl. Insofern diese Worte auf die Apostel sich beziehen, an die sie zunächst gerichtet waren, leiden sie kein Bedenken und es will auch nicht geläugnet werden, daß Lehrer der Wahrheit auch heutzutage und in Zukunft Widerspruch und Haß erregen werden; sind doch im Kampfe gegen Lüge und Sittenverderbniß schon Viele der Edelsten gefallen. Dieser und ähnlicher Worte wegen aber annehmen wollen, daß die unfreundliche, zu manchen Zeiten oft feindselige Gesinnung gegen den Klerus allein in entchristlichten und glaubens-

widrigen Zeittendenzen ihren Grund habe, würde sehr gefehlt sein; denn jene Abneigung richtet sich nicht gegen die Lehrer des Glaubens und der Sitte; als solche stehen die Geistlichen unangefochten da und in der That verdankt der Klerus im Allgemeinen gerade diesem Charakter jene Rücksichten, von denen wir gesprochen haben. Der Widerspruch gegen ihn beginnt erst da, wo er in das bürgerliche Leben eintritt und mit weltlichen Angelegenheiten in Beziehungen steht. In diesem Verhältnisse also, in den Zuständen des Klerus, werden wir den Anlaß des traurigen Zwiespaltes, der ihn und die Laien immer mehr auseinander hält, zu suchen haben.

Es ist ein großer Fehler, wenn bei gewissen Erscheinungen im Einzelnen und Ganzen nicht nach dem Grunde derselben gefragt wird. Wer eine Thatsache nur an ihrer Oberfläche, wie sie eben vor seine Augen hingetreten ist, betrachtet, wird leicht zu allzuharten Urtheilen über Personen verleitet, er faßt wohl auch Widerwillen gegen die mit der Person verbundene edle Sache oder verliert sich in unfruchtbare Klagen. Wer aber die Erscheinung auf ihre Ursachen zurückzuführen sucht, wird für sie, wenn auch nicht immer Entschuldigung, doch die Erklärung finden und dort, wo er ein Uebel erkannte, die Entfernung seiner Quelle wünschen.

Diese Betrachtung ist die Veranlassung zur Entstehung dieser Zeilen. Es sollen Zustände des niedern Klerus geschildert werden, wie sie ihm theils überall gemeinsam sind, theils in Oesterreich besonders hervortreten, um damit die Entfremdung zwischen Volk und Geistlichkeit zu erklären und einen Beitrag zur Rechtfertigung jenes Wunsches, der schon oft und laut eine Reform dieser Zustände heischte, zu liefern. Wir verzichten in Voraus darauf, damit etwas Neues vorgebracht zu haben; liegen diese Zustände doch offen vor Aller Augen. Was aber hie und da einzeln besprochen wird, soll hier im Zusammenhange behandelt werden und wir betrachten sonach den niederen Klerus, wie er sich erstlich in seinen bürgerlichen, sodann in seinen geistlichamtlichen Beziehungen zur Gemeinde und endlich überhaupt als ein besonderer Stand darstellt.

I.

Der Sekular-Klerus in Oesterreich zählte im Jahre 1857 39.676 Personen *), worunter 14 Erzbischöfe, 60 Bischöfe und 999 andere Dignitäre sich befinden; die übrigen gehören dem sogenannten niederen Klerus an, dem sein Wirkungskreis, mit Ausnahme der Militärgeistlichkeit und einiger beim Lehrfach Beschäftigten, auf 16.321 Seelsorgsstationen angewiesen ist. Seit einer Reihe von Jahren ist jedoch der Personalstand des Klerus in fortschreitender Abnahme begriffen, so daß, während sich in früheren Jahren eine hinreichende Anzahl von Jünglingen zur Aufnahme meldete, um aus ihr eine beliebige Wahl zu treffen, jetzt kaum so Viele kommen, als der Bedarf erheischt. Dadurch ist in manchen Gegenden schon Mangel an Priestern eingetreten, der die Vorsteher der Kirche in große Verlegenheiten bringt und zu mancherlei Klagen veranlaßt. So forderte der Bischof von Ollmütz die Gläubigen seines Sprengels im Oktober vorigen Jahres zu eifrigem Gebete auf, damit Gott die Herzen der studirenden Jugend aus der Befangenheit in den Ideen der Zeit dahin lenke, daß sie wieder geneigt zur Wahl des geistlichen Standes werde.

Es ist unläugbar, daß die freiere Bewegung des Geistes, welche seit dem Jahre 1848 durch unser öffentliches Leben geht, der Vermehrung der Priester nicht günstig ist. Nicht allein wird jetzt so mancher Schatz der Wissenschaft, der

*) In dieser Summe sind jedoch die Priesterzöglinge mit ungefähr 5000 inbegriffen. Die griechisch-unirte Kirche hat nach der Zählung im genannten Jahre 4780 Geistliche mit 2 Erzbischöfen und 6 Bischöfen, die nicht unirten Griechen 3380 Pfarreien mit 3901 Seelsorgspriestern, 1 Erzbischof und 10 Bischöfen. Auf die Evangelischen kommen 18 Superintendenturen, unter denen 3659 Geistliche auf 3054 Stationen stehen. Die Zahl der Stifter und Klöster beträgt 1067 mit 17.905 Individuen, davon sind Mönchsklöster 791 mit 10.665 Mönchen und Laienbrüdern und 276 Frauenklöster mit 7260 Nonnen. Mit Ausnahme Ungarns und seiner Nebenländer ist der Stand der Mönchsklöster folgender: Augustiner 13 Klöster mit 259 Personen; Barmherzige Brüder 23 Klöster mit 371 Personen; Barnabiten 10 mit 179; Basilianer 14 mit 80; Benedictiner 20 mit 901; Bernhardiner 16 mit 136; Kapuziner 98 mit 1290; Chorherren 6 mit 153; Cisterzienser 13 mit 527; deutsche Ordenspriester 1 mit 28; Dominikaner 36 mit 167; Franziskaner 124 mit 1422; Jesuiten 18 mit 409; Kamaldulenser 1 mit 11; Karmeliter 11 mit 141; Karthäuser 1 mit 30; Kreuzherren 2 mit 99; Lazaristen 1 mit 14; Malteser 1 mit 41; Mechitaristen 2 mit 91; Minoriten 35 mit 472; Oratorianer 7 mit 65; Pauliner 1 mit 4; Piaristen 34 mit 367; Prämonstratenser 8 mit 290; Redemptoristen 7 mit 108; Schulbrüder 1 mit 21; Serviten 15 mit 105; Somasker 7 mit 103 und Tertiarier 8 Klöster mit 50 Personen.

vormals vor den Augen der Jugend verborgen gehalten wurde, der Wißbegierde Preis gegeben, sondern auch von den Gebrechen und Fehlern des Klerus, wie sie hie und da erscheinen, wird rückhaltlos geschrieben und gesprochen, so daß der Jüngling das Ideal in ihm nicht verwirklicht sieht, wie es ihm in seinen Kindestagen vor Augen schwebte und wozu man diesen Stand seit länger als einem Jahrtausend hat zwingen wollen und doch nie wird zwingen können.

Nebst dieser einen gibt es auch noch eine andere auf die Standeswahl nicht minder einflußreiche Ursache. Seit dem Aufblühen und täglich zunehmenden Fortschritt der Industrie und des Verkehres werden auch die Realstudien mehr gepflegt und dadurch haben sich für begabte Jünglinge eine Menge verschiedener Wege geöffnet, die zu einer baldigen Versorgung führen; ja auch verschiedene andere Nahrungszweige, zu denen keineswegs ein mehrjähriges klassisches Studium nothwendig ist, versprechen dem anstelligen jungen Manne in Bälde ein genügendes Auskommen und die erwünschte Selbstständigkeit. Hält man diesem die traurige, nothdürftige Lage eines Kaplans entgegen, die noch dazu mit den höchsten Anforderungen, die an einen Menschen gestellt werden können, verknüpft ist, so kann bei den Wenigsten ein Zweifel eintreten, ob sie das sehr oft mit harten Entbehrungen des Nothwendigen und immer mit schwerer Entsagung verbundene Leben des Geistlichen oder einen anderen Weg suchen sollen, auf dem sie ihr Glück und Heil ebenfalls zu finden glauben. Es ist daher gefehlt, die Unlust zum Priesterstande nur unserer Zeit allein zuzuschreiben; der vorwiegende Grund derselben liegt in der genaueren Kenntniß seiner Zustände und es scheint nur ehrlich gehandelt, daß man demjenigen, welchem man eine Münze anbietet, wofür er sein ganzes Leben einsetzen soll, auch deren Kehrseite zeige, damit seine Wahl eine vollkommen freie sei.

Wer die Gymnasien und sogenannten philosophischen Studien in Oesterreich vor 1848 kennen lernte, der wird freilich sagen müssen, daß die Behandlung der Wissenschaften zu jener Zeit der Wahl des Priesterstandes keinen solchen Eintrag that.

Uebrigens scheint dieser Umstand der Würde des Klerus nur günstig zu sein. In dem geistigen Prozesse unserer Zeit und Verhältnisse scheiden sich die Gegensätze; Jünglinge ohne Beruf widmen sich weltlichen Geschäften, dem Altare aber nur Jene, welche den Ruf zur Verwirklichung des priesterlichen Ideales empfangen haben. Daß so wenige kommen, kann bei der das Maß menschlicher Kräfte so weit überragenden Höhe dieses Ideales nicht Wunder nehmen; auch in früheren sehr glaubenseifrigen Zeiten hat es immer nur Wenige gegeben, die es erreichten, und es ist doch besser, auf zehn Meilen in der Runde nur Einen Priester zu haben, dessen Lehre und Leben und innerer Zustand in vollkommener Harmonie mit der an ihn gestellten Forderung steht, als hundert Unberufene. Wünschen wir daher, daß die Wenigen, die jetzt kommen, Alle dem Ersten gleichen und die Letzteren ganz aussterben; es wird für die Priester und die Kirche besser sein.

Gleichsam in Voraussicht der kommenden Dinge haben die Bischöfe in den letzten Jahren Knabenseminarien ins Leben gerufen, um in ihnen den Nachwuchs zu erzielen. Es sollen darin solche Kinder, welche Neigung zum geistlichen Stande verrathen, schon in zarter Jugend vor den Einflüssen des weltlichen Sinnes bewahrt und im Sinne der Kirche ihrem einstigen Berufe entgegengeführt werden. Bis jetzt haben diese Institute den Beweis ihrer Zweckmäßigkeit noch nicht geliefert. Es ist unbestritten, daß die Erziehung den Menschen macht und die Richtung, in welche der Knabe geleitet wurde, ist in der Regel auch für den Mann vorgezeichnet. Aber einmal bildet die Erziehung nur den Menschen, und vermag es nie, ihn schon auf Erden zum Engel umzugestalten und das, wenigstens nicht viel weniger, muß der Priester sein, der das Ideal erreichen will. Die einseitige Art und Weise ferner, in der solche Knaben im Gegensatze zur Welt, in der sie zu wirken doch bestimmt sind, herangebildet werden, kann nur zur Folge haben, daß sie sich einst zu ihr mit einer Schroffheit verhalten, welche weit entfernt, den Gegner zu gewinnen, die Kluft zwischen Klerus und Laien nur erweitert.

Wir haben oben die Lage eines Kaplans eine nothdürftige und traurige genannt, und sie ist es in der That. Aus dem Alumnate entlassen, wird der junge Priester auf irgend eine Pfarrstation gesandt und geht mit dem größtentheils sehr bescheidenen Gepäck, aber mit einem voluminösen Vorrath schöner Vorsätze und guter Hoffnungen, um nach der grauen Theorie des Lebens goldnen Baum zu sehen. O du armer Kaplan!

Zu seinen Obliegenheiten gehört die Theilnahme an der Seelsorge, Predigen, Taufen, Schul- und Krankenbesuch u. dgl. Daß ihm davon in der Regel der Löwenantheil zugeschoben wird, hat weniger zu sagen, wenn es nur mit dem Maße der Billigkeit geschieht, und wird von den Kaplänen ohne Murren hingenommen, da sie ihrem Amte die rüstigeren Kräfte und frischen Eifer entgegen bringen. Dafür erscheint der Kaplan in der Pfarrfassion als Belastung des Einkommens und es ist darin für seine Verpflegung eine gewisse Summe und auch ein Baargehalt von 40 — 60 fl. Konv. Münze angesetzt. Wo dieß nicht der Fall, sondern erst in neuerer Zeit wegen Mehrung der Seelsorggeschäfte sogenannte Kooperatoren mit einem Gehalt von 200 fl. K. M. aus dem Religionsfond angestellt wurden, haben diese dem Pfarrer die Kost und weitere Verpflegung zu vergüten und es geschieht gewiß nur zum Nachtheil des Pfarrers, wenn dem Kooperator dann soviel übrig bleibt, um sich mit dem Kaplan von 40 — 60 fl. messen zu können.

Wir glauben hier versichern zu müssen, daß wir im Ernst und reine Wahrheit sprechen: alle Jahre 40 — 60 fl. Da wir von der Verpflegung sprachen, so wollen wir auch, um Irrungen zu vermeiden, nachholen, daß darin nicht auch die nöthige Kleidung begriffen ist. Diese sich herbeizuschaffen, ist dem Scharfsinne des Kaplans überlassen, und sollte es ihn sonderbar gelüsten, sich zu seiner Weiterbildung ein oder das andere Buch zu kaufen, so steht auch das ihm frei. Auch läßt sich erwarten, daß er der Dürftigkeit seine milde Hand nicht verschließen und

bei den oft wiederkehrenden Sammlungen zu humanen und wohlthätigen Zwecken eine lobenswerthe Freigebigkeit an den Tag legen werde.

Um gerecht zu sein, dürfen wir jedoch nicht verschweigen, daß der Kaplan auch Nebeneinkünfte hat, welche zusammen die Höhe seines Gehaltes (jenes von 40—60 fl. nämlich), nach Umständen wohl auch das doppelte und dreifache davon erreichen, je nachdem die Bevölkerung des Kirchsprengels eine reiche oder arme, eine mehr oder weniger zahlreiche ist. Bei glänzend gehaltenen Leichenbegängnissen fällt ihm dann ein Theil der Stolgebühr zu; hat er einen besonders glücklichen Tag, so wird wohl auch eine Messe bei ihm bestellt und bei Taufen drücken ihm die Pathen wohl auch Etwas in die Hand.

Dieser beneidenswerthe Zustand dauert zehn bis zwanzig Jahre, oft auch darüber. Der Kaplan mag sich glücklich preisen, wenn während dieser langen Zeit nicht noch andere Umstände hinzutreten, die ihm das Leben noch mehr verbittern. Dazu gehören vor Allem Uneinigkeiten mit dem Pfarrer, die größtentheils aus der geringen Dotirung des Kaplans und der Unbestimmtheit von Leistung und Gegenleistung entspringen. Es soll nicht behauptet werden, daß der Kaplan bei solchen Differenzen immer im Rechte sei; doch hat es auf das Endresultat solcher Zwistigkeiten, die bisweilen auch durch seine Stellung zu sehr untergeordneten, aber sehr einflußreichen Hausgenossen verursacht werden, keinen Einfluß, ob er es ist oder nicht; denn da eine Trennung der unverträglichen Charaktere wünschenswerth erscheint, so ist es in der Regel der Kaplan, der das Feld räumen muß. In den jährlich über ihn von dem Pfarrer abzugebenden Gutachten ist diesem, wenn er ein übelwollender Mann ist, auch ein Mittel gegeben, den Schein des Rechtes stets auf seine Seite zu bringen.

Ein anderer in seinen Folgen für den Kaplan weit bedauerlicherer Vorfall ist es, wenn seine phisischen Kräfte den Anstrengungen des oft sehr beschwerlichen Dienstes nicht gewachsen sind und er sich genöthigt sieht, zur Herstellung seiner Gesundheit auf einige Zeit in den sogenannten Defizientenstand zu treten. Wir unterlassen es, die traurige Lage eines solchen im Dienste der Kirche körperlich untüchtig gewordenen Priesters zu schildern; wir könnten leicht zu bittere Worte gebrauchen und geben nur die einfache Thatsache. Ein kranker oder durch Alter untauglich gewordener Priester erhält eine jährliche Pension von 210 fl. Oe. W., das ist täglich 58 kr. Wie er damit die Auslagen für Wohnung, Kost, ärztliche und andere Pflege bestreiten will, das ist seine Sache.

Kaiser Josef II. rief eine große Anzahl neuer Pfarreien und Lokalkaplaneien in's Leben, wie auch, wo es nöthig war, bei schon bestehenden Pfarreien Cooperatoren angestellt wurden. Ein Pfarrer wurde mit 600, ein Lokalkaplan mit 350 und ein Cooperator mit 250 fl. besoldet. Nach den damaligen Zeitverhältnissen war es eine anständige Dotation zu nennen, und es wäre nicht schwierig zu berechnen daß jene 600 fl. Wiener-Währung faktisch einen größeren Werth besaßen, als heutzutage ebensoviel in österreichischer Währung. Ein solcher „Religionsfond-

pfarrer" empfängt jedoch gegenwärtig nur 400 fl. Oe. W. und ein Lokalkaplan 300 fl., oder vielmehr es wird sein Gehalt, nachdem das Stolaerträgniß ermittelt ist, auf vier, beziehungsweise drei hundert Gulden aus dem Religionsfonde ergänzt. Solcher Lokalkaplaneien gab es im Jahre 1857 noch 2378, die Zahl jener Pfarrer aber ist bei Weitem größer. Die Lage dieser nun ist nicht viel glänzender als die eben geschilderte eines Kaplans, sie sind, wie erwähnt, auf ihren kargen Baargehalt und das Stolaerträgniß kleiner, oft sehr armer Gemeinden angewiesen. In höheren Kreisen hat es bisher noch kein Nachdenken verursacht, daß eine solche dürftige Stellung eine geradezu unwürdige ist, daß es bei der Entwerthung unseres Geldes und bei der täglich steigenden Theuerung aller Lebensbedürfnisse fast zu den Unmöglichkeiten gehört, mit dieser Besoldung einen Haushalt zu führen und anderen an den Geistlichen gestellten Anforderungen gerecht zu werden.

An bitteren Klagen darüber mangelt es nicht. So erinnern wir uns vor einigen Jahren in öffentlichen Blättern die ironische Bitte eines Pfarrers aus dem Erzgebirge gelesen zu haben, die Gelehrten möchten doch, da jetzt auch die Kartoffeln ungenießbar geworden seien, auf Mittel denken, wodurch die Baumrinde eßbar zu machen wäre, damit er mit seinen Kirchkindern dann nicht mehr hungern dürfte. Uebrigens sind solche Klagen nur ziemlich schüchtern und vereinzelt laut geworden, und ermangeln somit des Nachdrucks, den die Gesammtheit und Oeffentlichkeit zu geben vermöchte. Vor einiger Zeit verlautete es, daß sich die Priester mit einer Petition um Abhilfe an den Reichsrath wenden wollten. Wir zweifeln aus gutem Grunde, daß es dahin kommen werde; denn wer soll den Anfang dazu machen und andere zur Theilnahme ermuntern? Läge in einem solchen Beginnen nicht ein Mißtrauen oder Vorwurf gegen die Bischöfe? Eine solche Petition könnte übrigens auch keine andere Folge haben, als daß der Reichsrath sein Bedauern ausspräche, in dieser Sache nichts thun zu können, indem die augenblickliche Finanznoth des Staates eine Aufbesserung der Gehalte von dieser Seite nicht erlaube und der engere sowohl als der weitere Reichsrath in Betreff des Kirchenvermögens laut Konkordat inkompetent sei.

Daß sich daher die Geistlichen mit ihrer Bitte an die Kirchenfürsten wenden, scheint der einzig angezeigte Weg zu sein. Doch scheint man nach den gemachten Erfahrungen von dorther keine Abhilfe erwarten zu dürfen; denn eingestandener Maßen haben die Bischöfe wohl einen Versuch gemacht, den schreiendsten Uebelständen abzuhelfen, jedoch in Betreff der Hilfe von Staatswegen die obige Antwort erhalten. Das Einzige, was sie erreichen konnten, war die Erhebung einer Anzahl von Lokalkaplaneien zu Pfarren und die Befreiung der Pfründen von der Militäreinquartirung. Das Erstere war für die Betreffenden allerdings ein bedeutender Gewinn; denn wer nur drei Hundert Gulden Gehalt bezieht, für den sind Hundert mehr ein großer Treffer; das Zweite aber hat weder den Kaplänen noch jenen Pfarrern eine Erleichterung verschafft, da sie glücklicher Weise unter der

Last der Einquartirung nicht zu seufzen hatten. Der Vortheil ward nur jenen zu Theil, welche nach Maßgabe ihrer Steuer, wie alle andern Steuerpflichtigen auch, einen oder mehrere Mann in vorkommenden Fällen zu verpflegen hatten, und dieser Nutzen wächst natürlich mit dem Maße der Steuerfähigkeit. Im Allgemeinen aber können wir nicht sagen, daß für den Klerus daraus ein besonderer Vortheil erwachsen wäre; denn wie jede Exemtion, jedes Privilegium mit scheelen Augen betrachtet wird, so ist dieß vorzüglich hier der Fall. Der gemeine Verstand unterscheidet in solchen Angelegenheiten den Geistlichen vom Staatsbürger und findet keinen genügenden Grund, warum derjenige, welcher mit Recht zur Steuer verpflichtet werden kann, nicht auch die nach ihr bemessenen andern allgemeinen Lasten tragen solle.

Man könnte sagen, daß die bisher angeführten Zustände des Klerus, insofern sie in seiner geringen Dotation begründet sind, keineswegs der höheren Achtung vor ihm Eintrag zu thun geeignet seien, daß vielmehr, wenn Einzelne wirklich Mangel leiden, dieß nur Affekte der Sympathie, des Bedauerns wecken könne. Letzteres zugegeben, hat demnach die geschilderte Lage große Nachtheile für das Ansehen der Geistlichkeit zur Folge. Allerdings hängt die Würdigkeit des Menschen nicht von seinen äußeren Vorzügen ab, nicht davon, wieviel er auf seine äußere Erscheinung zu verwenden im Stande ist. Aber soviel ist auch gewiß, daß die persönliche Erscheinung immer das Erste ist, worauf die Blicke gerichtet werden, und es kann für den ganzen Stand nicht vortheilhaft sein, wenn Einzelne aus ihm im abgetragenen Rock, mit abgegriffenem Hut und schlechtem Schuhwerk einhergehen müssen. Doch noch mehr. Fragen wir um in verschiedenen Ortschaften und wir werden finden, wie solche oft kaum auf das Nothdürftigste gestellten Geistlichen von einer Anzahl ihrer eigenen Kirchkinder in Abhängigkeit gebracht sind, anderer Seits wieder auf der Leistung der Gebühren für kirchliche Amtshandlungen bestehen müssen, welche einen unentbehrlichen Theil ihres Einkommens ausmachen. Wenn das Erstere ihnen das nothwendige Ansehen der Selbstständigkeit nimmt, so zieht ihnen das Andere den oft unverdienten Vorwurf der Habsucht und Hartherzigkeit zu, und es kann ferner nichts für das Ansehen der Geistlichen Herabwürdigenderes gedacht werden, als jene Trinkgelder, die hie und da bei Taufen den Kaplänen gezahlt werden und doch nicht zurückgewiesen werden können, da sie in eine leere Tasche fallen. Denken wir uns ferner einen Priester allein in einem abgelegenen Dorfe. Seine Bildung befähigt ihn zum Umgang mit gleich und höher Gebildeten und er fühlt das Bedürfniß, Meinungen, die über den Kreis seiner Umgebung hinausgehen, auszusprechen und sie gegen andere zu tauschen. Doch solchen Umgang findet er hier nicht. Der belehrende, anregende Umgang mit denen, die seiner Sorge anvertraut sind, kann weder seine Zeit noch sein Gemüth ganz ausfüllen und der Drang nach eigener Auffrischung des Geistes wird nicht dadurch befriedigt. Es soll hier nichts davon gesagt werden, wie traurig oft die Stunden eines solchen Mannes sind, wenn ihn mitten unter Men-

schen, wenn ihn in der Einsamkeit seiner Stube das Gefühl des Alleinseins überfällt. Wie soll er diesem Gefühl entgehen, wie jenen Umgang ersetzen? Gewiß durch Studium. Er betreibe eine Lieblingswissenschaft, bilde sich weiter in seinen speziellen Berufskenntnissen! Der Spruch des alten Dichters von den Studien wird sich auch an ihn bewähren und wie er in ihnen Trost und Ersatz findet, erweitert er seinen geistigen Horizont, macht sich fähiger zu seinem hohen Berufe und stellt sich würdig in die Reihe jener Männer, welche das himmlische Bewußtsein, vorwärts geschritten zu sein, um nichts in der Welt verkaufen möchten.

Aber wie soll er denn das machen? Die alte Pfarrbibliothek, wenn ja eine vorhanden ist, enthält außer einigen Katechismen und Predigtbüchern nicht sonderlich viel, was der Wissenschaft förderlich sein könnte; sein karges Einkommen aber erlaubt ihm nicht, sich theure Werke anzuschaffen und so ist der arme Mann seinem besten Willen zum Trotz gezwungen, zurückzubleiben, und weil sich auf der Welt endlich alles angewöhnen läßt, so wird er zuletzt vielleicht das Bedürfniß nach Fortbildung verlieren und Geschmack an niederen Zerstreuungen gewinnen.

Endlich hat auch der Kontrast, der sich zu solchen stiefmütterlich bedachten Priestern unter ihren Standesgenossen selbst findet, eine nicht zu unterschätzende Folge. Wären alle Geistlichen mit irdischem Gut so wenig bedacht, wie die erwähnte Klasse derselben, so würde dieß als eine aus den ältesten Zeiten, da sie ihren Lebensunterhalt sich auch mit ihrer Hände Arbeit verdienten, herübergebrachte Eigenschaft des Klerus angesehen werden können und es dürfte auch nicht auffallen, wenn sie wieder zum ehrsamen Handwerk griffen, welches den Stand doch so wenig entehren würde, als es der Landbau thut. Einestheils aber wäre dieß nach den gegenwärtigen Zuständen und Ansichten nicht wohl zuläßig, und anderntheils ist es auch nicht nothwendig, da die Mittel zum standesgemäßen Unterhalte Aller vorhanden sind. Sie sind in der Kirche aber zufällig auf eine so ungleiche Weise vertheilt, daß auf der einen Seite Mangel herrscht und auf der anderen Ueberfluß. Daß diese Unbilligkeit des Zufalles, wenn wir es so nennen dürfen, auf die minder Begünstigten selbst einen niederdrückenden, ihnen die Freudigkeit des Schaffens, die, man mag sagen, was man will, auch von der Anerkennung abhängt, raubenden Einfluß übt, kann keine Frage sein; aber auch das allgemeine Billigkeitsgefühl verlangt hier einen Ausgleich zwischen Verdienst und Lohn und während es den Dürftigen bedauert, sieht es mit Unwillen auf Jene, die ihr glänzenderes Los nicht immer höherer Würdigkeit oder größerem Verdienst, sondern dem Zufall verdanken und jenem Ausgleich abgeneigt sind. Es gibt eine Anzahl von Pfründen, welche bedeutend mehr bieten, als das anständige Auskommen. Das jährliche Erträgniß Aller ist, mit Ausnahme jener von Ungarn, mit 9,147.667 fl. angegeben. Diese Angabe ist jedoch nur sehr ungenau, indem sie sich auf die Pfarrfassionen stützt, welche bekanntlich sehr niedrig gehalten sind. In Wahrheit bieten die mit Grundbesitz ausgestatteten Pfarren in jedem Fall ein reichliches Auskommen, in den meisten viel mehr als das. Dieser Besitz von

Grund und Boden, oder vielmehr der Nutzgenuß von demselben ist allerdings für den Pfründner die sicherste Einkommensquelle, hat jedoch außer der angeführten Ungleichheit in der Vertheilung auch noch andere Nachtheile. Einmal ist es gewiß, daß die Landwirthschaft im Allgemeinen Nichts dadurch gewinnt. Wohl gibt es Einzelne, die auf den größtmöglichen Ertrag ihrer Wirthschaften mit Sorgfalt bedacht sind, doch solche Ausnahmen bestätigen nur die Regel, daß es von den Meisten nicht geschieht. Die Erklärung davon ist ganz natürlich. Die Meisten gelangen zu einer Pfründe erst im höheren Alter, nachdem sie jahrelang als Kapläne oder arme Pfarrer mit dem nothdürftigen Durchkommen gekämpft hatten. Ersparnisse aus früheren Zeiten sind also gewiß nicht vorhanden, um auf einen verbesserten Wirthschaftsbetrieb verwendet werden zu können, wenn auch die Lust dazu nicht fehlte. Doch beim Geistlichen werden wir auch jenen inneren Antrieb nicht voraussetzen dürfen, der den Familienvater bewegt, sein Eigenthum so zu verwalten, Haus und Hof in solchen Stand zu setzen, damit, wenn er auch selbst es nicht erleben sollte, doch einst seine Kinder die von ihm gepflanzten Früchte ernten. Was sollte aber den Geistlichen bewegen, sich Entbehrungen aufzulegen und Opfer zu bringen für einen Nachfolger, den er noch gar nicht einmal kennt, angenommen auch, daß ihm solche Opfer möglich sind? Er selbst ist schon zu alt, als daß er hoffen dürfte, die Früchte der von ihm gepflanzten Bäume noch zu sehen, und von den durch kostspielige Entwässerungs- und Bewässerungs-Anstalten ertragreicher gewordenen Grundstücken das Kapital sammt Zinsen einzuheimsen. Die geistlichen Pfründen sind daher nichts anderes, als Gegenstände des Nutzgenusses, die keine das nothwendigste Maß überschreitenden Auslagen verursachen dürfen. Um diesen Nutzen auf die einfachste Weise zu erzielen, geschieht es in volkreichen Gegenden, daß diese Grundstücke parzellirt und an ärmere Bewohner in Pacht gegeben werden. Ist der Pachtzins ein niedriger, so wird zur Verbesserung des Bodens auch vom Pächter nichts gethan; ist er hingegen hoch, so wird er in Mißjahren denselben nicht erschwingen. Der Pfarrer steht dann zu seinen eigenen Kirchkindern in einem nach allen Seiten hin unangenehmen Verhältnisse. Kann und will er auf seine Forderung Verzicht leisten, so ist es ein wahres Glück zu nennen; wenn er aber darauf besteht, so wird wohl Niemand an seinem guten Rechte zweifeln, welchen üblen Eindruck es aber macht, was für harte Urtheile über den Klerus es zur Folge hat, läßt sich leicht erachten.

Auch in dem Falle, wo der Geistliche in der eigenen Bewirthschaftung seiner Pfründe jene Sorgfalt und Umsicht an den Tag legt, die von einem guten Landwirth erwartet wird, kann man einen gegründeten Einwand nicht unterdrücken. Die Landwirthschaft, wird es heißen, ist nicht des Geistlichen Beruf und Beides läßt sich nicht mit einander vereinigen. Bleibt dem Priester auch wirklich soviel Zeit, um außer der Seelsorge noch andern Geschäften nachzugehen,

so sollten dieß doch eher solche sein, welche mit seinem speziellen Berufe nicht in solchem Widerspruche stehen. Es wird von ihm, wie schon erwähnt, verlangt, daß er sich auf jener Höhe allgemeiner Bildung erhalte, die ihn befähigt, ein Wort mitzusprechen in Dingen, welche über die alltäglichen Angelegenheiten hinausliegen. Seine gewöhnliche Abgeschiedenheit vom geistigen Verkehr erschwert dieß ohnehin und die Kultur des Bodens, mag sie noch so gut betrieben werden, kann seine Standesbildung nicht befördern. Gewiß ist es, daß er, wenn ihn erstere nicht abhielte, mehr auf die zweite achten würde. Daher die oft gehörte Klage, daß Landgeistliche nach und nach „verbauern," was zwar keine Schande für den Bauer, aber auch keine Ehre für den Priester ist.

Aus dem Gesagten ist zur Genüge ersichtlich, daß weder der ärmliche Zustand der Kapläne, noch der Besitz reicher Pfründen das Ansehen des Klerus zu heben geeignet ist.

In neuester Zeit ist zu wiederholten Malen der Vorschlag laut geworden, zur Hebung der gesunkenen Finanzkraft des Staates die Kirchengüter einzuziehen und zu veräußern. Abgesehen von dem Rechtspunkte ist diese Maßregel als eine unpraktische dargestellt worden, indem die Hilfe keine ausreichende wäre und durch die Uebernahme der Besoldung des Klerus eine große Last für den Staatsschatz entstände. Etwas Anderes ist es mit dem Vorschlage einer gerechteren Vertheilung der Kircheneinkünfte unter die Geistlichen selbst, wodurch die obenangeführten Uebelstände wegfielen und die Kirchengewalt, die dazu ihre Hand böte, nicht nur einen Beweis ihrer Gerechtigkeit, sondern auch der Klugheit führen würde. Es wäre klug, weil dadurch der Hinweis auf große Reichthümer der Kirche unmöglich gemacht wäre, die nur deßhalb so in die Augen fallen, weil sie in den Händen Einzelner gehäuft sind. Wären diese Einkünfte nach dem allgemeinen Grundsatze vertheilt, daß jeder Geistliche sein standesgemäßes Auskommen habe, wobei eine Verschiedenheit der Besoldung nur nach dem Verhältnisse des höheren oder niederen Ranges und der damit verbundenen Leistungen erschiene, so würde es weiter Niemandem mehr einfallen, den Geistlichen zum Vortheile des Staates nehmen zu wollen, was sie nothwendig brauchen. Diese Maßregel wäre auch nicht ungerecht. Obgleich die verschiedenen Schenkungen und Stiftungen von frommen Vorfahren zu einzelnen Kirchen und Benefizien gemacht worden sind, so geschahen sie doch in dem Sinne, um für den standesmäßigen Unterhalt der betreffenden Geistlichen zu sorgen. Die Moralisten und Lehrer des Kirchenrechtes lehren ferner, daß der Geistliche auf die Einkünfte seines Benefiziums für seine Person nur insoweit ein Recht habe, als es die Bestreitung seiner nothwendigen Lebensbedürfnisse anzeigt; das Uebrige soll den Armen gehören. Wenn nun die Kirche selbst das Armenwesen, anstatt es dem Ermessen des Einzelnen zu überlassen, organisirte und dabei die Armen unter den Geistlichen

zunächst berücksichtigte, so ist nicht einzusehen, wie gegen sie der Vorwurf einer Rechtsverletzung oder gar der Immoralität erhoben werden könnte. Uebrigens haben wir hiefür zwei Präcedenzfälle, durch deren Anerkennung die Kirche gezeigt hat, daß sie darin keinen Anstoß gegen das Recht gefunden habe; wir meinen die kumulativen Kirchenkassen und den Religionsfond. Das Vermögen einzelner reicher Kirchen, aus speziell zu ihnen gemachten Stiftungen bestehend, wurde bisher ohne Widerrede in der Weise verwendet, daß ärmere, welche die Mittel zur Bestreitung der Unkostęn für den Gottesdienst nicht aufbringen konnten, an ihrem Ueberfluße Theil nahmen. Der Religionsfond ferner ist bekanntlich aus den Gütern aufgehobener Klöster*) gebildet worden, sein Erträgniß wurde und wird noch zur Besoldung der oft erwähnten Pfarrer und Kooperatoren und zu Pensionen alter oder kranker Priester genommen. Es macht keinen Unterschied, wer jene Güter oder ihre Nutznießer für Ueberfluß hielt, die Kirche hat den Religionsfond einmal anerkannt, sich mit dessen Verwendung thatsächlich einverstanden erklärt und sich in beiden angeführten Fällen zu dem Grundsatze bekannt, daß überflüssiges Vermögen Einzelner, als zum Ganzen gehörig, auch zum Wohle des Ganzen in einer zweckmäßigen Weise verwendet werden könne.

Aber so hören wir rufen, das ist ja die nackte Theorie des Kommunismus! Soll die Kirche in der Verwirklichung so verderblicher Ideen vorangehen und einem lauernden Proletariat das Signal zum allgemeinen Umsturz geben?

Dagegen haben wir zu erwidern, daß dieser gewünschte Ausgleich weit entfernt vom Kommunismus ist und denselben keineswegs hervorrufen, ihm vielmehr dort, wo solche Gelüste etwa schon vorhanden wären, wirksam begegnen würde. Wäre es wohl Kommunismus zu nennen, wenn irgend eine Gesellschaft, deren Verwaltungsräthe fürstlich besoldet sind, während die minder Bediensteten sich kaum das Brod verdienen, den Beschluß faßte, die Gehalte der Hochgestellten in etwas zu verringern, damit auch die andern bestehen könnten? Gewiß nicht! denn die Gesellschaft träfe nur Verfügungen und Aenderungen mit dem ihr eigenen Vermögen. Aehnlich verhält es sich mit dem Kirchengute. Die Aktionäre, wenn wir so sagen dürfen, welche den Fond zum Ge-

*) Kaiser Josef hob kurz nach seinem Regierungsantritt jene Klöster in Oesterreich auf, die zu einem bloß beschaulichen Leben bestimmt sind, als die Karthäuser, Kamaldulenser Karmeliterinnen, Klarisserinnen und Franziskanerinnen gänzlich. In andern beschränkte er die Zahl der Mönche und Nonnen und zwar sollten jene Klöster, welche über 30 Bewohner hatten, in Zukunft nur die Hälfte, die unter 30 nur zwei Drittel für die Zukunft beherbergen, jene aber unter 20 ganz aufgehoben sein und zu Pfarreien eingerichtet werden. Während seiner Regierungsperiode wurden in Oesterreich 309 Mönchs- und 104 Frauenklöster aufgehoben. Die Güter der aufgehobenen Klöster wurden veräußert und aus dem Erlös der Religionsfond gebildet. Im Jahre 1857 betrugen die Aktivinteressen desselben 3,383.757 fl.

deihen der Anstalt hergegeben, sind freilich nicht mehr stimmfähig, aber sie haben ihre Rechte den Verwaltungsräthen hinterlassen. Wenn nun diese in der angedeuteten Weise verfahren wollten, so würde dadurch ebensowenig der Unterschied der Stände aufgehoben, als das Eigenthum eines Fremden angetastet und dem Kommunismus wäre die Berufung auf grelle Kontraste innerhalb der Kirche entzogen.

Haben wir hiermit gesehen, daß in den bisher geschilderten Zuständen des niedern Klerus viel Ursache liegt, weßhalb er im Allgemeinen an Ansehen verloren, so wird dieß noch deutlicher werden, wenn wir sein amtliches Verhältniß zur Gemeinde betrachten.

II.

Das Amt eines Seelsorgers in der Gemeinde ist eines der erhabensten und in seinen Folgen wohlthätigsten für die Menschheit. Einem großen Theile des Volkes ein erfahrener Lehrer und wohlmeinender Freund zu sein; ihm in seinen heiligsten innern Angelegenheiten und in Allem, was seine äußere Wohlfahrt betrifft, ermahnend und rathend an der Seite zu stehen, die aufblühende Jugend und mit ihrem bildungsfähigen Verstand und Herzen die Zukunft in der Hand zu haben, jedem Einzelnen die Weihe des Christenbundes zu geben und über ihr so lange zu wachen, bis er des letzten Trostes der Religion bedarf: das ist fürwahr ein heiliger Beruf! Wie sehr ist es daher zu wünschen, daß nichts die Reinheit dieses Verhältnisses trübe und seine wohlthätigen Wirkungen verhindere. Leider aber ist diesem Verhältnisse Etwas beigegeben, was mit der Erhabenheit des seelsorgerlichen Berufes im Widerspruche steht, nämlich die Bezahlung geistlicher Amtsverrichtungen. Sie hat ihren Ursprung allerdings in den ältesten Zeiten und zwar in den ersten christlichen Jahrhunderten genommen, da die Priester in ihrem Unterhalt auf die freiwilligen Liebesgaben der Gläubigen angewiesen waren. Diese brachten ihre Beiträge, anfangs bloß in Lebensmitteln bestehend, zu dem gemeinschaftlichen Gottesdienste mit und legten sie da, gleichsam als ein Opfer, nieder. Später wurden bei besonderen Veranlassungen auch kleinere Geldspenden geleistet und auch dann noch fortgesetzt, als die Kirche, besonders seit Konstantin dem Großen, bereits zu nicht unbedeutendem Vermögen gelangt war. Daraus entwickelte sich der noch übliche Gebrauch der Stolgebühren.

Es ist bereits an einem andern Ort darauf hingewiesen worden, wie ein Theil der Seelsorger, der auf die Stola als ein wichtiges Supplement seines dürftigen Einkommens angewiesen ist, in Betreff ihrer in mannigfache Verlegenheiten gerathen kann. Hier kommt es darauf an, zu zeigen, wie unzu-

kömmlich es ist, für Handlungen, welche außer dem Bereiche der gewöhnlichen Abschätzung liegen, nach einer Stolataxordnung Geld zu geben und anzunehmen. Mag man immer sagen, nicht die Essenz der heiligen Handlung wird taxirt, die verlangten Funktionen geben nur den Anlaß und bestimmen das Verhältniß, nach welchem die Gläubigen zu Folge des Grundsatzes, daß wer dem Altare dient auch vom Altare leben soll, dazu ihren Beitrag geben, so ist doch das ganze Verfahren dabei von der Bestellung und Lieferung einer Waare nicht im Geringsten verschieden, und deßhalb nicht allein für das Ansehen des Klerus nachtheilig, sondern auch für das religiöse Gefühl verletzend. Man denke sich nur den folgenden Fall. Wenn in einem Hause tiefste Trauer herrscht, weil eines seiner theuersten Angehörigen, vielleicht der Ernährer der Familie selbst, gestorben ist und dieser Todesfall in ihre vielleicht nicht allzu volle Kasse eine bedeutende Lücke zu machen droht, da sollte sich eigentlich der Pfarrer freuen und auch der Kaplan, dem bei dieser Gelegenheit möglicher Weise auch einige Kreuzer zufallen können. Wir sagen nicht, daß sie von Eigennutz fühllos gemacht, es auch thun; wir könnten im Gegentheil eine Reihe schöner Beispiele aufzählen, wie Geistliche bei solchen Unglücksfällen mit Rath und That hilfreich gewesen; ist es aber nicht schlimm genug, daß der Seelsorger von solchen Vorfällen, welche von den Betroffenen als großes Unglück beweint werden, Nutzen ziehen soll, und wirft es nicht auf den ganzen Stand ein nachtheiliges Licht, wenn es, was ja doch nicht geleugnet werden kann, hin und wieder Einzelne gibt, welche jene besonders vom Geistlichen verlangten Rücksichten nicht immer und nicht in dem Grade walten lassen, um den Vorwurf der Hartherzigkeit selbst bei übelwollenden Menschen nicht aufkommen zu lassen? Schon der Umstand allein, daß es für den Seelsorger ein besonders günstiger Jahrgang ist, wenn recht viele seiner Kirchkinder starben, sollte die Nothwendigkeit der Abschaffung der Stolgebühren einleuchtend machen, wenn sie nicht auch noch andere Mißbräuche im Gefolge hätten, welche der Lehre von der Gleichheit aller Menschen vor Gott ganz zuwider sind. Wir bleiben bei demselben Beispiele, weil sich hiebei diese Mißbräuche am häufigsten und auffallendsten zeigen. Die Art und Weise, wie die Leichenbegängnisse abgehalten werden, richtet sich nach der Bestellung und diese nach dem Vermögen der Hinterbliebenen und dem Ansehen oder Amte, welches der Verstorbene im Leben genossen. So gibt es glänzende und sehr dürftig ausgestattete Begräbnisse. Zu den ersteren leiht die Kirche ihre glänzendsten Gewänder, läßt alle Glocken läuten und sendet alle vorhandenen Priester, um die Exequien mit lauter feierlicher Stimme zu singen. Ist ein armer Mann gestorben, so werden keine Kerzen angezündet, kein Weihrauch wird verbrannt, ohne viel Sang und Klang senkt man ihn in die Grube. Hatte er aber gar Niemanden, der sich um ihn bekümmerte und sich seiner auch noch nach dem Tode annehmen mochte, war er fremd im Orte, wo er gestorben und muß er auf Gemeindekosten beerdigt werden, so hat man ihn

wohl schon des Nachts zuvor ins Grab gelegt und mit Stroh bedeckt, bis des Morgens ein Priester kommt und über ihn den Segen spricht. Von allen diesen Dreien sagt man, daß der Tod sie einander gleich gemacht und doch gestattet die Kirche und bietet die Mittel dazu dar, daß zwischen ihnen ein so großer Unterschied eintrete. Dem Reichen kommt sie mit allem Prunk entgegen, dem Aermeren nur mit soviel, als bestellt werden konnte und handelt eigentlich mütterlich nur an jenem, der von Allen vergessen und verlassen ist, indem sie ihm ohne Hoffnung auf Gewinn an das einsame Grab einen Priester sendet. Das Wesen der Gleichheit wird durch diese äußeren Unterschiede freilich nicht aufgehoben, alle, ob sie nun im eichenen Sarg unter Sang und Klang, oder im Sack von Leinwand still in die Erde gelegt wurden, sind demselben Gesetze verfallen; wir sind auch weit entfernt, Etwas gegen den schönen Gebrauch, seine Todten zu ehren, einwenden zu wollen. Unterschiede in der Art und Weise, wie man dies thut, wird es immer geben. Der reiche und angesehene Mann wird ein zahlreiches und glänzendes Leichengefolge haben und seine Hinterbliebenen können ihm ein kostbares Monument errichten lassen, während dem Sarge des Aermeren, der ein dunkles Dasein führte, nur Wenige folgen und die Seinen froh sind, ihm ein hölzernes Kreuz zu widmen und seinen Hügel mit Blumen zu bepflanzen; das Grab des einsamen Fremdlings aber wird öde und unbeachtet bleiben, wie es sein Bewohner im Leben war. Das Alles aber ist nur eine Fortsetzung gewohnter bürgerlicher Verhältnisse und berechtiget Niemanden über Parteilichkeit zu klagen. Anders verhält es sich mit jener Klassifizirung kirchlicher Funktionen nach der Stolatax. Es ist verletzend für das Gefühl des Armen, und unwürdig einer Religion, die zwischen Arm und Reich keinen Unterschied lehrt; die religiöse Handlung wird dadurch in den Kreis gewöhnlicher Dinge erniedrigt und ist in Gefahr, eben so viel an wahrem Werthe in den Augen der Menge zu verlieren, als sie wegen ihres überflüssigen Prunkes im Geldwerth steigt. Eine solche Handlung sei einfach feierlich und für Alle gleich, nicht für Geld zu haben, weil der Geistliche anders entschädigt werden kann. Dann wird eine kirchliche Funktion in ihrer ganzen Würde dastehen, als ein und dieselbe Form des Segens und Gebetes für Alle, da es ja auch nur ein und denselben Inhalt für Alle geben kann; dann fällt aber auch aus dem Verhältnisse des Seelsorgers zu seiner Gemeinde ein nur zu häufiger Anlaß bedauerlicher Entfremdung und Gehässigkeit hinweg.

Der Seelsorger ist nicht allein ein Diener der Religion, sondern auch der Vollzieher kirchlicher Gesetze und Anordnungen. Es ist eine erklärliche Sache, daß Vollstrecker der Gesetze auch in Konflikte gerathen, was jedoch ihr Ansehen nicht beeinträchtiget, wenn das Gesetz selbst ein nothwendiges und heilsames ist und sie strenge Unparteilichkeit und Gerechtigkeit walten lassen. Nehmen wir aber an, daß irgend ein Gesetzgeber Verordnungen erließe, welche den vorhandenen, allgemein herrschenden Ideen und Bestrebungen

der Zeit, ja vielleicht anderen ihnen günstigen Gesetzen zuwider wären, so ist es gewiß, daß er und diejenigen, welche er mit der Durchführung solcher Verordnungen beauftragte, sich mindestens keiner besonderen Beliebtheit zu erfreuen hätten. In einer ähnlichen Situation befinden sich gegenwärtig die Geistlichen in Oesterreich, und wir sind hier bei einem Gegenstande angelangt, dessen Benennung schon genügt, die Gemüther aufzuregen und dessen Vorhandensein mehr als hinreichend war, den Klerus um allen Kredit im politischen und kommunalen Leben zu bringen, beim Konkordat.

Es ist nicht nöthig, obigen Vergleich in Bezug auf dasselbe auszuführen, denn es muß selbst von den unbedingten Anhängern desselben eingestanden werden, daß es in seiner gegenwärtigen Form einem konstitutionellen Staate nicht nur widerspricht, daß sich beide vielmehr geradezu aufheben. Und so ist es gegenwärtig in seinen wichtigsten Bestimmungen auch faktisch aufgehoben; seine Wirkungen, die zum Zwecke dieser Darstellung gehören, sind jedoch noch andauernd und es liegt uns ob, einige von denselben anzuführen. Zuvor mag eingestanden werden, daß es unter dem Klerus sehr eifrige Exekutoren desselben gibt, mehr aber zur Zeit, als es den staatlichen Zuständen angemessen war, als gegenwärtig, wo die neue Wendung der Dinge unter der Geistlichkeit zahlreiche Freunde gefunden hat.

Art. 5 des Konkordates lautet: „Der ganze Unterricht der kath. Jugend wird in allen sowohl öffentlichen als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Kirche angemessen sein; die Bischöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirtenamtes die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Schulen leiten und sorgsam darüber wachen, daß bei keinem Lehrgegenstande Etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft." Im 8. und 9. Artikel werden alle Lehrer katholischer Anstalten unter kirchliche Aufsicht gestellt und den Bischöfen in der Unterdrückung jener Bücher, welche sie als verwerflich bezeichnen, die Unterstützung der Staatsgewalt zugesichert.

Diesem hat die öffentliche Meinung nicht bloß in Oesterreich, sondern zum großen Nachtheil desselben auch in andern Ländern ihre Sätze entgegengestellt; in Oesterreich wurden sie freilich erst laut, als der Sieg des konstitutionellen Prinzips bereits erklärt war und wurden namentlich in dem dem Reichsrathe vorliegenden Religionsedict folgenderweise formulirt: „Art. 43. Der Einfluß jeder Kirchen- und Religions-Genossenschaft in den Schulen ist auf den Unterricht auf die bezügliche Religion beschränkt. Art. 44. Die Oberaufsicht des Staates in Absicht auf Unterricht und Erziehung erstreckt sich auch auf den Unterricht und die Erziehung in der Religion. Art. 45. Eine Zensur irgend einer Kirche und Religions-Genossenschaft in Betreff der Bücher und anderer Schriften darf nicht bestehen."

Wer sieht nicht, daß sich hier Staat und Kirche oder vielmehr der konstitutionelle Staat und das Konkordat wie zwei vollendete Gegensätze gegenüber stehen?

„Die Schule ist mein, erklärt das Letztere, und ich will dafür Sorge tragen, daß die Jugend in meinem Sinne erzogen werde; auch die Erwachsenen will ich von den vergiftenden Einflüssen einer ausgearteten Wissenschaft und der verderblichen Neuerungssucht des Jahrhunderts bewahren.“ Darin erblickte nun Jedermann, dem die freie wissenschaftliche Forschung ein unveräußerliches Recht des menschlichen Geistes, und der geistige Fortschritt eine Aufgabe der Menschheit erschien, ein ausgesprochenes Todesurtheil aller solcher Bestrebungen. „Ihr werdet, ruft man dagegen, nicht allein jene Bücher aus dem Unterrichte verbannen, welche der Religion und Sitte wirklich schädlich sind, sondern auch Alles, was euch von eurem einseitigen Standpunkte so erscheint. Wer bezeichnet uns da eine Grenze? Ihr wollt aber auch die freie Presse vernichten und das Volk nicht allein in seiner geistigen, sondern auch politischen Entwicklung aufhalten!“ Allen diesen waren nunmehr die Geistlichen nichts anderes, als die Rüstzeuge zur Herbeiführung mittelalterlicher Zustände und sie wurden mit denselben Blicken angesehen, wie es den Organen eines absoluten Polizeistaates zu widerfahren pflegt. Sehen wir nun, inwiefern solche Befürchtungen gerechtfertigt sind, welchen durch die angeführten Artikel des Religionsediktes ein Damm gesetzt werden soll.

Was würde die Kirche durch die konsequente Durchführung jener Artikel gewinnen? Aeußerlich Alles, in Wahrheit selbst in dem absolutesten Staate Nichts.

Auf allen Gebieten des geistigen Lebens räumen jene Bestimmungen der Kirche das unbeschränkte Urtheil ein, — dem Staate ist blos die Exekution desselben überlassen. Von der Universität bis zur Dorfschule herab darf nur das und in dem Umfange gelehrt werden, wie es die Bischöfe zulassen. Die Grenzen dieses Umfanges würden allerdings bald sehr eng gesteckt werden, man erinnere sich nur an die Verstümmelung einzelner Wissenschaften vor dem Jahre 1848, und selbst das, was mit Glauben und Sitte nichts zu schaffen hat und doch in ihrem Interesse gegen menschliche Einrichtungen und Mißbräuche in Staat und Kirche gesprochen werden möchte, würde gleicher Weise als religionsgefährlich verpönt werden.

Hätte sich auf diese Art die Kirchengewalt in den Besitz einer unbeschränkten Herrschaft über die Geister gesetzt, so stände sie allerdings bald wieder in ihrem vollen äußeren Glanze da, den sie in früheren Zeiteu schon besaß, was aber das katholische Kirchenthum, was die Religion selbst dabei gewänne, ist eine andere Frage. Ein Theil des Volkes, das sich mit Nachdenken weniger beschäftiget, würde wohl unter die Ordnung des Konkordates mit weniger Schwierigkeit zu bringen sein, doch dürfte er unter der gegenwärtigen Generation nicht allzu zahlreich sein und daher erst eine neue herangebildet werden müssen. Doch auch diese stände unaufhörlich unter dem Einflusse einer Reaktion, die sich unter allen Gebildeten dem Gewissenszwange gegenüber er-

halten würde. Die schon gewonnenen Fortschritte, die stete Verbindung der Völker unter einander, ja die gegnerischen Elemente anderer Konfessionen im Lande selbst würden diesem Widerstande fortwährend Nahrung zuführen. Dieß erforderte von Seite der Kirche die Anwendung immer neuer Repressivmaßregeln und die Anrufung des weltlichen Armes, um die „Feinde der Kirche" zum Schweigen zu bringen. Und schwiegen sie auch alle, wären sie deßhalb schon für die Kirche gewonnen. Nimmermehr! Gewalt hat noch niemals Anhänglichkeit, sondern höchstens widerwillige Angehörigkeit erzeugt, und wenn man den Versuchen, sich der letzteren durch Uebertritt zu anderen Glaubensbekenntnissen zu entziehen auch durch die erschwerendsten Gesetze begegnet, so behält man in der Kirche eben nur eine Menge Heuchler oder indifferente Menschen und versteckte Feinde. Daß deren nicht Wenige, sondern Viele sein würden, lehrt deutlich die Gegenwart. Man zähle doch die Anhänger des Kirchenregimentes zusammen, wahrlich, sie werden zu zählen sein. Sie sind nicht erst seit dem Momente so zusammengeschmolzen, als die Meinungsfreiheit gestattet ist, seit diesem Zeitpunkte vielmehr übersieht man es erst, wie wenig Freunde jenes Regiment sich zu machen im Stande war. Der Zeitgeist ist es, wird man sagen, die Glaubenslosigkeit der Gegenwart, die Verachtung jeglicher Autorität, welche dieses verschuldet haben. Wir glauben mit einer anderen Erklärung nicht zu irren. Der Geist der Zeit kommt nicht wie der Dieb bei Nacht und Nebel, er entwickelt sich naturnothwendig aus der Summe der gemachten geistigen Fortschritte und deren Gegensätzen. Der Geist jedes Zeitalters hat auch Ungehöriges und Ausschweifendes gebracht, was aber in ihm von allen Guten und Vernünftigen als nothwendig und heilsam erkannt wurde, heißt nicht deßhalb so, weil es etwa zufällig gekommen ist, sondern es mußte kommen, weil es vernünftig ist. Unsere Zeit bricht vollständig mit den absoluten Regierungsformen, mit dem patriarchalischen System ist es vorbei, wie jene Zeiten längst vorüber sind, wo es, dem Bildungsgrade des Volkes angemessen, berechtigt war.

Ein Volk nun, das sich seinen Antheil an der politischen Gesetzgebung und Verwaltung vindizirte, erträgt nur unwillig kirchliche Anordnungen, die ohne seine Zustimmung gegeben werden; während es auf der einen Seite das Gesetz und seine Vertreter als Autoritäten achtet, widerspricht es der absoluten Autorität auf der andern. Darin, in dem konstitutionellen Bewußtsein liegt die Ursache jener beklagten Erscheinung und zugleich die größte Gefahr für das Kirchenregiment, wie auch der Keim zum Aufblühen eines wahren kirchlichen Bewußtseins. Jener Gefahr kann die Kirche nur durch weise Reform ihrer weltlichen Angelegenheiten entgehen und dadurch sich Tausende von lauen Angehörigen zu warmen Anhängern machen. Eine kirchliche Gesinnung, wie sie gegenwärtig verlangt wird und die darin besteht, unbedingt zu gehorchen, läßt sich nur von jenen erwarten, die im Verhältniß äußerer Abhängigkeit von ihren Obern

stehen, sie ist aber auch im Sinne der Anhänglichkeit erreichbar, wenn die Kirchengewalt der Gemeinde in äußeren kirchlichen Angelegenheiten einigen berathenden und zum Theil beschließenden Antheil gönnt. Geschähe dieß, so würden sich bald Alle als zur Kirche gehörend betrachten lernen, und nicht mehr, wenn sie von ihr sprechen, darunter bloß die Geistlichen verstehen. Die Opposition und Feindseligkeit gegen sie würde sich in Theilnahme und Anhänglichkeit verwandeln aus demselben Grunde, aus welchem sich in einem konstitutionellen Lande der wahre Patriotismus entwickelt. Wo ihre Maßregeln jetzt überall nur Ankläger finden, würde sie dann unter den Laien beredte Vertheidiger und Anwälte von Einrichtungen haben, welche mit den Bedürfnissen der Gesammtheit im Einklange stehen. Der Klerus ferner würde nicht mehr mit Mißtrauen angesehen, sondern ihm willig die Stelle eingeräumt werden, auf der er zum Wohle der gesammten Kirche seine von aufmunterndem Beifall begleitete Thätigkeit entwickeln könnte und das Feldgeschrei: „Trennung der Schule von der Kirche," welches heute nur Trennung von der Hierarchie bedeutet, würde in sich selbst zerfallen.

Dieser Wunsch gehört nur insoweit nach Utopien, als das auch auf weltliche Dinge ausgedehnte Stabilitätsprinzip der Kirche bekannt ist; in ihrer ursprünglichen Verfassung findet er seine vollkommene Rechtfertigung. Lesen wir in der Apostelgeschichte, so finden wir, daß Petrus alle anwesenden Gläubigen aufforderte, geeignete Männer in Vorschlag zu bringen, aus denen dann durch das Loos der gewählt werden sollte, welcher an die Stelle des Apostels Judas zu treten hatte. In dem Streite zwischen den Juden- und Heidenchristen beriethen und beschlossen die Apostel und die Aeltesten der Gemeinde zu Jerusalem. Dieselbe Presbyterialverfassung bestand auch in den andern Kirchen und dauerte bis auf die Zeiten Konstantins in ihrer Reinheit fort. Ueber die Wahl der Bischöfe und Presbyter gibt uns Cyprianus Aufschluß. War ein bischöflicher Stuhl erledigt, so versammelten sich die Bischöfe der umliegenden Städte und wählten einen neuen. Derselbe durfte aber nicht eher geweiht und in sein Amt eingeführt werden, bevor nicht die Zustimmung der Gemeinde eingeholt worden war, welche das Recht hatte, die Wahl zu bestätigen oder zu verwerfen. Oft wartete selbst das Volk nicht auf die Wahl, sondern bezeichnete durch Zuruf jenen, den es als Bischof oder Presbyter bestellt sehen wollte, wie dieß beispielsweise mit dem heiligen Ambrosius und noch auffallender in viel späterer Zeit mit Gregor VII. selbst der Fall war, welcher Heinrich IV. anzeigte, daß seine Wahl auf diese Weise gegen seinen Willen Papst zu werden, geschehen sei. Ein Bischof durfte ferner nichts ohne den Rath seiner Presbyter unternehmen und bei wichtigen Dingen mußte auch die Gemeinde zu Rathe gezogen werden, namentlich war dieß in Betreff der Kirchenzucht der Fall. So verordnete das 4. allgemeine Konzil von Karthago, daß kein Bischof eine Klage ohne Beisein seiner Kleriker anhöre, und das Urtheil desselben, welches nicht durch die Zustimmung des Klerus bestätiget würde, solle

ungültig sein, und der heilige Cyprian schreibt, daß Gegenstände der Kirchenzucht „nicht bloß in Gemeinschaft seiner Amtsgenossen, sondern mit dem gesammten Volke selbst“ zu behandeln seien.

Auch in den späteren Jahrhunderten wurden solche Grundsätze angerufen und durch neue Verordnungen genauer bestimmt. Unter den Justinianischen Gesetzen kommt folgendes vor: So oft ein bischöflicher Stuhl erledigt ist, sollen die Bewohner der Stadt über drei Personen von reinem Glauben und tugendhaftem Wandel sich vereinigen, um aus ihnen den würdigsten zu wählen. Papst Leo der Große schreibt: „Der Bischof, dessen Bestimmung es ist, Alle zu regieren, soll auch von Allen gewählt werden.“ Auf dem Lateranensischen Konzil im Jahre 1139 wurde beschlossen: „Wir verbieten es unter der Strafe des Anathems, daß die Kanoniker am bischöflichen Sitze von der Wahl der Bischöfe religiöse Männer ausschließen, vielmehr soll durch ihren Rath eine ehrbare und geeignete Person zum Bischof gewählt werden.“ Solcher Beispiele könnten noch mehrere angeführt werden, doch sind diese genug Beweis, daß ein angemessener Einfluß des Volkes auf äußere kirchliche Angelegenheiten nicht für schädlich gehalten wurde. Jetzt ist das „demokratische“ Element freilich gänzlich aus der Kirche verbannt und seitdem auch die Provinzial- und Diözesansynoden außer Uebung gekommen sind, ist auch dem niedern Klerus alle Gelegenheit genommen, irgend einen Wunsch oder eine Meinung der allgemeinen Berathung vorzulegen.

Weit größere Differenzen, als die bisher erwähnten, sind zwischen Klerus und Laien aus jenen Bestimmungen des Konkordates entstanden, welche sich auf das Verhältniß zwischen Katholiken und Protestanten beziehen. Der Grundsatz der herrschenden Kirche ist in ihnen auf das Schärfste ausgeprägt, und sie stehen mit dem später erfolgten Protestantengesetze und dem in Bereitschaft gehaltenen Religionsedikt im grellsten Widerspruche. Die Staatsgewalt hat sich, wie sie den Nationalitäten Autonomie gewährte, in Bezug auf die verschiedenen Konfessionen auf den Standpunkt vollkommener Toleranz gestellt und diese beiden Grundsätze sind es wohl allein, welche ein in mannigfaltige Nationen und Glaubensbekenntnisse getheiltes Oesterreich groß und stark zu machen im Stande sind; dem einen dieser beiden Maxime wird sich daher wohl auch die Kirche fügen müssen. Und was sollte die katholische Kirche durch die Gleichberechtigung Anderer denn verlieren? Es stände doch wahrlich schlimm um sie, wenn sie nur als die herrschende bestehen und blühen könnte. Sie preist es als ein Glück, daß sie in Nordamerika gleichberechtigt ist und wünscht es sehnlich, daß sie es auch in einigen anderen Staaten, wo dieß noch nicht der Fall, werden möge, und schwerlich dürfte es möglich gewesen sein, aus der Staatskirche Oesterreichs so herrliche Berichte von kirchlichem Leben nach Amerika zu senden, wie sie von dort herüberkamen. Was ihr also dort nur nützlich war, was anderswo erwünscht wäre, kann ihr doch hier nicht zum

Schaden gereichen. Im Gegentheil, wo Gegensätze friedlich neben einander bestehen können, werden sie nach beiden Seiten stets nur wohlthätig, berichtigend, ausgleichend und läuternd wirken; wenn sich aber der eine über den andern mit physischer Macht als Herr erhebt, so wird er immer im moralischen Nachtheil sein, weil der Unterdrückte stets die Sympathien der Menge findet, wo diese selbst nicht fanatisirt werden kann. Solche Erwägungen haben zur Abfassung des Konkordates nicht mitgewirkt, es wären sonst nicht Bestimmungen aufgestellt und Folgerungen daraus gemacht worden, welche in den Gemüthern der Bevölkerung, nicht bloß der protestantischen, sondern auch der katholischen, einen wahren Sturm hervorgebracht haben.

Allerdings hat es seine Richtigkeit, daß kaum drei Viertheile des Volkes das Konkordatsgesetz gelesen haben; aber eine einzige Konsequenz desselben, die sie praktisch kennen lernten, und womit wir uns hier der Kürze wegen allein beschäftigen wollen, war mehr als hinreichend, dasselbe namentlich in Gegenden mit gemischter Bevölkerung, in Abneigung gegen das Ganze versetzen. Wir meinen die Verordnung wegen der Beerdigung der Protestanten auf katholischen Friedhöfen. Sie gründet sich auf einen Kanon des Kirchenrechtes, das bekanntlich nach seinem ganzen Umfange laut Konkordat gesetzmäßiges Ansehen erlangt hat. Dieser Kanon bestimmt, „daß wir mit denjenigen, mit welchen wir im Leben keine Gemeinschaft haben, auch im Tode keine haben sollen." Von der Rechtsfrage soll daher hier gar nicht die Rede sein, wir beschäftigen uns nur mit den Folgen, und in Absicht auf sie kommt man zunächst zu nachstehender Erwägung. Eine bestimmte Klasse von Gesetzen geht stets aus gewissen Zuständen der Gesellschaft hervor, sie tragen genau das Gepräge der Anschauungen und Bestrebungen der Zeit, in der und für die sie entstanden sind. Mit der Veränderung dieser Zustände verlieren sie ihre Wirksamkeit und bleiben nur mehr Denkmale der Vergangenheit. An dem oben zitirten Kanon merkt man deutlich die Erbitterung, die einstmalen auf dem religiösen Gebiete herrschten mit der Berufung auf das Nichtvorhandensein der materiellen Gemeinschaft in Glaubenssachen unter Lebenden fordert er auch die formelle Trennung der todten Körper, unter denen von einer Gemeinschaft nicht mehr die Rede sein kann. Aehnliche, von den Zuständen ihrer Zeit redende Gesetze gibt es noch sehr viele und Niemand wird sagen wollen, daß es ewige Gesetze seien, sie hätten sonst niemals, auch nicht auf die geringste Dauer aufgehoben oder außer Acht gelassen werden können, wie es mit dem in Rede stehenden und vielen anderen der Fall ist. Schon der Westphälische Frieden bestimmt, daß Niemand „in Betracht der Religion von öffentlichen Begräbnißplätzen und der Ehre des Begräbnisses ausgeschlossen werde," und daß jener Kanon vor dem Erscheinen des Konkordats bei uns nicht angewandt wurde, ist allgemein bekannt. Werden solche veraltete Gesetze aber wieder hervorgeholt und zwangsweise in unsere Zeit eingeführt, so kann die Folge keine andere sein, als daß sie auch jene Zustände wieder erzeugen,

aus denen sie hervorgegangen sind. Daß diese Zustände nur durch eine heftige Krisis der Erbitterung und der neu angeregten Feindseligkeit der bisher in Frieden mit einander lebenden Konfessionen eingeleitet werden könnten, davon geben uns die Vorgänge bei der Wiedereinführung jener Verordnung einen traurigen Beweis und bitteren Vorgeschmack. Davon scheinen jene Bischöfe, welche während ihrer neulichen Anwesenheit in Rom den heiligen Vater versicherten, das Volk in Oesterreich sei für das Konkordat, nicht gut unterrichtet gewesen zu sein, sie hätten sonst sagen müssen, daß es unklug war, es gerade mit jener Maßregel einzuführen, und daß seit Menschengedenken keine Verordnung der Kirche so viele Feinde zugezogen und selbst die besten unter den Katholiken bedenklich gemacht habe, als diese.

Wie viel von der Feindseligkeit und Abneigung gegen das Konkordat seinen Vollziehern, den Seelsorgern, seien sie es nun bereitwillig oder mit innerem Widerstreben gewesen, zu Theil wurde, läßt sich leicht berechnen, wenn wir nicht gleich sagen wollen, daß sie eigentlich allein es waren, welche jene bittere Kost aus erster Hand zu genießen bekamen. Am auffallendsten sind diese Folgen bei Todesfällen in gemischten Ehen hervorgetreten, wobei das Gefühl des überlebenden katholischen Gatten aufs Tiefste verletzt wurde. Man muß sich solche traurige Ereignisse vergegenwärtigen können, oder Zeuge davon gewesen sein, um ihre ganze schwere Bedeutung zu ermessen. Es ist wohl nur eine eingebildete Gemeinschaft, von der Aeltern und Kinder reden, wenn sie schon im Voraus den Platz auf dem Friedhofe bestimmen, wo sie einst im Tode neben einander ruhen wollen und für den Ueberlebenden ist es ein Trost, seine Vorausgegangenen alle unter einem Hügel vereint zu wissen. Welch ein Jammer ist es für die Aeltern, wenn ein Sohn in fremder unbekannter Erde liegt! Das ist ein verehrungswürdiger Zug des menschlichen Herzens, er zeugt von der liebevollen Gemeinschaft, welche die einander Angehörigen im Leben verband und von ihrer Hoffnung und Ueberzeugung, daß auch der Tod ihre Verbindung nicht zu trennen vermöge. Deßhalb holen Aeltern ihre in der Fremde verstorbenen Kinder heim und wünschen Sterbende auf ihren heimatlichen Gottesacker ihren Ruheplatz zu finden; deßhalb suchen wir gern die Gräber unserer Verstorbenen auf, meinend, daß wir ihnen auch im Geiste näher seien, wenn wir uns auf ihrem Grabe erinnern, was sie uns im Leben waren. Solchen Gefühlen tritt jene Verfügung kalt entgegen, und indem sie des Glaubens wegen eine Gemeinschaft nicht gestattet, die aus Liebe gesucht wird, hat sie den Schmerz über den Verlust nur noch empfindlicher gemacht; die Verletzten fragen jetzt nicht nach der Berechtigung dieser Maßregel, sondern messen ihre Billigkeit mit dem Maßstabe der Gefühle und nennen sie hart und grausam. Ja, selbst den Vorwurf der Inkonsequenz hat die Kirche dadurch gegen sich aufgerufen. „Warum, fragte den Verfasser ein einfacher Landmann, warum laßt ihr denn Ehebündnisse zwischen Katholiken und Protestanten zu und gebt ihnen die Weihe der Kirche, warum laßt ihr sie denn ein ganzes Leben lang in der innigsten

wahrhaften Gemeinschaft ungestört und kommt dann, wenn der Tod das Band gelöst, mit dem Verbote, daß Jene, die ein Ehebett getheilt, in der Erde neben einander ruhen?"

Mit dem Bisherigen glauben wir genug Beweise geliefert zu haben, daß auch in dem Verhältnisse, in welchem der Seelsorger zur Gemeinde steht, Elemente vorhanden sind, welche, da sie theils der Würde des Priesters widersprechen, theils auf Intoleranz beruhen, das Ansehen des Klerus und seinen Einfluß herabsetzen. Wir gehen daher zur Betrachtung des dritten Punktes über, welcher uns den Klerus in seiner Gesammtheit als einen besonderen, ausschließlichen Stand darstellt.

III.

Wie sich die verschiedenen Abstufungen klerikaler Würde und ihr innerer Zusammenhang gebildet, wie die Hierarchie, durch die ganze Welt zerstreut und doch nach einem Mittelpunkte gravitirend zu einem eng gegliederten, mächtigen Körper geworden ist, kann hier nicht Gegenstand der Rede sein; es würde zu weit führen, ihr allmäliges Heranwachsen und Erstarken, ihre Kämpfe, Niederlagen und Siege zu schildern. Wir haben es hier nur mit einer ganz besonderen Eigenschaft des Klerus zu thun, die ihn als eigenen Stand vorzüglich kennzeichnet und von der bewiesen werden soll, daß gerade sie es ist, welche Zustände herbeiführt, wodurch die Geistlichkeit in der Achtung der Laien am meisten herabgesetzt worden ist. Es ist dieß die erzwungene Ehelosigkeit der Priester.

Das Cölibatgesetz, welches dem Priester nicht gestattet, sich durch die Bande der Familie enger an die Interessen der Gemeinde und des Staates anzuschließen, knüpft ihn auf der andern Seite um so fester an das Kirchenregiment. Dieses Gesetz ist es, welches der Hierarchie den festen Zusammenhang und die Macht verleiht, die sich je nach den Zeitverhältnissen in größerem oder geringerem Maße äußert und zur Aufrechthaltung derselben unbedingt nothwendig ist. Es drückt aber dem geistlichen Stande ein Gepräge der Besonderheit auf, wie es sonst nirgends mehr zu finden ist, indem der Priester dadurch in der Gemeinde und im Vaterland halb ein Fremder wird und doch wieder kraft seines Amtes auf ihre wichtigsten Angelegenheiten großen Einfluß ausübt. So lange die Hierarchie besteht, hat dieser eigenthümliche Umstand noch nie das rechte Vertrauen, wie es unter den verschiedenen Faktoren des öffentlichen Lebens bestehen soll, aufkommen lassen; immer hat man, wenn es sich um wichtige öffentliche Angelegenheiten handelte, mißtrauisch darauf hingewiesen. Lassen sich daraus schon viele Akte von gegenseitigem

Zerwürfniß zwischen Klerus und Laien erklären, so rühren von den anderen Wirkungen des Cölibatgesetzes für den Klerus, ja für die ganze Kirche, noch größere Nachtheile her.

Könnte es bewiesen werden, daß die Hierarchie so, wie sie es durch jenes Gebot geworden, zur Erhaltung des Glaubens und Beförderung der Sittlichkeit durchaus nicht entbehrt werden könne, so wäre dann eine zweite Frage, ob dieses Mittel zu ihrer Erhaltung sich nach den Aussprüchen der Moral, der Vernunft und Geschichte auch als ein gutes bewährt habe? Und darauf muß die harte Antwort folgen, daß es dem Seelenfrieden und dem Heile von Tausenden und der Achtung vor den Dienern der Religion mehr Schaden brachte, als sich in dem engen Raume dieser Blätter beschreiben ließe. Nur wenn ferner dargethan werden könnte, daß durch den sittlichen Nutzen, den das Cölibatgesetz gebracht, seine Nachtheile mindestens zur Hälfte aufgewogen würden und daß jener nur durch einen solchen Zwang erreicht werden konnte, dann wollen wir das herbe Urtheil zurücknehmen und von Stunde an unter seine Lobredner gehen, bis dahin aber an der Ueberzeugung festhalten, daß Vernunft, Moral und Geschichte darüber ihr Verwerfungsurtheil aussprechen. Der Beweis des Gesagten wird aus einer kurzen Prüfung des Cölibatgesetzes hervorgehen, wozu wir nach dem Ausspruche eines berühmten Kirchenvaters, Tertullian, berechtigt sind, welcher spricht: „Kein Gesetz ist nur sich allein das Bewußtsein seiner Gerechtigkeit schuldig, sondern auch denen, von welchen es Gehorsam verlangt. Verdächtig ist dasjenige, das nicht will, daß es geprüft werde, unredlich aber, wenn es nicht gut befunden, dennoch herrschen will." Untersuchen wir also, wie der Cölibat entstanden ist, durch welche Mittel er zum Gesetz erhoben wurde, und welche Folgen er hervorgebracht hat.

Mit nothwendiger Consequenz ist der Cölibat, lange bevor das Christenthum gegründet wurde, aus einem Religionssistem hervorgegangen, das von jenem himmelweit verschieden ist, nämlich aus dem reinsten Pantheismus. Die in Indien seit uralten Zeiten herrschende Religion, kennt nemlich keinen persönlichen außerweltlichen Gott, sondern lehrt einen allgemeinen, das ganze All durchdringenden Geist, der in den Einzelwesen noch an die Materie gebunden ist. Die Welt befindet sich aber in einem fortwährenden Läuterungsprozeß, je geistiger ein Mensch in einem Dasein lebt, desto weniger wird er in einem darauffolgenden von der sinnlichen Materie belästigt sein, bis sich Letztere endlich ganz und gar verflüchtiget hat; die Welt hat dann ein Ende und Nichts ist übrig als der Eine Alles in sich fassende Geist. Nach dieser Lehre ist es Pflicht des Menschen, sich von dem Irdischen frei zu machen, daher gab und gibt es noch in Indien Menschen, welche in träger Ruhe sich in den Geist zu versenken suchen, ihren Leib zu Haut und Knochen zusammenfasten und die Ehe meiden. Auch die persische und griechische Philosophie erzeugte Cölibatäre.

Jene mit ihrer Lehre von einem guten und bösen Urwesen, von welchem Letzteren man sich durch Verachtung der sinnlichen Genüsse frei machen müsse; Letztere durch die Lehre Plato's und der Stoiker, die in der Ertragung körperlicher Entbehrungen und Schmerzen die höchste Tugend erkannten. Vor Christi Zeit hatten sich auch unter den Juden dem geistlosen Formalismus der Pharisäer und den frivolen Lehren der Sadduzäer gegenüber zwei Sekten gebildet, welche die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse in einer strengen Lebensweise suchten: die Essener und Therapeuten. Die Ersteren lebten in Palästina in einer Art mönchischer Abgeschiedenheit von der Welt; Letztere waren in allen Ländern griechischer Bildung zerstreut, hatten ihren Hauptsitz aber am See Möris in Egypten. Sie waren Anhänger platonischer Philosophie, suchten sich durch Abtödtung der Sinne zu vergeistigen, mieden jede Arbeit und Zerstreuung und verboten die Ehe und den Genuß des Fleisches und Weines.

Wir erwähnen dieser vorchristlichen Cölibatäre deßhalb ausführlicher, weil ihre Lehre und Lebensweise auf die Bildung christlicher Sekten und das Aufkommen und die Ausbreitung des asketischen Lebens von bestimmendem Einfluße war.

Unter den Anhängern jener jüdischen Sekten fand das Christenthum schnelle Verbreitung, was wir daraus schließen können, weil der Evangelist Markus, welcher der erste Bischof von Alexandrien war, dort schon eine zahlreiche aus Judenchristen bestehende Gemeinde vorfand. Dasselbe läßt sich auch von jenen Heiden annehmen, welche der ernsten Richtung der platonischen Philosophie folgten. Nun ist es aber gewiß, daß diese Neubekehrten ihre früheren Ansichten von menschlicher Vollkommenheit nicht abgelegt haben, sondern sie in das Christenthum mitgebracht und in demselben Anhalts- und Stützpunkte für ihre bisherige Lebensweise gesucht haben, die sie auch für Andere als nothwendig erklärten. Dieß erhellt aus dem ersten Briefe an den Thimotheus, wo es heißt: „Der Geist aber sagt deutlich, daß in den letzten Zeiten einige vom Glauben abfallen, und irreführenden Geistern und Teufelslehren Gehör geben werden, die mit Scheinheiligkeit Lügen verbreiten, gebrandmarkt in ihrem eigenen Gewissen, die verbieten zu heiraten und Speisen zu genießen, welche Gott geschaffen hat, damit sie mit Danksagung genossen werden."

Wie sehr dem Apostel daran gelegen war, diesen Irrlehren Einhalt zu thun, ist aus vielen andern Stellen ersichtlich. Die Gemeinde zu Corinth, wohin solche Ansichten auch gedrungen waren, frug ihn, was von der Ehelosigkeit, der Ehe und dem Witwenstande zu halten sei. Die Antwort, welche er ihr im 7. Kapitel des ersten Briefes darauf ertheilte, ist in dieser Beziehung besonders zu bemerken.

Er lobt den jungfräulichen Stand und wünscht allen die Gabe, die er besaß, „aber," setzt er hinzu, „ein Jeder hat seine eigene Gabe von Gott, der Eine so, der Andere so." „Ich sage aber den Unverheirateten und Wit-

wen, es ist ihnen gut, wenn sie so bleiben, wie auch ich, wenn sie aber nicht enthaltsam sind, so sollen sie heirathen, denn es ist besser, heirathen, als Brunst leiden.“ Sprach der Apostel hiermit einen Wunsch aus, der nicht einen bestimmten Stand, sondern Alle anging, so ließ er damit auch Jedem die Freiheit, seinen Entschluß zu ändern, ja er befahl es ausdrücklich, „sie sollen heiraten,“ wenn sie sehen, daß sie die nöthige Kraft zur Enthaltsamkeit nicht besitzen. Für wie gefährlich er den Cölibat im Dienste der Kirche hielt, beweist sein Auftrag an den Timotheus, nur solche Witwen als Diakonissen zuzulassen, „die nicht unter 60 Jahre alt und eines Mannes Weib gewesen sind.“ Jüngere Witwen soll er nicht annehmen, weil schon einige umgewandt sind, dem Satan nach. „Ich will,“ schreibt er, „daß die Jüngeren heiraten, Kinder gebären, Hausmütter seien und keinen Anlaß dem Widersacher geben zur Lästerung.“ Den Priestern gestattet er aber ausdrücklich zu heiraten. So heißt es fast gleichlautend in den Briefen an Titus und Thimotheus: „Es muß aber ein Bischof untadelhaft sein, Eines Weibes Mann — die Diakonen sollen ein Jeglicher sein Eines Weibes Mann, ihren Kindern wohl vorstehen und ihrem Hause.“ —

Es ist nicht ohne Interesse zu lesen, wie sich die Vertheidiger des Cölibatgesetzes bemüht haben, diese ihnen so unbequeme Stelle, „Eines Weibes Mann“ zu ihrem Zwecke zu zwingen, und was man deßhalb Alles hineingelegt und daraus gefolgert hat. Einige lassen den Wortlaut gelten und geben es zu, daß die Priester des apostolischen Zeitalters verheiratet waren. Als die Apostel christliche Gemeinden gründeten, so sagen sie, mußten sie froh sein, unter den Neubekehrten tüchtige Männer zu finden, welchen sie die Sorge für die junge Kirche übertragen konnten, der Umstand, daß sie verheiratet waren, mußte übersehen werden, jetzt ist es etwas Anderes. Wenn also die Apostel aus der Noth eine Tugend machten, so möchte doch auch dargethan werden, was denn später und jetzt anders geworden sei, so daß ein solches Gesetz nothwendig wurde. Die Ehe ist in ihrem Wesen doch dieselbe geblieben, und es wird nachgewiesen werden, daß sie der Würde und der Thätigkeit des Priesters ebenso wenig im Wege stände, wie zu jener Zeit. Die Natur des Menschen hat sich seither auch nicht geändert und es gilt heutzutage noch wie damals, daß jeder Mensch seine eigene Gabe habe, und das Evangelium, welches sagt: „Ich sage den Ledigen und Witwen, es ist besser, heiraten, als Brunst leiden“, ist doch auch noch ein und dasselbe. Etwas ist freilich anders geworden. Was die Apostel nicht gethan und was sie, wenn es zu ihren Zeiten geschehen wäre, mit Abscheu verurtheilt hätten, das hat man später zu thun den Muth gehabt. Im Namen der guten Zucht und Sitte hat man für einen ganzen Stand, der darin den andern vorangehen soll, die sicherste Schranke der Unsittlichkeit niedergerissen, den Priestern den Umgang mit ihren rechtmäßigen Ehefrauen untersagt, ihnen ein Versprechen der Enthaltsamkeit abgedrungen, und wenn sie sich dessen weigerten oder zu ihren legitimen Weibern zurückkehrten, sie von Amt

und Brod gejagt. Diesen Gattinnen der Priester hat man ihren Ehrennamen geraubt und sie mit Dirnen und Konkubinen in einen Rang gestellt, man hat sie gestäupt und in Klöster gesteckt und die im ehrlichen Ehebett erzeugten Kinder wie die Bastarde zu Leibeigenen der Kirche erklärt. Mit solchen und ähnlichen Mitteln hat man den Cölibat zum Gesetz erhoben.

Andere behaupten, jene Stelle bedeute, der Bischof und Priester solle eines Mannes Weib gewesen also Witwer sein. Sie vergessen, daß Paulus in den unmittel- bar darauf folgenden Versen auch der Weiber der Bischöfe und Priester erwähnt, „sie sollen sein ehrbar, nicht Lästerinnen und nüchtern in allen Dingen.“ Diesen Umstand scheint auch der große Kirchenvater Hieronymus übersehen zu haben, da er erklärt, unter jenem Ausdruck sei nicht ein wirkliches Weib mit Fleisch und Blut, sondern die Kirche zu verstehen; der Bischof solle nemlich der Vorsteher nur Einer Gemeinde sein.

Doch genug, da es erwiesen ist, daß Paulus der freiwillig übernommenen Ehelosigkeit wohl seine Billigung ertheilte, sie aber Niemandem als Zwang auferlegen wollte, am allerwenigsten aber einen besonderen Stand als vornehmlich dazu verpflichtet bezeichnete. Es hat also im apostolischen Jahrhundert gewiß Viele, sowohl Geistliche als Nichtgeistliche gegeben, welche dem Wunsche des Apostels gemäß trachteten, so wie er zu sein; auch die asketische Lebensweise starb sicher nicht ganz aus, sie gewann aber erst zu Ende des zweiten und Anfangs des dritten Jahrhundertes eine Ausdehnung, daß damit eine besondere Epoche in der Kultur- und Kirchengeschichte bezeichnet wird. Vorzüglich trugen die eifrigen Lobeserhebungen des jungfräulichen Lebens von Seite einiger Kirchenväter dazu bei, sowie auch die Lehren der alexandrinischen Schule, welche einen Unterschied zwischen höherer und niederer Vollkommenheit aufstellte, davon die Erstere nur durch Strenge gegen seinen Leib, durch Fasten und Enthaltsamkeit zu erreichen sei. Unter den Christen Afrikas fanden diese Lehren große Aufnahme und die Ergreifung einer alles irdischen Genußes baren Lebensweise wurde noch besonders durch die Vorstellung vor der Nähe des tausendjährigen Reiches, welche zu der Zeit durch die Auslegung des 21. Kapitels der Offenbarung Johannis, daß Christus bald wieder kommen werde, um in dem neuen Jerusalem mit seinen Auserwählten ein seliges Leben zu führen, allgemein herrschte.

In der Absicht, zu jener jungfräulichen Schaar zu gehören, die dem Lamme folgt, wohin es geht, wählten sehr Viele den ehelosen Stand und es ist begreiflich, daß Jene mit Mitleid oder Verachtung betrachtet wurden, welche das hohe Ziel nicht mit demselben Mittel verfolgten. Obgleich sich Origenes dieser Vorstellung vom tausendjährigen Reiche widersetzte, so trugen seine schwärmerischen Anpreisungen des jungfräulichen Lebens andererseits wieder sehr viel dazu bei, daß die Ehe als ein Hinderniß der Seligkeit angesehen wurde und Viele sogar seinem Beispiele der Selbstentmannung folgten. Wo so überspannte Ansichten über die Vollkommenheit des ehelosen Lebens herrschten, war auch zu erwarten, daß man

die höhere Vollkommenheit besonders von den Priestern verlangte. Origenes gestattete ihnen die Ehe nur ungern, ja ein Bischof Pinithus wollte schon um das Jahr 170 sie ganz verbieten, wie aus dem Briefe eines anderen Bischofes, Dionysius von Korinth, zu ersehen ist, der ihn ermahnte, „daß er nicht die schwere Last der Keuschheit seinen Brüdern als nothwendig auferlegen, sondern auf jene Schwachheit, die in den meisten Menschen wohne, Rücksicht nehmen möge." Von der zweiten Ehe sagt Clemens von Alexandrien, sie schließe wohl von der Seligkeit nicht geradezu aus, die zweimal Verheirateten würden aber nur eines geringeren Grades derselben theilhaftig werden. Zur wahren Kirche gehören sie aber nicht.

Die asketische Lebensweise gewann endlich im dritten Jahrhunderte eine Gestalt, welche das Aeußerste ist, was man von ihr verlangen konnte. Während Einzelne fortfuhren, durch strenges Fasten, Wachen und Gebet ihren Leib abzutödten und für die Reizungen der Sinnlichkeit unempfänglich zu machen, schien dieß andern viel zu wenig gethan; die äußerste Gefahr forderten sie heraus, um im Kampfe siegreich zu bestehen und den Ruhm großer Standhaftigkeit zu gewinnen. Sie nahmen Jungfrauen zu sich, welche ebenfalls ehelo ses Leben gelobt hatten und nannten sie „Schwestern." In geistiger Liebe, welche nichts anderes begehrt, als Vereinigung zu höherer Vollkommenheit, lebten sie unter einem Dache und indem sie sich beiderseits zur Standhaftigkeit ermuntern wollten, sollte ihnen ihre gegenseitige Nähe wieder Reiz und Anlaß zum gottgefälligen Kampfe gegen das Fleisch und den Teufel sein.

Besonderen Vorschub gewann diese fanatische Lebensweise durch die Lehren der Gnostiker, die, obwohl sie als Ketzer verdammt wurden, doch in ihrer praktischen Auffassung des Christenthumes, besonders was die Ehelosigkeit betrifft, mit der rechtgläubigen Kirche übereinstimmten und so ihren Einfluß auf die Gläubigen nicht verfehlten. Zur Erklärung dessen ist es nothwendig, einen kurzen Blick auf ihr Lehrsystem zu werfen.

Die Gnostiker bestanden anfangs außerhalb des Christenthums als eine eigene philosophische Schule, die nicht befriedigt durch die heidnischen Religionsanschauungen neue Aufschlüsse über das Wesen, den Anfang und das Ende der Dinge geben wollte. Die Fragen, welche sie in den Kreis ihrer Untersuchung zog, waren vornehmlich folgende: Wie hat man sich das Entstehen der Welt zu denken? Wie kann Gott der Urheber dieser Welt sein, worin so viel Böses ist? Woher kommt das Uebel in der Welt? Die Antwort lautete kurz gefaßt folgendermaßen: Die Welt ist nicht das Werk des guten Gottes, sondern eines ihm untergeordneten mächtigen Geistes. Die von ihm herrührende Schöpfung ist daher unvollkommen und der menschliche Geist, der von Gott herrührt, ist in der Materie gefangen. Daher rührt alles Böses in der Welt, und nur durch Ueberwindung der Materie, durch Verachtung Alles dessen, was der unvollkommenen Welt angehört, kann der Geist zu seinem reinen Ur-

sprunge zurückkehren. Viele Gnostiker schloßen sich an das Christenthum an und suchten die Lehren desselben von der Schöpfung, Erlösung und dergleichen mit den ihrigen in Uebereinstimmung zu bringen und durch diese Spekulation entstanden eine Menge christlicher Sekten, die sich sehr schnell verbreiteten und die wunderlichsten Ansichten zu Tage förderten. Die Einen stellten dem Reiche Gottes ein unabhängiges Reich des Satans gegenüber, dem Reiche des Lichtes das Reich der Finsterniß. Um aus diesem in jenes zu gelangen, müsse der Mensch alle vor der Taufe begangenen Sünden durch freiwilliges Marthyrthum abbüßen. Ehelosigkeit war ihnen eines von den Mitteln, die sündhafte unter der Gewalt des Satans stehende Welt zu besiegen.

Ein anderer stellte den Satz auf, zwischen dem guten Urwesen, welches mit der sichtbaren Welt in gar keiner Verbindung steht und dem Bösen, welches sie beherrscht, steht der Weltbaumeister, der mit dem bösen Prinzip kämpfte, ohne es je besiegen zu können. Durch den Bösen verführt, gelangte das Menschengeschlecht ganz unter seine Gewalt, bis endlich der wahre Gott aus Mitleid Christum sandte, um sie von seiner Herrschaft zu befreien. Wer durch ihn erlöst werden will, muß der Welt gänzlich entsagen. Die Anhänger dieser Sekte verpflichteten sich bei der Taufe zur asketischen Lebensweise, enthielten sich der Ehe und rechneten Alles, was den Sinnen angenehm ist, zu den Werken des bösen Geistes. In ähnlicher Weise lehrten und lebten auch die vielen andern gnostischen Sekten.

Am berühmtesten und weit verbreitesten waren die Montanisten, deren Stifter Montanus vorgab, seine Lehren unmittelbar von dem von Christus versprochenen heiligen Geiste zu haben. Er rührte die Glaubenslehren der Kirche nicht an, brachte aber die strenge Lebensweise auf den höchsten Grad. Er forderte, daß jeder Christ ein Märtyrer werde, verdammte alle irdische Freude und selbst die Wissenschaften als Hindernisse des ewigen Heiles.

Von diesen Asketen gilt der Ausspruch Möhlers: „Durch den durch das Christenthum bewirkten Umschwung der realen Weltanschauung in die ideale verfiel ein sehr bedeutender Theil der christlichen Kirche in einen frommen Wahnsinn; der so lange veräußerte in der Sinnenwelt verlorene Geist fuhr bei der plötzlichen, mächtigen Zurückrufung so gewaltsam und schnell in sich zurück, daß das Band zwischen ihm und dem leiblichen Dasein abschnellte, zerrissen ward und alles Körperliche nicht als das vom Geiste zu beherrschende und bildende betrachtet, sondern als das ihm schlechthin feindliche, als das an sich Böse verachtet wurde."

Wie groß der Einfluß solcher Lehren auf die Christen jener Zeit gewesen sei, erhellt schon daraus, daß selbst ein berühmter Kirchenlehrer Tertullian sich ihm nicht entziehen konnte, sondern zu den Montanisten übertrat. In wie viel höherem Grade muß dieß bei dem ungelehrten Volke der Fall gewesen sei, welches, wenn es auch die Lehre nicht faßte und formell

der Ketzerei fremd blieb, doch nach der diese Zeit beherrschenden Glaubensrichtung durch jene Beispiele sich mächtig angezogen fühlen mußte. Sah es doch, wie gerade die Anhänger dieser Sekten ein in den Augen Aller einzig preiswürdiges Leben der Entsagung führten, das ihm von seinen eigenen Lehrern so vielfältig anempfohlen wurde, und welchem es zum Theil selbst schon, wenn auch noch nicht in so vollkommener Weise zugethan war. Sah es doch, wie sich zur Zeit der Verfolgung gerade aus ihrer Mitte so viele zum Mätyrertode drängten und den Ruhm nachahmungswürdigen Heldenmuthes im Bekenntnisse ihres Glaubens hinterließen. So kam es, daß jene Sekten immer mehr Anhänger gewannen und ihre übertriebene Strenge auch in der rechtgläubigen Kirche eifrige Nachahmung fand. Es konnte an der Sache nichts ändern, daß jene als Ketzer verdammt wurden, weil sie die Ehe und andere irdischen Genüsse aus Verachtung derselben flohen. Sagten die Kirchenlehrer dieser Zeit, daß sie die Ehe in Ehren halten, so setzten sie dieselbe doch auch wieder herab, indem sie sie, wenn auch für kein Hinderniß der Seligkeit, doch für einen geringeren Grad der Vollkommenheit erklärten und den Rechtgläubigen konnte dieses nur ein Sporn mehr sein, sich in der Askese von den Ketzern nicht übertreffen zu lassen, da sie, die sich aus Liebe zur Tugend einer an sich nicht schlechten Sache begaben, wohl einen Anspruch auf höhere Vollkommenheit und größerer Seligkeit erwerben müßten, als die Ketzer, die nur Etwas in ihren Augen ohnehin Verwerfliches unterließen. So zog also der fromme Wahnsinn aus der Lehre der Gnostiker auch in die rechtgläubige Kirche ein und flüchtete endlich aus der Welt in die Wüsten und Einöden, um dort in einer neuen Form noch Jahrhunderte lang fortzuleben. Durch die Asketen des zweiten und dritten Jahrhunderts war der Grund zu dem Cölibatgesetze gelegt worden, die Mönche des vierten und der darauffolgenden Jahrhunderte vollendeten das Gebäude.

Wenn es nicht Verachtung der Welt war, weßhalb diese Männer schaarenweise die Gemeinschaft der Menschen flohen, so war es gewiß Furcht, unter ihnen ihr Seelenheil nicht wirken zu können. Sie trifft also der Vorwurf, den Clemens von Alexandrien den die Ehe verachtenden Gnostikern machte. „Der echte Christ," ruft er diesen zu, „nimmt die Apostel zum Vorbilde, und in der That zeigt sich einer als Mann nicht im einsamen Leben, sondern der erhält über andere den Vorzug, welcher als Ehemann und Hausvater unter allen Versuchungen, welche ihm durch die Sorge für Weib und Kinder, Gesinde und Vermögen treffen, besteht, ohne sich von der Liebe zu Gott abziehen zu lassen. Wer kein Hauswesen hat, entgeht vielen Versuchungen und da er nur für sich selbst zu sorgen hat, steht er demjenigen nach, welcher zwar in der Sorge für sein eigenes Heil mehr gestört wird, aber im Verkehr des Lebens mehr leistet und wahrlich im Kleinen ein Bild der Vorsehung abgibt."

Im ersten Viertel des 4. Jahrhundertes erscheinen die Mönche in den Einöden Lybiens, Antonius ist als ihr Vater zu betrachten, seine Schüler Ammon und Pachomius errichteten die ersten Klöster. Doch haben wir uns darunter nur ein System einzelner zerstreuter Hütten zu denken, in denen mehrere von ihnen gemeinschaftlich wohnten, und unter einer gemeinsamen Aufsicht standen. Viele lebten auch ganz außer einem solchen Verbande als Einsiedler tief in der Wüste, in Höhlen und Schluchten. Daß der Zudrang zu dieser neuen Lebensweise ein ungeheurer war, darf uns nach dem Vorausgegangenen nicht Wunder nehmen. Der Ruf der Heiligkeit, in dem ihre Gründer standen, die Erzählung ihrer siegreichen Kämpfe mit dem Versucher und ihrer Wunderthaten mußten die Meinung begründen, daß alles bisher Geschehene Nichts sei im Vergleich zu jener wahren Vollkommenheit, die in der gänzlichen Trennung von allen Weltgeschäften zu erlangen sei. Die Verfolgungen der Christen von den Heiden thaten das ihrige, den Zufluß von Tag zu Tag zu vermehren und auch waren es nicht immer heilige Beweggründe, denn sehr Viele flohen in die Wüste, um dem Kriegsdienste gegen die Barbaren zu entgehen, und wie viele deren gewesen sein mögen, geht schon daraus hervor, daß Kaiser Valentinian im Jahre 370 den Befehl gab, sie in ihren Schlupfwinkeln aufzusuchen und zu ihrer Pflicht zurückzuführen. Nach der Erzählung des Palladius gab es in Oberthebais über 7000 Mönchswohnungen und die Anzahl der darin lebenden Mönche gibt Hieronymus auf 50,000 an. Von Egypten aus verbreiteten sie sich bald in alle Länder, in's Abendland durch Athanasius, und wohin sie kamen, brachten sie auch den Ruf ihrer Heiligkeit und die Meinung mit, daß sie allein den wahren Weg zum Himmel wandeln. Athanasius, Basilius und Hieronymus sprachen dieß auch mit dürren Worten aus. Nach Letzterem sind die Mönche „eine himmlische Familie, eine bewunderungswürdige Gesellschaft der Seligen, das Kriegsheer Christi u. s. w., sie allein sind vollkommen, die Engel Jesu auf Erden.“ Chrisostomus ermahnte in einer Predigt seine Zuhörer, „die Mönche aufzusuchen und ihre heiligen Füße zu umfassen, welches, weil sie Christum in sich trügen, mehr Ehre brächte, als wenn man das Haupt eines andern Menschen umfasse. Wie man von der Erde zum Himmel gehe, so gehe man aus seinem Hause zu den Wohnungen dieser heiligen Männer.“ Mit großem Eifer war man auch bemüht, die Nonnenklöster zu bevölkern, wodurch sich Ambrosius und Hieronymus besonders hervorthaten. In seinen Predigten pries er der erstere mit glühender Beredsamkeit das jungfräuliche Leben, es mit dem Leben der Engel vergleichend. Er rieth den Jungfrauen, auch gegen den Willen ihrer Aeltern sich dem Kloster zu widmen. „Sie drohen euch mit Enterbung, sagte er, „um zu sehen, ob ihr irdischen Nachtheil fürchtet. Ueberwindet erst die Ehrfurcht gegen die Aeltern, denn wer sein Haus überwindet, der besitzt die Welt.“ In gleicher Weise, wie Ambrosius zu Mailand, war Hieronymus in Rom bemüht, Jungfrauen und Witwen für das Klosterleben zu gewinnen. Er nannte die Nonnen Bräute des Himmels,

Bundesladen, die inwendig und auswendig vergoldet sind und ihre Mütter Schwiegermütter Gottes. Der Erfolg lohnte die Mühe, so zwar, daß viele Mütter ihren Töchtern verboten, die Predigten des Ambrosius zu besuchen und gegen Hieronymus der laute Unwille der Römer auftrat, so daß er die Stadt verlassen mußte. Auch auf andere Weise trat die Reaktion gegen ein solches alles Maß überschreitende Gebahren auf. Ein Mönch zu Rom, Jovinian, und Vigilantius lehrten öffentlich, die Speisen mit Dank genießen sei eben so viel werth, als Fasten und stützten sich dabei auf den Ausspruch des Apostels Paulus, und das Mönchsleben sei nicht vorzüglicher als die Ehe. Hieronymus, welcher davon Kunde erhielt, widerlegte diese Lehre in einer Schrift, in welcher er mit einer Leidenschaftlichkeit zu Felde zog, die ihn zu den heftigsten Schmähungen und Uebertreibungen hinriß. In Betreff der Ehe sagte er darin, daß diejenigen, welche sich nicht entmannten, auch nicht den Rang der Entmannten im Himmel einnehmen werden. Mit den Worten Christi: „Wehe den Schwangern und Säugenden um diese Zeit," sei nicht etwa über die .... sondern überhaupt die Schwangern und schreienden Kinder, also auch über die Früchte der Ehe Wehe gerufen worden. Aus den Worten des Apostels, womit er das jungfräuliche Leben rühmt, macht er den Schluß, daß alle Verehlichten befleckt seien und Gott nicht mehr gefallen können: nur die Ehelosen werden dem Lamme, wohin es geht, nachfolgen. Daß Gott an der Paarung keinen Gefallen haben könne, beweist er auch daraus, daß er am zweiten Schöpfungstage nicht wie an den andern gesagt, daß Alles gut sei, und weil auch die Thiere, welche paarweise in die Arche gingen, unrein gewesen seien. Das Wort aber: „Wachset und mehret euch" habe nur früher gegolten, als es noch nothwendig war, den Wald zu pflanzen, jetzt sei es nöthig ihn wieder auszuhauen. Auf ähnliche Weise begegnete der heil. Augustinus dem Einwande, daß, wenn das jungfräuliche Leben das vollkommenere sei, doch alle Menschen enthaltsam leben müßten, weil die höchstmögliche Vollkommenheit die Pflicht Aller sei, mit den Worten, es sei nur zu wünschen, daß es Alle thäten, damit die Stadt Gottes eher voll und das Ende der Welt beschleunigt würde.

Es könnten noch mehrere Aussprüche der Väter dieses Zeitalters angeführt werden, doch ist schon aus diesen zweierlei zu erkennen und zwar erstens, daß solche ungemessene Lobsprüche den Mönchen eine sehr hohe Meinung von sich selbst beibringen mußten und sodann, daß das Volk sie mit abergläubischer Verehrung betrachten lernte. Die weitere Folge davon war, daß die Mönche auf die verehlichten Priester mit Verachtung herabsahen und das Volk gegen sie einzunehmen suchten, so daß dort, wo die mönchischen Ansichten die Oberhand erhalten hatten, schon in diesem Zeitraume nur wenig verheiratete Priester mehr anzutreffen gewesen sein mochten. Am auffallendsten lehren dieß die Vorgänge in Armenien, gegen welche eine im Jahre 360 gehaltene Synode zu Gangra einschreiten mußte. Die dortigen Mönche hatten gelehrt, daß Verheiratete bei Gott keine Hoffnung haben, deßhalb hatten Männer ihre Weiber und Weiber ihre Männer verlassen. Sie weigerten sich, in

den Häusern von Verheirateten Gebete zu verrichten, verachteten die verehlichten Priester und behaupteten, daß die Sakramente, welche sie spendeten, unwirksam seien. Unter den Beschlüssen, welche die achtzehn Bischöfe dieser Synode dagegen faßten, lautet der 4. Canon: „Wenn Jemand sagt, man dürfe an der heiligen Handlung eines verheirateten Priesters nicht Antheil nehmen, so sei er im Bann."

Die Mönche waren ursprünglich alle Laien und wurden auch im Allgemeinen vor dem zehnten Jahrhunderte nicht zum Klerus gerechnet. Auch legten sie anfangs keine ewigen Gelübde ab, sondern konnten, wenn es ihnen beliebte, wieder zu den weltlichen Geschäften zurückkehren. Einzelne aus ihnen wurden zu Priestern geweiht, um innerhalb ihres Klosters die gottesdienstlichen Handlungen zu verrichten, als sie aber aus ihrer Abgeschiedenheit allmälig wieder unter den Menschen erschienen waren und sich besonders in den Glaubensstreitigkeiten hervorthaten, faßten sie auch festen Fuß in den Städten und wurden schon im vierten Jahrhunderte häufig zu Priestern verlangt und auch auf bischöfliche Stühle erhoben. War dieß einmal geschehen, so können wir sagen, daß auch die endliche Einführung des Cölibatsgesetzes gesichert war; denn sie selbst mußten, sobald sie Priester wurden, versprechen, nicht mehr in die Welt zurückzukehren, da sie sonst, wie schon erwähnt, keine ewigen Gelübde ablegten, und es kam jetzt nur mehr darauf an, ob sie sich so sehr vermehrten und ausbreiteten, daß sie den eigentlichen Klerus ganz verdrängten, oder wer sich ihres Einflusses und der unter ihnen fortlebenden Ansicht vom vollkommeneren Leben bedienen wollte, um auch die Weltgeistlichen zu Mönchen zu machen.

Trotz dieser Vorliebe für sie gab es doch bis zum Ausgang des vierten Jahrhundertes kein allgemeines Verbot der Priesterehe, und wenn hie und da einzelne Versuche gemacht wurden sie auszurotten, so waren sie nur das Resultat der dort vorherrschenden mönchischen Anschauungsweise. Die zweite Ehe wurde aber schon seit langer Zeit als Ehebruch angesehen, und den Priestern ausdrücklich verboten. Die sogenannten apostolischen Konstitutionen, im 3. und 4. Jahrhundert wahrscheinlich aus den Beschlüssen verschiedener Synoden hervorgegangen und lange Zeit ohne gesetzliches Ansehen, beweisen, daß die Priesterehe noch in Schutz genommen wurde. Von einem Bischof wird darin verlangt, daß er eine züchtige und gläubige Gattin entweder habe oder gehabt habe. Ueber die Jungfräulichkeit heißt es im 4. Buche, daß sie diese Sache dem freien Willen überlassen, mit dem Rathe jedoch, daß nichts übereilt und leichtsinnig versprochen werde. Die apostolischen Canonen, um dieselbe Zeit entstanden, und zu Anfang des 9. Jahrhunderts zum Theil in die Sammlung der Kirchengesetze aufgenommen, verordnen: „Ein Bischof oder Priester oder Diakon soll sein Weib unter dem Vorwande der Religion nicht verstossen, wenn er sie aber verstößt, soll er entfernt und so er dabei beharrt, abgesetzt werden," sie gestatten aber jenen, welche unverheiratet in den Klerus aufgenommen wurden, nicht mehr zu heiraten, außer jenen, welche in den niedern Weihen standen. Hie und da wurden auch Versuche

gemacht, den verheirateten Geistlichen den ehelichen Umgang mit ihren Weibern zu untersagen, wie dieß namentlich auf der Synode zu Nicäa in Jahre 325 geschah. Der Kirchengeschichtschreiber Eusebius erzählt dieß folgender Weise: „Einigen daselbst anwesenden Bischöfen hatte es gut geschienen, ein neues Gesetz in die Kirche einzuführen, daß nämlich Bischöfe, Priester und Diakonen sich ihrer Weiber enthalten sollten.“ Als sie der Synode den Vorschlag machten, über diese Angelegenheit zu berathen, „erhob sich in der Mitte derselben Paphnutius und sprach mit heftiger Stimme, man solle dem Nacken der Priester kein so schweres Joch auflegen und sich vorsehen, daß man durch eine allzu ausgesuchte Vorschrift der Kirche keinen schweren Nachtheil zufüge.“ Da Paphnutius selbst im Kloster lebte und in großem Ansehen stand, so machten seine Worte um so mehr Eindruck und die Versammlung stimmte seinen Worten bei. Von der Synode zu Gangra, welche ungefähr fünfundzwanzig Jahre später gehalten wurde, ist schon erwähnt worden, daß sie sich der verheirateten Priester annahm; auch sind ihnen die Aussprüche einiger Kirchenväter dieser Zeit noch günstig. Unter den Bischöfen gab es selbst viele, welche verheiratet waren, so Eulalius von Cäsarea, Gregor von Nissa, Hilarius von Poitiers und Pabst Damasus zählt zehn seiner Vorgänger auf, deren Väter Bischöfe, Priester oder Diakonen waren. Synesius, Bischof von Ptolomais schrieb an seinen Bruder: „Mir hat Gott, das Gesetz und die heilige Hand des Theophilus die Gattin gegeben und allen thue ich zu wissen und bezeuge, daß ich mich nie von ihr trennen, noch mit ihr heimlich wie ein Ehebrecher Umgang pflegen werde. Jenes verträgt sich nicht mit den Gesetzen, dieß nicht mit der Frömmigkeit, vielmehr wünsche ich mir viele und gute Kinder.“ Diese Worte verrathen, daß auch an ihn das Ansinnen mag gestellt worden sein, sich von seiner Gattin als solcher zu trennen, und daß viele Priester, welche solchem Andringen nachgegeben, es nur zum Scheine gethan haben mögen.

Im Jahre 385 endlich erschienen die Verordnungen des Papstes Siricius, welche die Ehe der Priester allgemein aufzuheben bezweckten. Ein Bischof Himmerius aus Spanien, wo schon 80 Jahre früher zu Elvira ein solcher Versuch gemacht worden war, frug beim Papste durch ein Schreiben an, wie er es in Beziehung auf die verehlichten Priester zu halten habe. Aus der Antwort des Papstes ist zu ersehen, daß sich diese zu ihrer Rechtfertigung auf die Priester des alten Bundes berufen haben. „Es sage mir nun, schrieb er zurück, wer immer jener Anhänger der Lüste und Lehrer des Lasters ist, wenn er meint, daß durch das Gesetz Mosis den heiligen Weihen die Zügel der Unzucht gelockert werden, warum Gott diejenigen, welchen er das Heiligthum übergab, ermahnte: Seid heilig, wie ich euer Gott heilig bin, warum auch den Priestern befohlen wurde, in dem Jahre ihres Tempeldienstes fern von ihren Häusern im Tempel zu wohnen?“ Hierauf folgt das Gebot, daß alle Priester und Leviten vom Tage ihrer Ordination ihre Herzen und Leiber der Keuschheit widmen, weil sie nur so Gott bei den Opfern, welche sie täglich darbringen, gefallen können und der heilige Geist nur in heiligen Leibern wohnen könne. Jene, welche auf ihrem angeblichen Rechte be-

harren würden, sollen von allen kirchlichen Ehren ausgeschlossen sein; nur den Klerikern der niedern Weihen werde es erlaubt ein Weib zu haben; wer aber als Kleriker eine Witwe oder das zweite Mal heiratet, soll aller geistlichen Würden und Rechte beraubt und nur unter den Laien geduldet werden. Ein Jahr später erließ er eine gleichlautende Verordnung an die Bischöfe Afrikas, Lusitaniens und der benachbarten Provinzen, worin es ebenfalls heißt, daß kein Verheirateter unter den Klerus aufgenommen werde, und daß die Geistlichen, welche zur Zeit schon verheiratet waren, sich ihrer Weiber zu enthalten haben, weil die Priester des alten Bundes, so lange sie Tempeldienst hatten, dazu auch verpflichtet waren, sie aber alle Tage im Amte beschäftiget seien. Ganz derselben Meinung war Hieronymus, sein Zeitgenosse, welcher schreibt: Wenn kein Laie und überhaupt kein Gläubiger beten kann, außer er enthalte sich des ehelichen Umganges, der Priester aber, welcher immer für das Volk das Opfer darbringen muß, immer zu beten hat, so darf er auch nicht heiraten.

Obgleich diese Verordnung des Papstes keinen durchgreifenden Erfolg hatte, wie es die kurz darauf erfolgten öfteren Wiederholungen beweisen, so war damit doch ein sehr erfolgreicher Schritt geschehen. Hatte man sich bisher auf keinen Befehl der Apostel berufen können, so hatte man jetzt doch ein von dem päpstlichen Stuhle ausgegangenes Gesetz, auf das man bei späteren Unternehmungen verweisen konnte. Daß man dieß redlich gethan, davon sind die zahlreichen Synodalbeschlüsse der nächstfolgenden Jahrhunderte Beweis, von denen sich immer einer auf den andern berief und stützte. Wir wollen hier von den zahlreichen Synoden, welche von Sirizius bis Gregor VII. gegen die Ehe der Priester Gesetze gaben und den Dekreten der Päpste nur einige anführen, um zu zeigen, wie viel Mühe es kostete und wie lang es dauerte, ehe der Priestercölibat allgemein gemacht werden konnte.

Auf einer Synode zu Karthago im Jahre 398 wurde beschlossen, daß Bischöfe, Priester und Diakonen, gemäß früherer Bestimmungen sich ihrer Gattinen enthalten sollen; wer es nicht thue, sei abzusetzen. Diese neue Einschärfung des siricianischen Dekretes scheint nur wenig gefruchtet zu haben, denn schon im Jahre 401 wurde auf einer abermaligen Versammlung daselbst wiederholt: „Da von der Unenthaltsamkeit einiger Kleriker, obschon mit ihren eigenen Weibern, berichtet wird, so befehlen wir, daß Bischöfe, Priester und Diakonen vermöge früherer Verordnung sich auch von ihren Gattinnen enthalten; wenn sie es nicht thun, sollen sie von ihrem kirchlichen Amte entfernt werden. Die anderen Kleriker sollen dazu nicht gezwungen werden, sondern sich nach der Gewohnheit ihrer Kirche richten."

Innozenz I., der Nachfolger des Siricius, fuhr in seinem Geiste fort und wiederholte in mehreren Sendschreiben das Dekret seines Vorgängers fast wörtlich. Leo I. um das Jahr 440 forderte diese Enthaltsamkeit auch von den Subdiakonen, die bisher zur „höheren Reinheit der Enthaltsamkeit" nicht verpflichtet gewesen waren.

Im offensten Widerspruche zu dem Befehle des Apostels Paulus: „Enthaltet euch von einander nicht, es sei denn mit beiderseitiger Einwilligung auf eine Zeit lang um des Gebetes willen und kommet wieder zusammen, daß ihr zum Bösen nicht versucht werdet," verordnete die Synode von Arles 452, daß ein Kleriker, der sich des ehelichen Umganges mit seiner Frau nicht enthalte, aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werde und die gleiche Strafe solle das Weib, welches sich nicht trennen wolle, treffen. Die Synode von Tours, zehn Jahre später gehalten, milderte „diese gerechte Bestimmung" und beschloß, daß solche Kleriker blos von der Beförderung zu höheren Graden und den amtlichen Verrichtungen ausgeschlossen würden.

Aus einem Briefe des Papstes Hormisdas im Anfange des 6. Jahrhundertes an alle Bischöfe geht hervor, daß hie und da von der Strenge gegen die Verheirateten nachgelassen worden sein mochte, denn er erinnert sie an die alten Gesetze und nennt es eine der Gerechtigkeit feindliche Milde, die Lasterhaften zu schonen und ihre Wunden bis auf den Tag des Gerichtes ungeheilt zu lassen. Nur wenn er solche durch mehrere Jahre die härteste Buße thun sehe, wolle er sehen, wie weit er zu ihrem Heile die kanonischen Gesetze mäßigen könne.

Im Jahre 541 kam der weltliche Arm den Unternehmungen gegen die Priesterehe zu Hilfe, indem Kaiser Justinian ein Gesetz gab, nach welchem der Eintritt in den geistlichen Stand die Ehe aufhebe. Ein anderes Gesetz bestimmte, daß Keiner, der Kinder habe, zum Bischof gewählt werden könne. Kaiser Leo hob jedoch schon zwanzig Jahre darauf das letztere wieder auf und die Gründe, welche er dabei anführte, sind bemerkenswerth. „Es wundert uns, heißt es darin, daß man die heil. göttlichen Gesetze, als ob sie nicht vollkommen wären, durch andere aufgehoben; denn da jene, wo von der Wahl der Bischöfe die Rede ist, bestimmen, daß der, welcher aus einer rechtmäßigen Ehe Kinder hat, wenn nur sonst kein Hinderniß im Wege steht, sehr wohl zur bischöflichen Würde gelangen könne,*) so verordnen hingegen diese, daß die, welche rechtmäßige Kinder haben, doch nicht Bischöfe sein sollen. *Vielleicht sind sie deßwegen auf diesen Gedanken gekommen, weil sie geglaubt, daß Männer von der Art aus Neigung zu ihren Kindern das Vermögen der Kirche angreifen würden.* Aber diese Ursache ist nicht gültig, denn auf diese Weise dürften die Bischöfe auch keine Brüder und überhaupt gar keine Verwandten haben, welchen sie sich ebenso liebevoll zeigen können. Wir halten also dafür, es sei viel besser, bei den göttlichen Vorschriften zu bleiben, und geben daher das Gesetz, daß, wenn sie sonst tüchtig sind, obgleich sie Kinder haben, welche das Gesetz für ehrwürdig erklärt, sie allerdings zur bischöflichen Würde gelangen können."

Daß die Sorge um das Kirchenvermögen schon sehr bestimmend war, bei Besetzung geistlicher Aemter den Unverheirateten den Vorzug zu geben und

---

*) 1; Tim. 3. 2. Tit. 1. 5.

ihnen die Ehe zu verbieten, läßt sich aus der Verfassung der Kirche jener Zeit schließen. Die Bischöfe waren die Verwalter des Kirchenvermögens, an sie mußte alles abgeliefert werden, was bei den einzelnen Kirchen an Schenkungen und Beiträgen einlief. Davon bestimmten sie den Antheil zur Bestreitung ihrer eigenen und der Geistlichen Bedürfnisse, und was zur Erhaltung des Gottesdienstes und der Armen nothwendig war. Es kommt uns nicht von fern in den Sinn, ihnen eigennützige Absichten unterzuschieben, da wir dem Geiste jener Zeit nach dazu nicht im mindesten berechtigt sind. Aber schon der Ersparnisse wegen, die, wenn Geistliche ohne Familie angestellt wurden, andern frommen Zwecken zu Gute kammen, mußte ihnen der Cölibat willkommen sein, der ihrer vorgefaßten Meinung nach zur höheren Vollkommenheit ohnedieß erforderlich war. Wo Mönche Bischöfe waren, ließ sich dieß umsomehr erwarten. Das sechste Jahrhundert liefert dazu einen auffallenden Beleg. In Syrakus war im Jahre 555 ein Priester, der Weib und Kinder hatte, zum Bischof gewählt worden. Papst Pelagius zögerte ein Jahr lang mit der Bestätigung. Da jedoch die Syrakusaner auf ihrer Wahl bestanden, so verlangte er, daß der Bischof sein gegenwärtiges Vermögen genau aufzeichne, und daß dereinst seine Erben nicht mehr als dieses erhalten sollten, weil das, was er sonst noch erwerbe der Kirche angehöre. Wir sehen, daß hiemit ein gewaltiger Verstoß gegen die Strenge der kirchlichen Verfügungen begangen wurde, da man diesen Bischof, der seinem Weibe nicht entsagen wollte, hätte absetzen sollen. Ueberhaupt wurde nicht überall mit gleicher Strenge verfahren. In Ländern, deren Verband mit Rom noch nicht fest genug war, wie im Orient und dem nördlichen Europa, ließ man eine kluge Nachsicht walten und erklärte somit auffällig, daß zur Aufrechthaltung des Cölibatsgesetzes Gewalt nothwendig sei. An andern Orten stieg die Härte der Maßregeln von der Degradirung und Absetzung bis zum Bannfluch, an einigen verirrte man sich mit der Durchführung des Gesetzes bis ins Lächerliche. So versammelten sich im Jahre 567 zu Tours neun Bischöfe, um die Kirchenzucht zu reformiren und bestimmten, ein Bischof solle mit seinem Weibe nur wie mit einer Schwester leben, die Kleriker, die zu seinem Dienste bestimmt waren, sollten sein Verhalten zu ihr überwachen und da mehrere Erzpriester auf dem Lande, sowie auch Diakonen und Subdiakonen beim Volke im Verdachte ständen, daß sie mit ihren Weibern eheliche Gemeinschaft pflegen, so sollen sie sieben aus den Subdiakonen oder Lektoren oder auch Laien um sich haben, die abwechselnd bei ihnen in demselben Gemache schlafen. Wenn sie nicht genug aufmerksam seien, so daß durch ihre Unachtsamkeit die gestattete Scheinehe in eine wirkliche sich verwandelte, so sollen sie mit Schlägen gezüchtigt werden. Die Presbyter, Diakonen und Subdiakonen sollen eine Magd bei ihren Gattinen wohnen lassen, und von ihnen getrennt in einer einsamen Zelle liegen und beten und schlafen. Denn wenn ein Presbyter mit seiner Presbytera, oder ein Diakon mit seiner Diakonissa oder ein Subdiakon mit seiner Subdiakonissa angetroffen werde, so soll er auf ein ganzes Jahr exkommunicirt, von jeg-

lichem geistlichen Amte abgesetzt und unter die Laien versetzt sein." Doch mögen die Beispiele sehr häufig gewesen sein, daß auch diese ausgesuchte Vorsicht die Ehen nicht ganz zu trennen vermochte. Ein solches erzählt der alte Geschichtschreiber der Franken, Gregor von Tours. Der Bischof von Auvergne, Urbikus, hatte sich von seiner Gattin getrennt. Nach einiger Zeit aber kam diese vor sein Haus und rief: Warum verachtest du dein Weib und hörst die Vorschrift Pauli nicht, der geschrieben hat: Kehret zu einander zurück, damit Euch der Satan nicht versuche! Siehe ich kehre zu dir zurück, nicht zu einem Fremden, sondern zu meinem eigenen Leibe! Der Bischof nahm sie wieder auf und büßte die Folgen des schweren Frevels mit harter Buße. Da diesem nach die Weiber selbst oft Ursache des Rückfalles für ihre Gatten gewesen sein mögen, so lag es nahe, daß man die Strafe auch auf sie ausdehnte. Die Synode zu Toledo 589 erneuerte daher das Enthaltsamkeitsgesetz für die verheirateten Priester und bestimmte, daß die Uebertreter zu Lektoren degradirt werden, „die Weiber selbst aber sollen von den Bischöfen verkauft und das Geld dafür den Armen gegeben werden." Daß man jetzt schon alle Priester zwingen wollte, der Ehe zu entsagen, ohne Unterschied, ob sie die Enthaltsamkeit bei ihrer Weihe versprochen hatten oder nicht, geht aus einer Verordnung Gregor des Großen an den Klerus in Sizilien hervor, in der er befahl, daß in Zukunft kein Subdiakon zur Weihe zugelassen werde, wenn er nicht vorher Enthaltsamkeit gelobt habe, denn es scheine ihm hart und ungeeignet, solche von ihren Gattinnen zu scheiden, welche nicht vorher Continenz versprochen hatten.

In der Durchführung der oben angeführten Bestimmung der Synode von Toledo hatten sich einige Bischöfe lässig gezeigt, daher übertrug ein das folgende Jahr gehaltenes Provinzialkonzil von Sevilla dieses Geschäft an die weltlichen Richter und eine um das Jahr 655 zu Toledo gehaltene Versammlung erließ, die Fruchtlosigkeit aller Bemühungen eingestehend, ein Gesetz, welches das Aeußerste verfügte, was nach den Absetzungen und Exkommunikazionen der Priester und dem Weiberverkauf noch übrig blieb; es heißt: „Da bisher viele Satzungen der Väter über die Unenthaltsamkeit der Kleriker erflossen sind und die Verbesserung ihrer Sitten keineswegs erreicht werden konnte, so ist es nun so weit gekommen, daß die Strafe nicht allein die Urheber dieser Schandthaten, sondern auch die Abkömmlinge der Verurtheilten treffen muß. Welche also immer, vom Bischof bis zum Subdiakon herab, von nun an in fluchwürdiger Ehe, sei es mit einer Sklavin oder Freigebornen Kinder zeugen, sollen nach kanonischer Regel gestraft, die aus einer solchen Befleckung hervorgegangenen Kinder aber nicht allein die Erbschaft ihrer Eltern nicht erhalten, sondern auch auf immer jener Kirche, deren Priester oder Diener sie schandmäßig zeugte, leibeigen angehören."

Im oströmischen Reiche, namentlich im Patriarchat von Konstantinopel, waren die Ansichten über das vollkommenere Leben im Cölibat nach und nach sehr herabgestimmt worden und die Priesterehe ward endlich auf dem Trullanischen Konzil 692 gesetzlich eingeführt oder besser gesagt, bestätigt. Den Bischöfen blieb zwar die Ehe verboten, in Bezug auf die andern Priester aber erklärt der 13. Canon, „daß die Synode in Uebereinstimmung mit den apostolischen Canonen die Weihe keinem Verheirateten versagen und das eheliche Zusammenleben mit seiner Frau keinem Geistlichen verbieten wolle, damit der von Gott eingesetzte und geheiligte Ehestand nicht schimpflich herabgewürdiget werde." Papst Sergius anerkannte diese Synode nicht und der Riß zwischen der morgen- und abendländischen Kirche wurde dadurch um ein Bedeutendes erweitert.

In der römischen Kirche ging man auf dem betretenen Wege mit unnachsichtlicher Härte vorwärts, etwas vorsichtiger freilich dort, wo das Christenthum erst im Aufblühen oder ein Abfall von der Kirche zu befürchten war. Große Nachsicht ließ der Papst den Priestern der neubekehrten Bulgaren angedeihen. Auf die Anfrage, wie es mit den dortigen verheirateten Geistlichen zu halten sei, erwiderte er, es sei mit ihnen zwar eine verwerfliche Sache, doch sollten sie nicht abgesetzt werden, weil ja auch der Heiland den Judas unter seinen Aposteln geduldet habe und Gott nach den Worten der Schrift seine Sonne über Gute und Böse scheinen lasse. Da die Bulgarei ein Zankapfel zwischen der römischen Kirche und dem Patriarchen von Konstantinopel war, so läßt sich diese Milde leicht erklären. Nach Deutschland und Franken hinüber klangen die Befehle desselben Papstes schon entschiedener, da eines Theiles wegen des guten Einvernehmens zwischen den Nachfolgern Karls des Großen und dem römischen Stuhle nichts zu fürchten war und ihm andern Theils in den zahlreichen Klöstern jener Gegenden, welche durch reiche Schenkungen und Vermächtnisse bereits in den Besitz ansehnlicher Ländereien und zahlreicher Leibeigenen gelangt waren, eine mächtige Stütze erwuchs. Wie stark diese Klöster damals schon bevölkert waren, geht aus den Kapitularen Karls des Großen hervor, worin ihnen untersagt wird, all zu viel Knechte und Mägde in Dienst zu nehmen, damit die Dörfer nicht veröden.

Trotzdem vermochten die strengen Verbote der Priesterehe doch nicht überall durch zu bringen, und wo es ja geschehen war, kamen sie bald wieder in Vergessenheit, oder wurden verachtet. So fingen die Priester Deutschlands und Frankreichs um die Mitte des 10. Jahrhunderts wieder an, ganz öffentlich Hochzeit zu halten. Papst Leo VII. beklagt sich bitter darüber. „Inzwischen, schreibt er an die Bischöfe, hat sich das beklagenswerthe und traurige Ereigniß begeben, daß die Priester des Herrn öffentlich Weiber nehmen." Im Mailändischen aber waren Priesterehen seit langer Zeit etwas Allgemeines, sich von selbst Verstehendes. Als Kaiser Otto einem verdienten deutschen Priester dort ein Bisthum verliehen hatte, wurde diesem die Tochter eines mailändischen Her-

zogs zur Ehe angetragen, weil es hier zu Lande Sitte sei, nur verheiratete Priester zu dulden.

Daß das Kirchengut dadurch vielfach mag geschmälert worden sein, ist nicht zu bezweifeln. Geistliche folgten den Päpsten, Bischöfen und Adeligen, welche Kirchengüter und ihre Lehen ebenfalls in ihren Familien erblich zu machen suchten. Um dem ein Ende zu machen, hielt Pabst Benedikt VIII. im Jahre 1022 ein Konzil zu Pavia, bei dem auch der deutsche Kaiser Heinrich II., der Heilige, zugegen war. In der Vorrede zu den Beschlüssen sprach der Papst zu den versammelten Bischöfen unter Anderm: „Die Kirche, sonst so reich, ist durch die Arglist oder Nachlässigkeit der Vorsteher und unordentliche Begierden der Kleriker in Armuth gerathen. Das kommt daher, weil frevelhafte Nachsicht derer, welche Schützer und Lenker der Kirche sein sollen, den himmelschreienden Mißbrauch einreißen ließ, daß Mitglieder des niederen Klerus, welche dem leibeigenen Stande angehören, freigeborne Weiber heiraten und ihre Kinder mit den Gütern ihrer Pfründen ausstatten. Jene verbrecherischen Väter wissen nämlich Mittel zu finden, daß die in solchen, durch die Kirchengesetze aller Zeiten verbotenen Verbindungen geborenen Söhne als freie und erbfähige Leute anerkannt werden, indem sie ihre Söhne zu Adeligen in Dienst geben, welche sie schützen. Sonst überall gelte der Grundsatz, daß die Söhne in gemischten Ehen der argen Hand folgen, während aber so die Söhne der Leibeigenen in Freiheit bleiben, verliere die Kirche Beides, die Knechte und die Güter."

Von dieser Synode wurde folgendes Dekret verkündigt: „Kein Priester, Diakon oder Subdiakon, überhaupt kein Kleriker darf ein Eheweib oder eine Beischläferin haben. Zuwiderhandelnde sind der Pfründe verlustig. Alle Söhne und Töchter der Kleriker, die Mutter sei freigeboren oder nicht, bleiben sammt ihrem Eigenthum Leibeigene der Kirche. Die Gerichtspersonen, welche solchen Kindern Freibriefe ausstellen, sind als Kirchenräuber zu bestrafen. Kein Höriger der Kirche, sei er Kleriker oder Laie, kann durch die Hand oder auf den Namen eines freien Mannes Eigenthum erwerben. Der Leibeigene, welcher dieß unternimmt, wird ohne Gnade ausgepeitscht und so lange eingesperrt, bis er der Kirche alle auf sein Vorhaben bezüglichen Urkunden ausgeliefert hat. Der Freie aber, der zu einem solchen Unterschleife die Hand bot, soll der Kirche Genugthuung leisten, oder er verfällt dem Bann. Jener Richter oder Schreiber, welcher solche Urkunden abfaßt, wodurch der Erwerb eines Leibeigenen der Kirche auf den Namen eines Freien eingetragen wird, unterliegt dem Kirchenbanne und verliert sein Amt.

Den anwesenden lombardischen Bischöfen, welche größtentheils verheiratet waren, wie Erzbischof Heribert von Mailand, dessen Gattin Uxeria mehrere fromme Stiftungen hinterlassen hat, wurde auf diesem Konzil bedeutet, daß ihre eigene Angelegenheit nur aufgeschoben sei.

Kaiser Heinrich II. verschärfte das Edikt von Pavia noch mit dem Zusatze, daß jene Personen, welche den Söhnen der Geistlichen Freiheitsbriefe ausstellen, verbannt, die freigebornen Mütter, welche in der Ehe mit leibeigenen Geistlichen Kinder gebären, ausgepeitscht und ebenfalls verbannt und endlich die Schreiber, welche zur Ausfertigung der Freibriefe ihre Dienste leihen würden, an der rechten Hand verstümmelt werden sollten.

Wer sollte nicht glauben, daß dieses Dekret geeignet gewesen sei, die Priesterehe für immer zu vernichten? Welche Freigeborne hätte sich nunmehr noch entschließen sollen, in eine Ehe zu treten, aus der sie nach kurzer Zeit hinausgepeitscht werden konnte? Schon bestehende Ehen mußten aber aufgelöst oder konnten nur mit der Gefahr heimlich fortgesetzt werden, daß der Geistliche über kurz oder lang von seinem Amte verjagt, sammt seiner Familie ins Elend wandere. Ja in vielen Fällen blieb ihm auch nicht einmal diese trostlose Freiheit übrig, wenn er nämlich mit seinem Vermögen und seiner Familie der Kirche leibeigen war. Es läßt sich daher annehmen, daß der Cölibat dort, wohin der Einfluß dieses Dekretes reichte, sehr gefördert wurde; im Mailändischen aber, der von Rom entfernteren Länder nicht zu gedenken, blieb es, wie es vordem gewesen, bis es Nikolaus II. unternahm, die Drohung Benedikt's VIII. auszuführen.

In dem ganzen Verfahren dieses Papstes gegen die Priester ist der Geist Hildebrand's, der schon seit Leo IX. als Mitregent der Kirche betrachtet werden kann, unverkennbar. Auf seinen Antrieb geschah es unzweifelhaft, daß Leo IX. nach seiner Ernennung durch Kaiser Heinrich III. die Zeichen seiner Würde wieder ablegte und sich in Rom vom Volke und den Priestern wählen ließ. Das Bestreben, den weltlichen Einfluß bei der Papstwahl zu entfernen, einen Einfluß, der im 9. und 10. Jahrhunderte eine Reihe von Männern und darunter auch ein zwölfjähriges Kind auf den päpstlichen Stuhl gebracht hatte, deren Namen lieber nicht genannt werden, trat unter Nikolaus noch deutlicher hervor, unter dessen Regierung ein im Lateran 1059 gehaltenes Konzil ein neues Wahldekret erließ, nach welchem die Wahl ausschließend in die Hände der Kardinäle gelegt und Jeder, der einem auf diese Art gewählten Papste nicht Gehorsam leisten würde, mit dem Banne bedroht wurde.

Ueber die verehelichten Priester wurde auf diesem Konzil beschlossen, daß Niemand der Messe eines solchen, der eine Konkubine habe, beiwohnen solle. Mit diesem Namen wurden jetzt fortwährend auch die rechtmäßigen Gattinen des Klerus benannt. Den Geistlichen wurde streng aufgetragen, ihre Frauen von sich zu thun, „denn es diene ihnen nicht zur Ausrede, daß sie ordentlich getraut worden seien, der Ring der Treue, der sie vereine, der Heiratsvertrag, wenn auch von einem Notarius rechtskräftig verfaßt und Alles, was bei Anderen zur Bekräftigung diene, sei bei ihnen eitel Ding und gottlos." An die Bischöfe Galliens und Aquitaniens schrieb Papst Nikolaus, daß sie alle verheirateten Priester von den geistlichen Verrichtungen

zurückhalten sollten, bis sie ihre Weiber entlassen haben würden. Jene, welche lieber ihr Amt als ihre Familie verlassen wollten, sollten als Abtrünnige exkommunizirt sein, bis sie reumüthig zurückkehren.

Hierauf wandte sich Nikolaus II. gegen die Bischöfe und Priester der mailändischen Kirche, in der sich eine gewisse Unabhängigkeit vom päpstlichen Stuhle und auch die Ehe der Kleriker erhalten hatte. Doch erst seinem Nachfol er Alexander II. gelang es, den lange fortgesetzten Widerstand zu brechen. J.i Jahre 1066 schickte dieser Legaten mit Aufträgen an den Erzbischof Guido, unter denen das Verlangen der Einführung des Cölibates stand. Da der Erzbischof, der Adel und der größte Theil des Volkes auf Seite der Priester standen, so kam es zu blutigen Auftritten, in deren einem der eifrigste Feind der Ehe, der Mönch Ariald, erschlagen wurde. Guido wurde in den Bann gethan und dankte, alt und der Streitigkeiten müde, ab. Der Nachfolger desselben, Gottfried, wurde vom Papste nicht anerkannt und der ihm ergebene Atto eingesetzt. Gottfried mußte vor der Uebermacht des Parteigängers Herimbald fliehen, wurde endlich gefangen und von einem Felsen herabgestürzt. Hiermit endeten die blutigen Wirren und mit ihnen die Priesterehe in Mailand.

Nach dem Ableben Alexanders II. wurde der Kardinal Hildebrand zum Papste ausgerufen und nahm den Namen Gregor VII. an. Er versicherte sich zuerst der Treue der Normannen in Süditalien, an der über große Ländergebiete herrschenden Markgräfin Mathilde besaß er bereits eine mächtige Stütze, brach den letzten Widerstand der Mailändischen und ging dann an die Ausführung seiner großen Pläne, die schon unter seinen Vorgängern deutlich hervorgetreten waren. In seiner Ueberzeugung stand es fest, daß Christus mit der Binde- und Lösegewalt dem Petrus die Macht über alle irdischen Angelegenheiten übergeben habe und wie alle Macht von Gott komme, so solle sie auch nur durch die Hände seines Stellvertreters auf die Könige und Fürsten übertragen werden und diese zum apostolischen Stuhle, welchem in allen Streitigkeiten das Schiedsrichteramt zukomme, in einem Lehensverbande stehen. Sollte dieses Ziel erreicht und nicht wieder vereitelt werden, so mußte die Priesterschaft von den weltlichen Regierungen unabhängig gemacht und in dieser Unabhängigkeit erhalten werden. Gregor VII. unternahm Beides, er rang mit den weltlichen Fürsten um die Investitur zu Kirchenämtern und nahm den Priestern ihre Weiber.

Wie großartig dieser Plan auch war, eine Theokratie, welche alle Völker umfaßt, für alle ein gleiches Maß der Fürsorge und Gerechtigkeit hat und über die Erhaltung des Friedens unter den christlichen Fürsten wacht, und wir zweifeln keinen Augenblick, daß er in seiner ganzen Erhabenheit und Reinheit vor Gregors Seele stand, so mußte er doch an seiner eigenen Unhaltbarkeit und zum Theil an den Mitteln scheitern, die ihn stützen sollten. Eine solche

Monarchie erfordert an ihrer Spitze zunächst einen Mann, der rein von menschlichen Leidenschaften, von gottbegeisterter Liebe zu den Menschen erfüllt, nur zu ihrem Wohle lebt. Was sollte aber geschehen, wenn trotz des neuen Wahldekretes doch Männer den päpstlichen Stuhl bestiegen, denen Herrschsucht und niedrigere Leidenschaften die Art ihrer Handlungen vorzeichneten? Sie setzt ferner die Möglichkeit voraus, daß die Menschheit in ihrem Fortschritt aufgehalten und zum gänzlichen Stillstande gebracht werden könnte. Wenn zu diesem Zwecke auch alle, selbst die geringsten Verwaltungsmaßregeln unter göttlicher Autorität erlassen würden und ihnen dogmatisches Ansehen gegeben werden müßte, so lehrt doch die Geschichte daß eine solche Regierungsform wohl bei den Juden vorhanden war und doch zerfiel, obgleich sie dort eine ursprüngliche und nicht erst aus widerstrebenden Elementen gebildet war. Das Christenthum ferner verlangt nicht die Einerleiheit der Form, sondern nur die Allgemeinheit des Geistes und eben das ist die weltgeschichtliche Bedeutung desselben, daß es nur mit der unsichtbaren Macht der Wahrheit ausging, und sich in jeder äußern Staatsform wohlthätig und veredelnd entfalten kann. Gregor VII. schlug den umgekehrten Weg ein; er wollte zuerst eine päpstliche Universalmonarchie bilden, um in ihr sodann die Allgemeinheit der christlichen Kirche zu verwirklichen.

Was nun die Mittel dazu betrifft, so muß er nur gelobt werden, daß er dem erbärmlichen Schacher mit Kirchenämtern, der zu dieser Zeit unter Geistlichen und Weltlichen grassirte, ein Ende zu machen suchte. Doch war es nicht die Simonie allein, welche die erbitterten Kämpfe zwischen ihm und namentlich dem deutschen Kaiser Heinrich IV. hervorrief; es galt den Eid der Unterthanentreue, welchen die vom Könige mit Ring und Stab belehnten Bischöfe zu leisten hatten, und nicht mehr leisten sollten. Welcher weltliche Fürst wird sich aber ohne Widerstreben eine Macht im Lande schaffen lassen, die bei ihrem großen Einfluße auf das Volk nur einem auswärtigen Fürsten verantwortlich ist?

An diesem Mittel scheiterte Gregor's Macht, sein eiserner Wille und die damals so furchtbare Waffe des Bannfluches vermochten nicht das gewünschte Ziel herbeizuführen und obgleich der Kampf unter seinen Nachfolgern in demselben Geiste und mit denselben Mitteln noch lange fortgesetzt wurde, so sah sich Calixt II. doch genöthigt, hierin der weltlichen Macht nachzugeben. Damit war auch Gregors Plan vereitelt und das andere Mittel, der Cölibat, hatte dadurch seine eigentliche Bedeutung verloren, die nämlich, den einmal von der weltlichen Gewalt unabhängig gemachten Klerus durch die Bande der Familie nicht wieder in die weltlichen Interessen des Staates sich verwickeln zu lassen. War das Eine nicht erreicht, so konnte das Andere allein nicht dazu verhelfen, wenn wir auch sagen müssen, daß der Cölibat auch so noch als das Bindemittel der Hierarchie nicht zu verachten ist.

Gregor VII. wollte dadurch „die Reformation der kirchlichen Zustände" erreichen und in der That, er hatte volle Ursache, sie in Bezug auf gute

Sitte zu wünschen. Er wandte aber, wie es vor ihm schon Jahrhunderte hindurch geschehen war, ebenfalls die Quelle des Uebels als Heilmittel an, und wenn er auch in dieser homöopathischen Curmethode die stärksten Dosen gab, so hat sie sich doch zu und nach seiner Zeit ebenso wenig, wie vorher bewährt. Mag auch zu der Verwilderung des Klerus im eilften und den darauffolgenden Jahrhunderten die Rohheit jener Zeit, die Leichtigkeit, mit der die verworfensten Subjekte Eintritt in die Mönchsorden und den Klerus und oft zu hohen geistlichen Würden fanden, sehr viel beigetragen haben, und haben wir bei den traurigen Verirrungen, von denen uns die Geschichte erzählt, stets auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen, so muß doch ein jeder zugeben, daß es soweit nie gekommen wäre, wenn die Geistlichen hätten in der Ehe leben dürfen.

Betrachten wir nun, wie Gregor VII. vorging, die Ehe der Geistlichen auszurotten und dort, wo sie schon nicht mehr bestand, dem an ihre Stelle getretenen Konkubinat zu steuern.

Im Frühjahre 1074 versammelte er eine Synode zu Rom und sandte die Beschlüsse derselben an alle Bischöfe mit dem Auftrage, sie auszuführen. Es ward darin verordnet, daß in Zukunft Niemand mehr geweiht werden solle, er habe denn zuvor das ehelose Leben angelobt. Jeder Priester Diakon oder Subdiakon, welcher mit einem Weibe lebe, soll es bei Strafe der Absetzung verlassen; Niemand aus dem Volke soll dem Gottesdienste solcher Priester beiwohnen, „weil ihr Segen in Fluch, ihr Gebet in Sünde verwandelt wird. Wer es thue, begehe die Sünde des Götzendienstes.“ Er schrieb an alle Bischöfe, an Könige und andere mächtige und einflußreiche Personen, seinem Dekrete Eingang zu verschaffen und schickte seinen Briefen Legaten nach, um die Ausführung seiner Befehle zu überwachen und nöthigenfalls mit Absetzung und Exkommunikation selbst einzuschreiten.

Ein Schrei der Entrüstung antwortete und empfing sie, wohin sie immer kamen. Der Chronist Lambert von Aschaffenburg schreibt darüber: „Gegen dieses Dekret lehnte sich die ganze Geistlichkeit auf, indem sie den einen Ketzer nannte, welcher das Wort des Herrn: „Nicht ein Jeder kann es fassen,“ nicht achtend durch gewaltsames Vorgehen die Menschen zwingen will, nach Art der Engel zu leben, und indem er den gewohnten Lauf der Natur verläugnet, der Unzucht und Unreinheit die Zügel lockert. Wenn er fortfahre, auf seiner Forderung zu bestehen, so wolle man lieber den Priester- als Ehestand verlassen, und er, dem Menschen nicht gut genug sind, möge dann sehen, woher er zur Leitung des christlichen Volkes Engel bekäme.“ Unter den Bischöfen widersprach Otto von Constanz in herber Weise und nannte diesen Befehl der Vernunft und Schrift zuwider. Der Papst lud ihn nun zur Verantwortung seines Ungehorsams vor die Synode, und da der Bischof weder erschien noch die päpstlichen Befehle in Ausführung brachte, wurden Klerus und Volk des Gehorsams gegen ihn entbunden, „denn wir dürfen dem, welcher sich gegen Gott auflehnt,

widerstehen, damit er dadurch genöthigt werde, auf den Weg der Gerechtigkeit zurückzukehren.

Als das päpstliche Dekret in Frankreich angekommen war, versammelten sich eine Anzahl von Bischöfen zu Paris und erklärten, daß diesem Gesetze nicht Folge gegeben werden könne, weil es unerträglich, daher unvernünftig sei. Einer der Anwesenden, welcher für das Gesetz das Wort nehmen wollte, wurde gezwungen die Versammlung zu verlassen, und als in Cambrai ein Vertheidiger des Cölibatsgesetzes öffentlich auftrat, wurde er als Ketzer verbrannt.

Der Erzbischof Siegfried von Mainz gab seinen Geistlichen sechs Monate Zeit, den päpstlichen Befehlen nachzukommen und bat sie, freiwillig zu thun, was doch nothwendig einmal geschehen müsse. Endlich lud er sie auf eine Synode nach Erfurt und forderte nun bestimmt, daß sie ihre Ehen auflösen sollten. Die Geistlichen brachten als Gründe dagegen vor, daß diese Zumuthung wider die Natur streite, ruchlos und daher ungültig sei. Da der Bischof erwiderte, gegen das Machtgebot des Papstes gelte keine Einrede, er müsse auch gehorchen, so verließen sie den Saal, um sich zu besprechen. Einige sagten, man solle nach Hause gehen und sich um das Gesetz nicht weiter kümmern, andere aber riefen: „Nein, wir wollen in den Saal zurückkehren, den Erzbischof von seinem Ehrensitze reißen und mit dem Tode bestrafen, damit sich in Zukunft Niemand mehr gelüsten lasse, dem ehrbaren Priesterstande einen solchen Schimpf anzuthun.“ So erzählt derselbe Chronist Lambert. Dieser so dargestellte Vorgang auf der Erfurter Synode beweist, daß die dort versammelten Geistlichen in einer Ehe lebten, die von ihnen und der Welt als eine rechtmäßige angesehen wurde, wie hätten Concubinarier, wie der Papst sie nannte, von einem Schimpfe reden können, den man dem e h r b a r e n Priesterstande anthun wolle? Ebenso erklärten auch die Geistlichen des Bisthums Passau, „sie wollten und könnten sich ein Recht nicht rauben lassen, von dem es bekannt sei, daß es unter allen Vorgängern des Bischofes bestanden hätte.“ Solche und ähnliche Szenen ereigneten sich auch an andern Orten, der Widerstand war allgemein und die Bischöfe zum Theil nicht eifrig, zum Theil nicht willig genug, ihn zu brechen. Was aber die Bischöfe unterließen, oder wozu sie nicht stark genug waren, das brachte der Pöbel zu Stande. Im Jahre 1078 nämlich erneuerte Gregor das Verbot, die gottesdienstlichen Handlungen der in „Unzucht“ lebenden Priester beizuwohnen und dehnte es jetzt auch auf jene Bischöfe aus, welche in der Ausführung seiner Befehle sich noch lässig zeigten. Daß übrigens schon seine erste Warnung, dem Segen der verheirateten Priester auszuweichen, hie und da von Erfolg gewesen war, zeigte ein Schreiben, das er 1075 an die Einwohner eines deutschen Sprengels richtete. „Wir freuen uns, heißt es darin, „über euren frommen religiösen Sinn, da wir vernommen haben, daß ihr vom Eifer für das Gesetz entbrannt gegen die verabscheuungswürdige Ketzerei der Simonie und der Unzucht der Priester aufgestan-

den seid.“ Welcher Art dieser fromme Sinn gewesen, lernen wir aus einem gleichzeitigen Briefe, der unter dem Namen eines Bischofs von Verdun an den Papst veröffentlicht wurde, kennen. „Welche Früchte sind gezeitiget worden?“ sagt der Schreiber desselben. „Die Heerde des Herrn wird von eindringenden Wölfen zerstreut. Der Volkshaufe wüthet gegen die Priester und rechtfertiget sich dabei mit dem erhaltenen Befehle. Die Geistlichen werden mit Hohngeschrei und Schlägen vom rohen Haufen verfolgt. Einige flüchten, ihrer Güter beraubt, geächtet aus dem Kreise derjenigen, unter denen sie noch eben geachtet und angesehen waren, andere ziehen mit verstümmelten Gliedern umher und tragen aller Orten das Zeugniß von der Billigkeit so weiser Sittenverbesserer herum. Andere, die nach langen Martern gemordet sind, schreien um Blutrache zu der Macht des gerechten und allmächtigen Vertheidigers. Die Laien, deren man sich zur Vollziehung des Befehles bedient, erlauben sich alles Mögliche gegen das Wesen des Christenthums, verachten die kirchlichen Geheimnisse, lassen die Kinder nicht taufen und sterben selbst ohne Beicht und Communion, indem sie es hinlänglich zur Sühne ihrer Sünden erachten, wenn sie das ihnen anvertraute Geschäft, gegen die Hirten zu wüthen, recht eifrig vollführen. Das sind die Früchte des Gebotes an die Laien, die Messe und die gottesdienstlichen Handlungen der verheirateten Priester zu verwerfen. Um den Wahnsinn in ihren Befehlen auf das Höchste zu treiben, sagen sie (die Sendlinge des Papstes): „Seid ruhig, das nehmen wir auf uns, gestützt auf unsere Macht!“ Es sei fern von uns, es ihnen zu wünschen, aber wir fürchten, daß sie es werden auf sich nehmen müssen. Bis hieher nannte man es Religion, den Aberglauben durch die Religion, die Lüge durch Wahrheit, das Laster durch Tugenden zu verbannen; die Verbesserer unserer Zeit aber wollen Laster durch Laster, wie einen Keil durch den andern vertreiben. Was Recht ist, sagt die Schrift, „muß auch auf gerechte Weise vollführt werden, es hört auf, Recht zu sein, wenn man bei dem Guten, das man erzweckt, einen von der Gerechtigkeit abführenden Weg einschlägt.“ Wenn man nach dem Schlusse dieser Zeilen annehmen will, der Schreiber derselben sei für die Aufhebung der Priesterehe gewesen und habe nur das Mittel verworfen, so erhält dadurch das Ganze noch an Werth, da wir diese Schilderung dann gewiß nicht für übertrieben halten können.

Gregor VII. starb 1085 und hinterließ die Fortsetzung seines Werkes seinen Nachfolgern, da es, wie wir sehen werden, noch keineswegs vollendet war. Die Verordnungen, die von ihnen und einer großen Menge von Konzilien in Ehesachen des Klerus erlassen wurden, unterschieden sich in Nichts von denen Gregors, es waren im Grund nur Berufungen auf vorausgegangene Verfügungen und als alle die zerstreuten Dekrete und Synodalbeschlüsse durch den Lehrer des Rechtes Gratian 1152 gesammelt worden waren, war auch ein Gesetzbuch vorhanden, welches solche Berufungen erleichterte und keinen Wider-

spruch mehr zuließ, indem jetzt die Weihe als trennendes Ehehinderniß aufgestellt war. Der Cölibat wurde von jetzt ab mit Erfolg auch in den von Rom entfernteren Ländern durch päpstliche Legaten eingeführt, die in den meisten Fällen bei den weltlichen Fürsten Unterstützung fanden, obwohl ihre eigenen Mittel oft hinreichend waren, den beabsichtigten Zweck zu erreichen. In Ungarn, Polen, Böhmen und andern Ländern war das Dekret Gregors VII. bisher ohne Wirkung geblieben. Der heil. Prokopius war, wie der Mönch von Sasawa erzählt, ein verheirateter Priester, der sich erst in dem spätern Lebensalter von seiner Gattin trennte und in die Einsamkeit zurückzog. Der Vater des Geschichtschreibers Cosmas, sowie dieser selbst, war ein verheirateter Geistlicher. Letzterer erwähnt beim Jahre 1117 seiner Gattin als seiner unzertrennlichen Lebensgefährtin und in einer Urkunde des 12. Jahrhundertes kommt Jan, der Sohn des Bischofs Heinrich von Prag vor, welcher als Priester in die Ehe getreten war. Unter diesem Bischofe um 1197 kam der päpstliche Legat Petrus von Capua nach Böhmen und Polen und verkündigte das Cölibatgesetz. Absetzungen und Exkommunikationen, wie sie zur Zeit Gregor's geholfen, verfehlten auch da ihre Wirkung nicht. In Schweden geschah dasselbe erst 1248 durch den Legaten Wilhelm von Sabina auf der Synode zu Skenninge mittelst Exkummunikation der Weiber. Verbote der Ehe kommen hierauf seltener vor, desto häufiger aber die Klagen und Maßregeln gegen die Folgen der Ehelosigkeit, von denen einige am geeigneten Orte angeführt werden sollen.

Angesichts dieser Folgen fehlte es auch nicht an Stimmen, welche auf das Verderben der Kirche mit sittlicher Entrüstung hindeuteten und mitunter offen die Ehe der Priester als Mittel der Heilung bezeichneten. Der heil. Bernhard klagte, daß es so viele Geistliche gebe, welche die Gabe der Enthaltsamkeit nicht besäßen. Es sei doch besser zu heiraten, als von einer Gluth verzehrt werden, welche einem unauslöschlichen Feuer gleiche. Diejenigen, welche das Heiraten verbieten, nennt er Füchse, die den Weinberg des Herrn verwüsten, Heuchler, welche desto mehr Unheil anrichten, je mehr sie sich zu verstellen wüßten. Sie machen die Enthaltung zum Deckmantel der Schande und halten nur für schändlich, Ehefrauen zu haben, da doch der rechtmäßige Umgang mit der Frau entschuldigt werden könnte. Er könne sich nicht genug wundern, wie man jemals einen Christen habe überreden können, das wäre Keuschheit, was doch die Ursache der abscheulichsten Laster sei. Polidorus Vigilius sagt damit übereinstimmend, daß durch die erzwungene Keuschheit die eheliche nicht übertroffen werde, vielmehr habe kein Verbrechen dem geistlichen Stande mehr Schande, der Religion mehr Schaden und dem redlich Gesinnten mehr Kummer verursacht, als die Folgen des Cölibates. Es würde daher der Religion sehr nützlich sein, wenn den Geistlichen das Recht, öffentlich zu heiraten, wieder eingeräumt würde. In demselben Sinne äußerte sich Durandus, Bischof von Menda, und der heil. Thomas von Aquino nennt den Cölibat eine zufällige Verordnung der Kirche, die sie auch wieder

aufheben könne. Ja sogar der Beichtvater habe das Recht von dem Gelübde der Keuschheit zu dispensiren und eine geheime Ehe zu erlauben. Es sei nämlich eine viel geringere Sünde, in einer geheimen Ehe von der Kirche Einkünfte zu beziehen als gegen das göttliche Gebot eine Konkubine halten. Dieselbe Ansicht sprach 1486 ein Priester zu Paris, Johann Lailier, aus. Er lehrte, Papst Gregor VII. habe kein Recht gehabt, den Priestern die Ehe zu verbieten und er würde Einem, der ihm bekenne, daß er in geheimer Ehe lebe, die Absolution geben. Lailier, der zweihundert Jahre später als der heil. Thomas lebte, mußte seinen Irrthum abschwören.

Solche Ansichten, wie die erwähnten, waren immer allgemeiner geworden und das Bedürfniß nach einer Besserung der Zustände in der Kirche sprach sich laut in dem Rufe nach einer Reform in Haupt und Gliedern aus. Die drohende Kirchenspaltung durch Wikleff's und Huß's Lehren, besonders aber das Andringen des Kaisers Sigismund bewogen endlich das damalige Haupt, einen der abscheulichsten Menschen, die jemals der Welt zur Unehre gereichten, Papst Johann XXIII., 1414 in das Konzil von Kostnitz zu willigen, von dem die christliche Welt mit Sehnsucht die Ausgleichung des kirchlichen Zwistes und die nothwendige Reform erwartete. Doch ließ sich die Versammlung auf eine Reformation gar nicht ein und die Schilderung, welche Peter d'Ailly von den Kardinälen jener Zeit macht, läßt es begreifen, daß sie dazu wenig geneigt sein konnten. Das Verlangen darnach wurde aber immer dringender und so kam es 17 Jahre später zur Synode zu Basel. Wie zur Zeit des Costnitzer Konzils wurde auch jetzt das Verlangen ausgesprochen, die Priesterehe zu erlauben. Kaiser Sigismund in seiner „Ordnung aller Pfarrkirchen" erklärte sich dafür und unter vielen andern auch der berühmteste Kanonist jener Zeit, Nikolaus Tudeschi. „Ich glaube nicht nur," äußerte sich dieser, „daß die Kirche die Macht habe, die Priesterehe zu erlauben, sondern daß es zum Heil der Seelen gereichen würde, wenn sie die heilsame Verordnung machte, es dem freien Willen derer zu überlassen, die sich enthalten und dadurch einen Vorzug erlangen wollen, weil die Erfahrung lehrt, das ganz die entgegengesetzte Wirkung aus jenem Kontinenzgesetze hervorgehe. Auch Aeneas Sylvius, nachmals Papst Pius II., war der Ansicht. Er schreibt in seiner Geschichte des Baseler Konzils: „Vielleicht wäre es nicht schlimmer, wenn es sehr viele verehelichte Priester gäbe, weil Viele in der Ehe ihr Heil finden würden, welche im ledigen Priesterstande zu Grunde gehen." Und in einer andern Schrift über die Verhandlungen zu Basel: „Wenn es einst für den Priester unziemlich war, eine Gattin weder zu haben noch gehabt zu haben, jetzt aber das Haben verboten ist, so wäre es, wie ich meine, nützlicher, daß heutzutage dieses Verbot verboten würde." Ja, sein Freisinn ging, ehe er noch Papst geworden war, so weit, daß er einem Freunde schrieb, er solle, da er sich nicht enthalten könne, heiraten. Freilich hätte er früher daran denken sollen, ehe er die Weihen empfangen; „aber," schließt er,

wir sind Alle keine Götter, um die Zukunft voraus zu wissen, wenn es also so weit gekommen ist, so ist es besser zu heiraten als Brunst zu leiden."

Solchen Einsichten aber, welche jetzt von so Vielen getheilt wurden und ein Beweis sind, daß die Zeiten längst vorüber waren, in denen man allgemein den Cölibat für das vollkommenere Leben nothwendig nannte, verschlossen sich auch die Väter dieser Synode und beschränkten in herkömmlicher Weise ihre Kirchenreformation auf die Verfassung einiger Verordnungen gegen geistliche Konkubinate, die keinen andern Vortheil brachten, als daß sie eine Reihe von Jahrzehnten hindurch von den Bischöfen wiederholt werden konnten. Wie wenig die Deutschen durch dieses Reformationswerk befriedigt waren, erhellt daraus, daß die Kurfürsten beschlossen, weder dem Papste noch dem Konzil zu gehorchen und die deutsche Kirche durch die Bischöfe verwalten zu lassen.

Die Zeit vom Baseler Konzil bis zum Auftreten Luther's übergehen wir hier. Der Zündstoff häufte sich durch die vielen Mißbräuche der Kirche immer mehr, so daß es nur noch eines Mannes bedurfte, ihn in Brand zu setzen. Als die Reformation nunmehr, nachdem man sie von obenher lange vergebens erwartete hatte, von unten versucht wurde, war es unter andern auch der Cölibat, welcher zwischen den beiden Parteien den Gegenstand heftiger Controversen abgab. Von beiden Seiten rief man wieder nach einem allgemeinen Konzil, auf dem die streitigen Sachen ausgetragen werden sollten. Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522, wo die deutschen Kurfürsten eine Unzahl von Beschwerden gegen den römischen Stuhl und die Geistlichkeit einbrachten, ließ Papst Hadrian VI. durch seinen Legaten folgendes erklären: „Wir wissen, daß bei diesem heil. Stuhle schon seit einigen Jahren verabscheuungswürdige Dinge Statt gefunden haben, Mißbräuche in geistlichen Dingen, Ueberschreitungen der Vollmachten und daß Alles verkehrt worden. Es ist also kein Wunder, daß die Krankheit vom Haupte auf die Glieder sich verbreitet hat. Wir sind Alle abgewichen und es ist Keiner, der Gutes gethan hat." Solche Worte ließen erwarten, daß der Pabst geneigt sei, dem Uebel auf den Grund zu sehen. Er starb jedoch, ehe er noch Hand an die verheißenen Verbesserungen anlegen konnte, schon 1523. Das Verlangen nach einem allgemeinen Konzil sprach sich auch auf einem zweiten Reichstage aus und zwar in einer so peremtorischen Weise, daß Papst Klemens VII. darüber, sowie überhaupt über die Einmischung der Reichsstände in kirchliche Angelegenheiten sehr ungehalten war. Gleichwohl that er selbst nichts zur Beilegung des schon sehr weit gediehenen Zwistes, und wenn zu dieser Zeit die Verhinderung der Kirchentrennung durch ein selbstständiges Inswerksetzen der nothwendigen Verbesserungen noch möglich war, so ist es gewiß, daß Klemens VII. die Gelegenheit hiezu nicht wahrgenommen hat.

Erst 30 Jahre nach dem ersten Auftreten der Reformbestrebungen, auf das immer wieder erneuerte Ersuchen der weltlichen Fürsten wurde ein Konzil anberaumt und im Dezember 1545 zu Trient eröffnet. Nach der siebenten Sitzung im

März 1547 wurde es vom Papste nach Bologna verlegt, angeblich deßhalb, weil eine ansteckende Krankheit zu Trient ausgebrochen war. Da die Deutschen damit nicht wohl zufrieden waren und auch sehr viele Prälaten dorthin nicht folgten, so löste Paul III. die Versammlung im September ganz auf, nachdem in diesem fast dreijährigen Zeitraume für die Verbesserung der Kirchenzucht soviel wie Nichts geschehen war. Während das Konzil zu Bologna saß, erließ Kaiser Karl V., um den Religionsfrieden herzustellen, das sogenannte Interim, welches jenen Geistlichen, die sich verheiratet hatten, gestattete, es ungehindert zu bleiben, bis das Konzil darüber entschieden haben würde. Im Jahre 1551 rief Papst Julius III. die Versammlung wieder nach Trient; da jedoch aus Frankreich und Deutschland die wenigsten Prälaten erschienen waren und der Religionskrieg ausgebrochen war, so wurde es nach kaum einjähriger Dauer abermals auf zwei Jahre geschlossen, es dauerte jedoch zehn Jahre, ehe es wieder einberufen wurde. In der Zwischenzeit hatte die Ueberzeugung, daß die Wiederherstellung der Priesterehe nothwendig zur wahren Reform der kirchlichen Zustände gehöre, immer festeren Bestand gewonnen. In Baiern wurde die Aufhebung des Cölibates verlangt und der Herzog Albert gestattete es mit Vorbehalt der Bestätigung des künftigen Konzils. Der Kurfürst von der Pfalz führte die Ehe der Geistlichen ohne alle Beschränkung in seinem Lande ein, auch der König von Polen ließ den Papst um die Zulassung derselben bitten. Der deutsche Kaiser Ferdinand erklärte, daß er die ihm vom Papst Pius IV. gemachten Vorschläge in seinen Erblanden für unausführbar halte, wenn nicht der Laienkelch und die Priesterehe erlaubt würden, weil diese Stücke für unerläßlich zur Herstellung des Friedens und Verbesserung der Zucht gehalten würden. Der Papst erwiderte, daß er dieß wohl aus eigener Machtvollkommenheit erlauben könnte, er wolle es aber der Entscheidung des Konzils vorbehalten. Eine ähnliche Antwort wurde dem Gesandten des Königs von Frankreich. Diesem war von 40 Bischöfen eine Bittschrift überreicht worden, er möge beim Papste dahin wirken, daß der Gebrauch des Kelches und die Ehe der Priester erlaubt werde. Der Papst erwiderte, er habe dieses immer für Gegenstände des menschlich eingesetzten Rechtes gehalten, wovon er dispensiren könne. Er wolle aber diese Sache zuvor durch ein Konsistorium der Kardinäle erörtern lassen.

Nach solchen von katholischen Fürsten und Bischöfen gestellten Forderungen sollte, scheint es, zu erwarten gewesen sein, daß dieser Theil der Reform den ersten Gegenstand der wieder aufgenommenen Verhandlungen der Kirchenversammlung bilden, und in dem erwünschten Sinne erledigt werden würde. Die Bittsteller erwarteten es allerdings, allein es kam anders. Im Januar 1562 war die Synode eröffnet worden, und schon im Mai ließ der Kaiser ein Gutachten über die Verbesserungen überreichen, worin aufs Neue die Aufhebung des Cölibats vorgeschlagen wurde, „da die Ehe der Priester durch kein göttliches Gesetz, sondern

nur durch menschliche Satzung nach Aller Urtheil verboten ist.“ In Deutschland, heißt es darin weiter, sei unter hundert Pfarrern kaum Einer anzutreffen, der nicht entweder öffentlich oder heimlich verheiratet sei, und in Ungarn habe man bei einer Visitation viele Priester angetroffen, die gut katholisch gewesen seien, nur daß sie dem Volke den Kelch gereicht und Weiber gehabt hätten. Auch der Erzbischof von Salzburg mit seinen Suffraganen, der Herzog von Baiern und der König von Frankreich ließen solche Forderungen anbringen. Die päpstlichen Legaten jedoch zögerten unter allerlei Vorwänden, diese Vorschläge zur Berathung zu bringen. Ein wahrer Grund ihrer Weigerung war, weil jede Proposition, ehe sie in die Versammlung gebracht werden durfte, zuvor dem Papste nach Rom zur Gutheißung übersandt werden mußte, der andere und wichtigste aber, weil man gar nicht gewillt war, solche Konzessionen zu machen. Einmal war dadurch ein Zurückkehren der schon Abgefallenen nicht mehr zu bewerkstelligen, es konnte sich jetzt nur darum handeln, die beiden Gebiete recht scharf abzugrenzen. Die Bewilligung jener gemachten Forderungen aber wäre ein Entgegenkommen gewesen, das einmal unternommen, auch zu dem Verlangen weiterer Reformen geführt haben würde. Das fürchteten der Papst und die Kardinäle, wie es Einer von ihnen in dem Konsistorium, welches auf Veranlassung des Königs von Frankreich schon vorher gehalten worden war, offen aussprach: „Man verlangt,“ sprach er, „im Namen des Heiles von 200,000 Seelen dem französischen Volke die Kommunion unter beiden Gestalten zu gestatten. Ja, ohne Zweifel, das Heil eines einzigen Menschen würde ein hinreichender Grund sein, in einem Falle des menschlich festgesetzten Rechtes zu dispensiren.“ Man verlange aber eigentlich 200 Millionen zu Grunde zu richten, denn dieses Begehren würde nicht das Letzte sein, das man an den Papst richten würde. Man würde bald auch die Priesterehe verlangen, dann würden aber die Priester nicht mehr vom Papste, sondern von ihren Fürsten abhängen, ihre Benefizien erblich zu machen suchen, und wohin solle es dann mit dem Ansehen des päpstlichen Stuhles kommen?

Die Gesandten des Kaisers beriethen mit dem Kardinal von Lothringen schon über ein französisch-deutsches Nationalkonzil, da sie verzweifelten, daß ihre Anträge zur Verbesserung der Kirche an Haupt und Gliedern in dieser Synode angenommen werden würden. Da wurden endlich 1563 den Theologen des Konzils die Fragen über die Priesterehe zur Vorberathung übergeben. Die eine davon lautete, ob es rathsam sei, zur gegenwärtigen Zeit die Priester vom Cölibat zu dispensiren, oder ob das Eheverbot für immerwährende Zeiten aufgehoben werden solle? Nach vielem Für- und Dagegenreden wurde bestimmt, den zweiten Theil dieser Frage gar nicht zur Berathung zu bringen. Während dieser Berathungen bereitete sich eine Gesandtschaft an den Papst vor, welche von dem Erzbischof von Salzburg, den Räthen des Kaisers und des Herzogs von Baiern, wie auch den drei geistlichen Churfürsten

beschlossen wurde, um denselben zu bitten, „die reine Ehe an die Stelle des unreinen Konkubinates zu setzen." Durch die Dazwischenkunft des päpstlichen Nuntius in Wien unterblieb sie jedoch, und da inzwischen die Vorberathungen der Theologen zu Trient zu Ende gediehen waren, wurden die Resultate derselben vor die Sitzung gebracht, deren Beschluß dem Cölibatgesetze eine neue, unantastbare Sanktion ertheilte. In der 24. Sitzung, am 11. November 1563 wurde nämlich folgender Kanon gut geheißen: „Wenn Jemand sagt, daß die Kleriker, welche in den höheren Weihen stehen, oder Klosterleute, welche feierlich Keuschheit gelobt haben, eine Ehe schließen können, und daß die geschlossene trotz Kirchengesetz und Gelübde gültig sei, daß das Gegentheil nichts anderes als Verachtung der Ehe sei, und alle heirathen können, welche fühlen, daß sie die Gabe der Keuschheit, welche sie versprachen, nicht besitzen, so sei er im Banne; weil Gott dieselbe denen, die ihn recht darum bitten, nicht verweigert, und uns über unser Vermögen nicht versucht werden läßt."

Hiermit war das Cölibatgesetz zu seinem vollendeten Abschlusse gekommen.

Ueberblicken wir nun noch ein Mal den großen Zeitraum von anderthalb tausend Jahren, die seit dem Auftreten des Cölibates bis zum Trienter Konzil vergangen sind, so sehen wir, daß derselbe in den ersten vier Jahrhunderten eine freie, oft sehr verbreitete Gewohnheit war, die in ihren übertriebenen Aeußerungen häufig gegen die Lehre des Evangeliums verstieß; daß endlich beim Ausgang des vierten Jahrhundertes Versuche gemacht wurden, diese Gewohnheit für den Klerus gesetzlich zu machen; daß die Anstrengungen zur Ausrottung der Priesterehe in den folgenden Jahrhunderten mit steigendem Eifer fortgesetzt wurden, bis es im 12. Jahrhunderte gelang, die Ehen der Kleriker für ungültig, und als Konkubinate zu erklären, und das sechszehnte zu der nicht auf Gottes Wort, sondern auf dem lockeren Sande menschlicher Meinungen aufgerichteten Zwangsanstalt den Schlußstein hergab. Das Mittel dazu war stets die oft unmenschliche Gewalt; wo sie nachließ, ja auch unter ihrer strengsten Herrschaft, suchte sich das Gesetz geltend zu machen, das vom Schöpfer in die Natur gelegt, sich durch Menschenwitz weder läugnen, noch durch die äußersten Maßregeln ausrotten läßt. Dadurch allein schon, durch seinen Kampf gegen ein Naturgesetz hat sich das kirchliche Cölibatgesetz verurtheilt, indem es in seiner ganzen Anlage einer wichtigen Bedingung ermangelt, welche den Namen eines Gesetzes rechtfertigt. Der heilige Bernhard selbst sagt, daß ein Gesetz, welches wider die Natur streitet, kein Gesetz ist, sondern vielmehr ein Mißbrauch der Gewalt, und betrachten wir die weiteren Forderungen, welche derselbe für ein Gesetz in Anspruch nimmt, daß es nämlich zu einem guten Zwecke, der Sittlichkeit entsprechend, gerecht, seine Erfüllung möglich, nothwendig und geeignet, das Gute zu befördern, deutlich, nicht im Privatinteresse, sondern zum allgemeinen Wohl erlassen sei, so werden

wir auch in dieser Rücksicht mancherlei Bedenken nicht unterdrücken können. Was ein Cölibat, wie ihn Paulus verstand und anrieth, Gutes, Erhabenes und Nützliches hat, davon hat das Cölibatgesetz im Ganzen das Gegentheil erzeugt. Um diese Wahrheit zu begründen, brauchen wir nur Thatsachen sprechen zu lassen. Wir werden solche Thatsachen kennen lernen, wenn wir zunächst die Gründe, welche zur Vertheidigung dieses Gesetzes gewöhnlich angeführt werden, untersuchen und sodann noch einmal flüchtig einen Theil jener Zeit durchgehen, in der es seine Herrschaft ausübte.

Die Würde des Priesters, sagt man vor Allem, verlangt den Cölibat. Da ihm durch die Weihe ein besonderer, ihn vor andern Menschen auszeichnender Charakter verliehen wurde, so muß er auch in seiner Lebensweise über der Menge erhaben sein. Er darf sich durch sinnliche Bande nicht an die Erde fesseln lassen, und da es sein hoher Beruf ist, dem Herrn das reinste Opfer darzubringen, so muß er selbst rein an Leib und Seele sein.

Das ist das Ideal eines Priesters, wie es in den ersten Jahrhunderten entstanden ist. Ist es erreichbar? Die Erfahrung aller Zeiten von Paulus bis auf unsere Tage bestätigt, daß sehr Viele, Laien wie Kleriker, in der Entsagung nnd Behauptung der Virginität es bis zur Vollendung brachten und zwar schon zu einer Zeit, ehe noch an ein Cölibatgesetz gedacht wurde. Sie gelangten dahin, aus innerer Nothwendigkeit und behaupteten sich, weil sie die besondere Gabe, von der die Schrift redet, hatten. Eine äußere Nöthigung lag für sie nur insofern vor, als die Ansichten ihrer Zeit auf ihre Gemüthsverfassung und ihren Entschluß nicht ohne Einfluß bleiben konnten. Und wenn auch unter dem Cölibatgesetze solche Männer erscheinen, so hat dasselbe für sie doch nur den Rang eines äußeren Umstandes, wie jene Ueberzeugungen des ersten christlichen Zeitalters. Für diese Menschen bedurfte es also keines solchen Gesetzes, sie wären den Weg ihrer geistigen Entwicklung auch ohne dem gegangen. Wenn daher der Cölibat später zur gesetzlichen Autorität erhoben ward, so konnte es doch nur auf Jene berechnet sein, welche zum Priesterstande gehörend, jene Gabe nicht besaßen, um sie dadurch zur Erlangung derselben als eines nothwendigen Bestandtheiles priesterlicher Würde zu zwingen, „da jeder sie empfängt, der Gott recht darum bittet" *). Nun lehrt aber die Geschichte, daß jenes sogenannte Gesetz allen Erneuerungen und Verschärfungen zum Trotz diesen Zweck nicht erreichte, daß es im Gegentheil anstatt höherer Würde bei einem sehr großen Theil des Klerus im besten Falle nur innere Zerfallenheit

*) Dieser Satz wurde zuerst von Origenes ausgesprochen, welcher, die Stelle bei Matth. 19. 12. wörtlich nehmend, sich selbst entmannte. That er diesen Ausspruch vor seiner Selbstverstümmelung, so ist anzunehmen, daß er trotz eifrigen Gebetes doch zu unterliegen fürchtete, weil er sonst jenes Palliativ nicht angewandt haben würde; sprach er aber nachher so, so war er nicht mehr kompetent.

mit sich selbst und der Welt, im schlimmeren sittliche Versunkenheit und Verderben und zu manchen Zeiten allgemeine Verachtung desselben hervorgebracht hat. Ein Gesetz aber, daß seinen angegebenen Zweck nicht erreicht, ist nach einem allgemein gültigen Grundsatze dadurch von selbst aufgehoben. Wenn aber das Cölibatgesetz gleichwohl noch besteht, und auch seine Vertheidiger jene Folgen nicht abläugnen können, so müssen wir zu dem Schlusse gelangen, daß es nur wegen Aufrechthaltung der gegenwärtigen hierarchischen Verfassung fortbesteht.

Wäre Ehelosigkeit eine nothwendige Bedingung der priesterlichen Würde, so müßten doch auch Jene Etwas davon gewußt haben, welche die ersten Priester bestellten. In der ganzen heiligen Schrift ist aber kein einziges Wort anzutreffen, womit dieß ausgesprochen wäre und wodurch das nachherige Verbot sich rechtfertigen ließe. Als Christus die Ansichten der Juden über die Ehescheidung berichtigt hatte, sagten die Apostel, wenn sich die Sache so verhalte, so sei es nicht gut heiraten. Hierauf antwortete ihnen der Herr: Nicht Alle fassen dieses Wort, sondern nur die, denen es gegeben ist. Es gäbe wohl, fährt er fort, Solche, die des Himmelreiches, d. i. ihrer Vervollkommnung wegen, der Ehe entsagen, aber „wer es fassen kann, der fasse es.“ Welche Eigenschaften Paulus von den Priestern verlangte, haben wir oben schon angeführt, und wenn daraus auch nicht folgt, daß der Priester verheiratet sein müsse, so beweisen sie doch gewiß, daß der Apostel in der Priesterehe nichts Anstößiges gefunden habe, er würde sonst seinen allgemein ausgesprochenen Wunsch ganz besonders für sie wiederholt haben. Wenn dieß nun zu einer Zeit der Fall war, wo auf die Würde der christlichen Lehrer den zu bekehrenden Juden und Heiden gegenüber so viel ankam, so ist nicht einzusehen, warum die Ansichten der Apostel nicht auch heute noch maßgebend sein sollten.

Diesem Ideal steht aber ein anderes gegenüber, das sich göttlicher Einsetzung rühmen kann, die christliche Ehe, und es ist, wenn man sich Alles vor Augen hält, was die Schrift, die Kirche und die menschliche Vernunft darüber lehrt, unmöglich in ihr etwas zu finden, was den Menschen entheiligen oder verunreinigen könnte. „Habt ihr nicht gelesen, rief der Herr den Juden zu, daß der, welcher im Anfange den Menschen schuf, als Mann und Weib sie geschaffen und gesagt hat, um deßwillen wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen und sie werden Zwei in Einem Fleische sein.“ Und wenn wir in der Genesis lesen: „Und Gott schuf den Menschen nach seinem Bilde, nach dem Bilde Gottes schuf er ihn, Mann und Weib schuf er sie und segnete sie,“ so liegt in dieser Geschichte der Einsetzung der Ehe auch ihre hohe Würde ausgesprochen, indem dieser Context deutlich zeigt, daß die Ehe der Ebenbildlichkeit Gottes nicht im Wege stehe. Paulus nennt die Ehe ein großes Geheimniß in Christus und der Kirche und diesem entsprechend lehrt die Letztere, daß dem Ehestande eine außer-

ordentliche Gnade und Heiligung zu Theil werde. Der römische Katechismus endlich sagt: Dieses Sakrament, welches das heilige Zeichen jenes heiligsten Bundes ist, in dem Christus und die Kirche vereinigt sind, wird durch die Vermischung der Eheleute vollzogen und das katholische Kirchenrecht nennt die Ehe ein Verhältniß der Naturordnung, welches durch das Gesetz des neuen Bundes auf seine ursprüngliche Reinheit zurückgeführt und zu einem sakramentalen Stande erhoben worden ist.

Erscheint nun diesem Allen nach der Ehestand ins beste Licht gestellt, so läßt sich nicht begreifen, wie sie für den Priester nicht ebenfalls diesen heiligenden mit besonderen Gnaden ausgestatteten Charakter haben sollte. Welche ihr das nicht absprechen wollen und gleichwohl behaupten, daß sie sich für ihn nicht gezieme, denen bleibt kein anderer Ausweg übrig als zu sagen, daß das Sakrament der Weihe das Sakrament der Ehe neben sich nicht vertrage, oder daß die Priester diesen von Gott geheiligten Stand entwürdigen könnten. Ist Ersteres ein Unsinn, so ist das Letztere ein wo möglich noch größerer, indem man Männern, von denen man die höchste sittliche Kraft zur Unterdrückung natürlicher Triebe verlangen zu dürfen glaubt, wohl auch zutrauen muß, daß sie das Ideal einer von Gott eingesetzten, der Natur geforderten nnd von der Religion und Vernunft gebilligten sittlichen Anstalt zu erreichen im Stande seien.

Die Vertheidiger dieses den Cölibat einschließenden Priesterideals dürfen daher die richtigen Konsequenzen aus den angeführten Sätzen nicht ziehen, weil sie sonst zur Verwerfung des Gesetzes gelangten, das ihn für die Priester allgemein machte. Um einigermaßen Boden unter den Füßen zu haben, müssen sie sich auf den Standpunkt des dritten und vierten Jahrhundertes stellen und bieten so, Angesichts der Wirklichkeit, ein klägliches Schauspiel dar. Stets weisen sie auf die von ihnen gepriesene Höhe hin und verlangen von Allen, den Gipfel zu erklimmen, und da sie dafür „keinen Befehl vom Herrn empfangen haben,“ so müssen sie seine Worte nach ihrem Sinne umschreiben. Das Wort: „Wer es fassen kann, der fasse es,“ übersetzen sie: „Wer es nicht faßt, der will es nicht fassen, oder das nicht ausführen, was er sich vorgesetzt hat.“ Weil die Schrift nicht ausreicht, ein Cölibatgesetz aus ihr herzuleiten, so berufen sie sich auf eine Gewohnheit vor anderthalbtausend Jahren, die Wahrheit aber, daß das menschliche Geschlecht verschiedene Entwickelungsphasen durchschreitet, daß seine Anschauungen, Gewohnheiten und äußere Verfassung in jeder Periode andere sind, das vom Schöpfer in die Natur gelegte Gesetz aber unveränderlich dasselbe bleibt und, kann es auch mit Gewalt umgebogen werden, doch stets und gewaltsam wieder zurückschlägt, wird mit einem für ewige Zeiten gelten sollenden Disziplinargesetz widerlegt. Und wenn es so Viele gibt, welche jener Riesenarbeit nicht gewachsen sind, denen nach göttlicher Ordnung die Freiheit gebührt, ihr Heil auf andere

Weise zu suchen, denen wird jenes starre Gesetz entgegengehalten, das sie eher zu Grunde gehen läßt, als daß es ihnen erlaubte, von einem unveräußerlichen Rechte Gebrauch zu machen. Ja man nennt Solche, um sie recht verächtlich hinzustellen, wohl auch an ihrem Glauben schiffbrüchige, fleischlich gesinnte, in die Genüsse dieser Welt versunkene Männer, die nicht zu fassen vermögen, was Oben ist. Darauf haben wir eine besondere Antwort zu geben.

Wenn es nichts Anderes wäre, als die Entbehrung des sinnlichen Genusses nur, was eine so große Anzahl von Geistlichen dem Cölibatgesetze abgeneigt machte; wenn dem Verlangen nach Aufhebung desselben Niemand sonst beistimmte, als etwa solche Menschen, die für eine edlere Richtung des Lebens an Geist und Herzen lahm und abgestumpft den Zweck ihres Daseins nur in der Befriedigung ihrer Lüste suchen: dann würden wir uns schämen, ein Wort dawider erhoben zu haben. So tief aber, dem Himmel sei Dank, sind jene Geistlichen noch nicht gesunken, daß ihrem Geiste nicht edle und reine Güter des Lebens vor Augen schwebten, wenn sie gestehen, daß sie für die höchsten, die sie erreichen sollen, nicht geschaffen sind. Außer jenem ihnen unerreichbaren Ideale kennen sie auch noch eine andere Höhe des sittlichen Lebens, und wenn sie glauben, dort ihr Heil besser wahren zu können, so wissen sie auch, daß sie in der Ehe nicht nur Freuden, sondern den mannigfaltigen, oft gar bitteren Erfahrungen, schweren Lasten und Sorgen entgegengingen, und daß sie ungleich stiller, ruhiger und sorgenfreier leben könnten, wären sie so begabt, wie die Auserlesenen unter ihren Brüdern.

Sie wollen aber nicht ferner ohne geistigen und sittlichen Gewinn sich selbst zerquälen und aus ihrem äußeren Erscheinen die Maske der Verstellung verbannen. Sie wollen nicht mehr vor sich selbst erröthen und von ihrem Stande eine Schmach genommen sehen, die durch Gefallene erzeugt, vom Verdachte auch auf die Unbescholtenen übertragen wird. Ja und sie wollen auch für sich, wozu sie menschlich berechtigt sind, weil sie nicht begreifen können, daß es dem Menschen gut sei, allein zu sein, und jetzt schon an jene Tage denken, da sie den Trost der Liebe, der mit dem Ungemach des Lebens versöhnt, die Leiden des Kranken lindert und die Tage des beschwerlichen Alters versüßt, so traurig vermissen werden.

Sind diese nun gegen die Würde des Priesterthums, oder sind es nicht vielmehr Jene, für die der fürchterliche Abgrund zwischen diesen zwei Idealen mit all seinem zerstörten Frieden, seinen Aengsten und Gewissensqualen, seinen sittlichen Gefahren und Verderben nicht vorhanden zu sein scheint?

Aber das Volk, sagt man wohl auch, würde verheirateten Geistlichen nie sein Vertrauen schenken, jenes Ideal ist mit seinen religiösen Ueberzeugungen zu innig verwachsen." Es ist wohl wahr, daß die Sache Vielen sehr befremdlich erscheinen würde; aber dem gesunden Sinne des Volkes trauen wir es zu, daß es

die Außendinge vom Wesen einer Sache wohl zu trennen im Stande ist. Was ist nicht früher Alles schon als zur priesterlichen Würde gehörig ausgegeben worden! Es gehört noch nicht in das graue Alterthum, wo das Tabakschnupfen mit der Exkommunikation belegt war, und noch vor wenig Jahren würde es bei Vielen die höchste Indignation bewerkstelligt haben, den Geistlichen sich mit dem Rauche einer Zigarre verunreinigen zu sehen, ja selbst der Umstand, ob die Stiefeln über oder unter dem Beinkleid getragen werden, ist hie und da jetzt noch eine keineswegs indifferente Sache. Und wollte man die Geistlichen heute dazu verhalten, nur verschleiert auf der Gasse zu erscheinen, so würde es nach einer Reihe von Jahren auch Leute geben, die diese Gewohnheit als wesentlich ansehen möchten. Wenn man sich aber in einer so wichtigen Sache schon auf das Urtheil des Volkes berufen und es gelten lassen will, so sollte man die öffentliche Meinung doch erst fragen und man würde finden, daß der Umstand, ob verheiratet oder nicht, den Maßstab zur Würdigung des Klerus nicht mehr abgibt, und daß der Cölibat keine Achtung hervorzurufen im Stande ist, wo nicht die von ihm unabhängige Würdigkeit und innerer Werth vorhanden ist.

Ein anderer für sehr wichtig ausgegebener Grund für die Nothwendigkeit des Cölibates lautet: Der verehelichte Priester würde durch die Sorge für seine Familie von der ungleich wichtigeren für die Gemeinde abgehalten werden. Ihr gehört sein ganzes ungetheiltes Wesen an, zu ihr steht er in dem Verhältnisse eines geistigen Vaters und sie bietet ihm, wenn er sein Amt treu verwaltet, höhere und edlere Freuden, als eine eigene Familie sie zu gewähren im Stande ist. Wie oft aber würde auch die Sorge für diese mit seinen Amtspflichten in Konflikt gerathen; man denke an die Gefahr, der er sich bei ansteckenden Krankheiten aussetzen muß und die Pflicht, sich für die Seinigen zu erhalten.

Wir würden diesen Einwurf nicht hieher gesetzt haben, wenn er nicht als ein weiterer Beweis, zu welch' schwachen Gründen die Vertheidiger des Cölibatgesetzes ihre Zuflucht nehmen müssen, diente. Als solchen wollen wir ihn nicht übergehen und ihn einer eigentlich ganz überflüßigen Widerlegung würdigen. Zuerst hat er den Hauptfehler, daß er im besten Zuge plötzlich abbricht und die Konsequenzen gar nicht ausspricht. „Die ungetheilte Sorge des Priesters gehört der Gemeinde, deßhalb darf er keine Sorgen für die Familie haben. Daher, fahren wir fort, versagt ihm nicht allein Weib und Kind, enthebt ihn auch der Sorge für die oft bedeutenden Feldwirthschaften, erlöset die Bischöfe, welche weit umfangreichere Seelsorgen haben, von ihren Gütern und widersetzt euch nicht länger, wenn man dem heiligen Stuhle das Erbgut Petri nehmen will! Kann aber der Geistliche ohne ein eigenes Hauswesen nicht bestehen, so sollte man meinen, daß er in seinen Amtsgeschäften viel weniger gehindert wäre, wenn er die kleinlichen, seiner oft unwürdigen Sorgen für dasselbe einer treuen und sorgfältigen Hausfrau überlassen könnte.

Daß übrigens die Erhaltung der Familie von einer gewissenhaften Erfüllung der Amtspflicht nicht abhält, lehrt die tägliche Erfahrung; es müßte denn bewiesen werden können, daß so viele Tausende von Staatsbeamten und dergleichen Männer, deren Amt oft ein viel schwereres und umfangreicheres als das eines einfachen Pfarrers ist, dazu weniger tauglich befunden werden, weil sie nicht unter dem Cölibatgesetze stehen. Die Erfahrung lehrt aber auch, daß gerade die guten und sorgfältigen Hausväter die gewissenhaftesten Verwalter ihrer Aemter sind, weil zu Beiden ein und dasselbe redliche Wollen, dieselbe Pflichttreue gehört, und wenn diese nicht in das geistliche Amt mitgebracht werden, wird sie der Cölibat nimmermehr ersetzen, im Gegentheil für den ein Anlaß zum tieferen Verfalle sein, den die Ehe in das Geleise eines stetigen, durch häusliche Sorge und Pflicht geregelten Lebens hätte leiten können. Das war der Grund, weßhalb Paulus von den Priestern verlangt, daß sie ihren Häusern gut vorstehen, deßgleichen ihren Kindern.

Hat es die Ehe schon oft vermocht, aus schon halb verkommenen Menschen ernste sittliche und brauchbare Glieder der menschlichen Gesellschaft zu machen, so ist sie es überhaupt, die den Mann und das Weib in die von göttlicher Ordnung herstammende wohlthätige Verbindung mit der Gesammtheit bringt. Denn die häuslichen Sorgen werden mit Liebe gesucht, und kommen sie ungesucht und schwer, mit einer selbst im Tode nicht sterbenden Liebe getragen, die es nicht zuläßt, daß der Mensch auch nur einen Augenblick aufhöre, ein Theil des Ganzen zu sein und sich auf sich selbst zu beschränken. Diese Liebe versetzt und erhält ihn in einer Thätigkeit und in einem Denken, das nicht selbstsüchtig auf das eigene Ich gerichtet ist, sondern sich, das Selbst vergessend, auf Weib und Kinder theilt. Aufopfernde Liebe, die das Aeußerste thut und das Letzte gibt, um Gefahren von dem Haupte eines seiner Angehörigen abzuwenden, nie ruhende Sorgfalt, ihr Glück zu gründen, um in ihrem Wohle sein eigenes und seinen Trost zu sehen, die Pflege von Saaten, die erst in der Nachwelt reifen, mit einem Worte, Entäußerung von der kalten Selbstsucht, Veredlung des Herzens sind die Früchte dieser Sorge. Wie die Schläge des Herzens das nährende Blut nach allen Richtungen des Körpers treiben, so ergießen sich aus ihm auch die Segnungen der verwandtschaftlichen Liebe nach allen Richtungen des Familienleibes hin, der der Anfang und die Bedingung des Bestandes der menschlichen Gesellschaft ist. Durch diese natürliche, den Egoismus überwältigende Liebe, die selbst dem geringsten Geschöpfe in der Natur nicht fremd ist, wird der Uebergang zu der allgemeinen Nächstenliebe vermittelt. Wie sollte denn der, welcher die traurigen und trostreichen Wandlungen des Geschickes im eigenen Hause erfahren hat, nicht für die fremden zu einem besseren Verständnisse und wärmeren Mitgefühl gelangen?

Solche Früchte kann das Cölibatgesetz nicht bringen. Isolirt, wie der ehelose Geistliche dasteht in der Welt, ist er in Gefahr, bald auch sein eigener

Mittelpunkt zu werden. Er muß den mächtigen, vom Schöpfer als Bindungs- und Erhaltungsmittel des Ganzen in die Menschheit gelegten Geselligkeitstrieb unterdrücken und hat seiner irdischen Sorge keinen andern Gegenstand als sich selbst. Die edelsten Früchte jenes Triebes, Gatten- und Kindesliebe, womit der Mensch aus sich herausgeht, und ein wahrer segenbringender Theil der Familie, der Gemeinde, des Staates wird, darf er nicht kennen; und wenn auf diesem natürlichen, unfehlbaren Wege die Selbstsucht abgestreift und die Liebe von den zunächst Angehörigen auch auf die ferner Stehenden übertragen wird, so wird von ihm eine unvermittelte engelgleiche Tugend verlangt. Wie selten aber ist diese unter den Sterblichen; der Mensch bleibt in jedem Stande Mensch, der Drang seines Gemüthes, niemals und nirgends ganz befriedigt, kehrt sich nothwendig in bitterem Mißmuth um, und an jene Stelle des Herzens, an der wohlthätige Wärme, inniges Mitgefühl gepflegt werden sollte, tritt häufig kalte Gleichgültigkeit und Härte.

Die Ehe ist ferner die Pflegestätte des Vertrauens. Nur dort kann es gedeihen, wo Liebe vorausgeht und das Gefühl der eigenen Unzulänglichkeit bei der Liebe des Andern Hilfe erwartet und findet. Wie diese Liebe die schönste Blüthe des ehelichen Lebens ist, so wächst auf seinem Grunde auch das schöne Vertrauen empor, genährt durch die Gemeinsamkeit eines und desselben Lebensweges, derselben Hoffnungen und Ziele. Von wem aber soll der, dessen Weg einsam geht, dessen Angelegenheiten und Schicksale nicht auch die eines Andern sind, verstanden werden? Hat der Priester nicht das seltene Glück, einen treuen Freund gefunden zu haben, ist ihm nicht wenigstens dieser große Wurf gelungen, so mag er sich traurig aus dem Bunde glücklicher Menschen stehlen. Unverstanden oder mißverstanden verschließt sich sein Inneres, abgeschieden von den natürlichen Verbindungen unter Menschen steht er bald fremd nur Fremden gegenüber, und die daraus entstandene Scheu, die ihn sein Inneres vor den Blicken Aller zu hüten bewegt, geht oft in allgemeines Mißtrauen über.

Jede Tugend, heißt es, ist nur eine Fertigkeit im Guten, erlangt durch die Uebung seiner sittlichen Kräfte. Wie viele Tugenden darf der Priester nicht besitzen, weil ihre Uebung für ihn Sünde wäre!

Die höchste Tugend, erwidert man, ist die Liebe zu Gott. In ihr suche der Priester ewigen Ersatz für die hinfälligen Freuden der Welt, die er entbehren muß. Das Gebet wird ihn trösten, und betet er, so wird er in der besten Gesellschaft sein, und Kraft gegen die Versuchungen von dem empfangen, der stark in den Schwachen ist.

Dagegen läßt sich gar nichts einwenden, und es wird wohl auch zugegeben werden, daß der Priester sich solchen Trost sehr oft suche und jene Kraft zu gewinnen trachte. Wenn wir auch davon absehen, daß jene höchste Tugend das Ziel eines jeden Standes ist, so führt uns diese Aufmunterung zu einem

neuen Beweise, daß das Cölibatgesetz den Priester zur Verwaltung seiner Amtsgeschäfte eher untauglich als tauglich macht.

Wenn wir die Lebensgeschichte der größten Helden in der Entsagung lesen, so finden wir, daß ihr ganzes Dasein aus einer fortgesetzten Reihe immer wiederkehrender Kämpfe besteht. Man denke nur an die Versuchungen des h. Antonius und vieler Anderer, an das Geständniß des h. Hieronymus, den sie bis in das hohe Alter verfolgten. Jene Männer handelten vollkommen konsequent, daß sie Welt und Menschen flohen, daß sie sich aus Furcht vor ihren Gefahren in öde Wüsteneien flüchteten. Sie hatten ja das gemeinnützige Streben aufgegeben, nur ihr eigenes Heil war der Gegenstand ihrer Sorge, ihrer Anstrengungen, ihres Fastens, Selbstpeinigens und Betens. Sie handelten konsequent, wenn auch nicht recht, denn Jeder, der nur sein Wohl und sei es auch das höchste sucht, ist im Grunde doch nichts anderes als ein Egoist.

Den katholischen Priester aber macht man zuvor zu einem Mönch und setzt ihn dann, damit er in den höchsten Angelegenheiten der Menschen wirksam sich erweise, mitten in die Welt hinein, anstatt ihn hinter Schloß und Riegel zu verwahren, damit ihn die Gefahren der Welt im Streben nach seiner Vervollkommnung nicht aufhalten, Gefahren, die für keinen Stand größer sind, als für ihn. Man erwäge, um von Andern zu schweigen, nur das, was ein junger, mit leicht entzündlicher Phantasie begabter und unerfahrener Priester im Beichtstuhl lernen kann. Solche Gefahren, welche den größten Heiligen der Kirche zu groß erschienen, sollen für ihn nur eine Kleinigkeit sein. Ja noch mehr, man gestattet ihm weibliche Hausgenossen und verlangt damit, daß er Wunder wirke; denn so spricht wenigstens der h. Bernhard: „Mit einem Weibe wohnen und sie nicht berühren, ist mehr als Todte erwecken.“ Bei alledem sagt man, er werde nicht allein selbst vollkommener sein, sondern auch besser und ungestört durch häusliche Sorgen für das Wohl der ihm anvertrauten Seelen wirken. Wir aber fragen, ob von einer Sorge für Andere noch die Rede sein kann, wenn seine ganze Zeit noch mehr als bei jenen einsamen Mönchen in der Wahrung seines Heiles aufgehen muß? Ob er in der Seelsorge, wenn sie schon zugegeben wird, nicht immer und immer wieder durch Wachsamkeit auf sich selbst, durch erneutes Ringen, durch eine stete Unruhe und Angst gestört werden müsse, will er anders der bleiben, welcher er sein soll? Und endlich, ob an die Stelle jener Kämpfe nicht sehr oft Unzufriedenheit mit sich und seinem Stande, ein ihn überall hin begleitender innerer Zwiespalt, und was das Aergste von Allem ist, Vorwürfe seines Gewissens oder der Verlust des guten Rufes treten? Wie sollen denn diese für Andere sorgen?

Fürwahr, könnte der in ewiges Dunkel gehüllte Inhalt all der Stunden verzeichnet werden, in denen so viel Tausende schon mit selbst gerungen haben, und doch nie zum rechten Frieden mit sich gelangten; könnten wir die bitteren Vorwürfe alle hören, die so Viele selbst sich machten, weil sie zu spät gewahr-

ten, daß sie ihr Leben verfehlt; wäre es möglich, in die Herzen selbst Vieler von Jenen zu schauen, die sich für berufen halten, dem Cölibatgesetz das Wort zu reden: es würde sich Alles zu Einem Beweise für das Gesagte vereinigen.

Es ist nur noch einiges Wenige anzuführen, um den angegebenen Grund für die Ersprießlichkeit des Cölibatgebotes in seiner Unhaltbarkeit zu zeigen, der Umstand nämlich, daß dieses gegen die menschliche Natur streitende Gesetz nothwendig das Bestreben zur Folge hat, sich dafür, was es versagt, irgend welchen Ersatz zu verschaffen, der nicht gerade ein unsittlicher zu sein braucht, es aber doch durch die Herrschaft, die er hier leichter als in einem anderen Stande erlangt, werden kann. Es gibt nämlich nur sehr wenige Menschen, die sich so ganz zu vergeistigen im Stande sind, daß sie gleichsam gar nicht auf der Erde leben; streng genommen gar keine. Der menschliche Geist, und wenn er sich auch zum höchsten Fluge in die unsichtbare Welt befähigt hat, kehrt immer wieder in die sichtbare zurück; er ist kein Paradiesvogel, der nur Schwingen, aber keine Füße hat. Hier nun sucht er den Ruhepunkt, wo er rasten, und den Gegenstand, an dem der unedlere Theil des Menschen sein ihm gebührendes Genügen finde. Merkwürdig ist, was in dieser Beziehung der h. Hieronymus an die Eustochium schreibt: „Es ist schwer, daß die menschliche Seele nicht irgend Etwas liebe und unser Geist muß von irgend einer Neigung beherrscht werden.“ Hierauf gibt er ihr die Anweisung, wie sie ihre irdischen Affekte auf ihren himmlischen Bräutigam übertragen soll. Da er ihr, nur die asketische Lebensweise als die vorzüglichste preisend, den nun einmal unläugbaren Zug des menschlichen Herzens auf irdische Gegenstände nicht gestatten kann, so läßt er eher zu, daß die Liebe zum Bräutigam ihrer Seele eine Beimischung von irdischer Liebe habe, wie es aus folgender Stelle ersichtlich wird: „Immer soll Dich die Heimlichkeit deines Schlafgemachs beschirmen, immer mit Dir darin dein Verlobter scherzen. Sprich zu ihm, er wird Dir Antwort geben und des Nachts wird er Dich im Traum berühren (et quum te somnus oppresserit, veniet post parietem, et mittet manum suam per foramen et tanget ventrem tuum!).

Der Ersatz für das Familienleben wird nun freilich nicht oft nach dieser Anweisung gesucht werden. Bei dem Einen ist es vielmehr die Vermehrung des Besitzes, die Freude an Geld und Gut; bei einem anderen vielleicht eine gute Tafel. Wie oft geschieht es auch, daß der Trunk nicht so sehr ersetzen als vergessen machen soll! Kann dieses Alles aber dem Priester und der Seelsorge zum Vortheil gereichen? Ist nicht jener Mann dagegen glücklich zu preisen, der nach dem Tage der Arbeit sich nicht erst fragen muß, wie er der trostlosen Einsamkeit seiner Mußestunden entgehen soll, der im Kreise der Seinigen dem Bedürfnisse nach Mittheilung genügen kann, in ihrer Gesellschaft keiner Gefahr für seine Sittlichkeit begegnet und aus ihr keinen lähmenden Vorwurf mitnimmt in die Arbeit des nächsten Tages?

Ist mit dem bisher Gesagten der Vorwurf, verheiratete Priester würden in ihren Berufsgeschäften gestört werden, nicht nur widerlegt sondern auch dargethan, daß sie dazu vielmehr viel tauglicher sein würden, so haben wir zugleich einen dem Zwecke dieser Zeilen entsprechende Erklärung gegeben. Oft schreit die Welt mit bittern Worten über Eigennutz, Mangel an wahrem Mitgefühl, Mißtrauen, Habsucht der Geistlichen und sittliche Entartung und zeigt auf Beispiele hin; wir glauben einige Andeutungen gegeben zu haben, daß es so kommen mußte.

Was nun den zweiten Theil jenes Einwandes betrifft, so begnügen wir uns einfach auf die verheirateten Aerzte hinzudeuten, die bei einem gefährlichen Kranken oft schon mehr als zehnmal waren, ehe der Priester das eine nothwendige Mal gerufen wird.

Auch das Kirchengut ist schon oft als Argument gegen die Priesterehe benützt worden. Wir lassen es gelten, daß die Rücksicht auf seine Erhaltung viel zum Verbot derselben mitgewirkt habe, aber heutzutage noch eine Gefahr für dasselbe darin zu erblicken vermögen wir nicht, wir müßten denn den Schluß machen: Weil es zur Zeit des Lehenwesens viele verheiratete Priester gegeben hat, welche die Schwäche der weltlichen Regierung dazu benützten, ihre Pfründen in der Familie erblich zu macheu, unter den gegenwärtigen Verhältnissen aber eine solche Gefahr nicht zu denken ist, wie wir auch nie gehört haben, daß irgend ein Staatsbeamter sein Amt auf seinen Sohn vererbt habe, so wäre es sehr bedenklich u. s. w.

Wichtiger ist schon der Einwand, daß der Cölibat als Band der kirchlichen Einheit unerläßlich sei, und durch seine Aufhebung die Macht der Kirchengewalt beeinträchtigt werden würde. Dagegen aber müssen wir fragen, warum dieses Bedenken der Aufnahme eines so großen Theiles der griechischen Kirche, welche bekanntlich nur verheiratete Geistliche hat, in den Verband der katholischen Gemeinschaft nicht entgegengestanden habe, und was dort die kirchliche Einheit aufrecht erhält.

„Aber, so sagt man endlich und damit glaubt man dem Streite ein Ende zu machen, es wird ja Niemand gezwungen ein Geistlicher zu werden.“

Möhler, eine in der katholischen Kirche sehr berühmte Autorität, sagt, daß die Frage: ob die Kirche das Recht habe, so viele Männer, einen ganzen Stand zu zwingen, der Ehe zu entsagen, verneint werden müsse; die Frage sei aber nicht richtig gestellt, sondern müsse vielmehr so lauten: „Hat die Kirche das Recht, nur Jenen die Weihe zu ertheilen, deren Geist mit der höchsten religiösen Weihe schon gesalbt ist, indem sich die reinste, schönste Blüthe gottseligen Lebens schon entfaltet hat, die ganz und ungetheilt dem Herrn leben, oder die die Gabe der Jungfräulichkeit erhalten haben?“ Er sagt hierauf, die Frage, so gestellt, könne für die Kirche nur günstig beantwortet werden und hat damit vollkommen

Recht. Jedoch wird damit der Standpunkt gänzlich verrückt, er vertheidigt nur den Cölibat, den Niemand anzugreifen unternimmt, nicht aber das Cölibatgesetz; denn ein solches ist für Jene überflüssig, welche die Gabe der Jungfräulichkeit schon erhalten haben. Die Kirche weihe also nur solche, aber keine Andern, sonst hat sie ihr Spiel verloren und es tritt die erstere Frage in ihr Recht. Wo findet sie aber Garantien, daß diejenigen, welche sich ihr zu Priestern anbieten, jene reinste Blüthe des gottseligen Lebens, jene höhere Weihe des Geistes wirklich in sich tragen? Sie hat dafür kein untrügliches Kriterium, nur die Versicherung dieser selbst. Wie nun aber, wenn diese Versicherung, wir wollen nicht sagen auf Heuchelei, auf einem durch noch keine Erfahrung gewarnten Leichtsinn oder auf einer sehr erklärlichen Selbsttäuschung beruhte?

Daß dieses nicht allein möglich, sondern wirklich der Fall sei, wissen Alle, welchen die verschiedenen Motive zum Eintritt in den geistlichen Stand bekannt sind. Was den Jüngling von 18—20 Jahren bewegt, zu einer Zeit, wo sich die jugendliche Einbildungskraft gewöhnlich in schönen Träumen wiegt, den ernsten und gefährlichen Weg der Entsagung zu betreten, ist zum Theil damit beantwortet, weil sie eben nicht älter als zwanzig Jahre sind und ihnen die richtige Kenntniß und der abwägende Blick kommender Verhältnisse mangelt. Viele kommen also aus Leichtsinn, der Versorgung wegen, die sie nicht leicht auf einem andern Wege finden können. Andere kommen auch aus einem inneren Triebe, glückliche Naturen mit den Anlagen eines genügsamen stillen Sinnes, eines Charakters, den keine heftige Bewegung aus seinem friedlichen Gleichgewichte bringt. Sie haben Liebe zum geistlichen Stande und bringen ihm ein frommes Gemüth, ein reines Herz entgegen. Ihre Fantasie ist mit den schönsten Bildern ihrer künftigen Wirksamkeit erfüllt, sie sehen sich schon im Voraus in der Mitte ihrer gläubigen Heerde und die Entsagung, hat dieses Wort doch in der That Etwas so traurig Sanftes und ernst Heldenmüthiges in sich, daß es seinen Entschluß eher fördert als hemmt, die Entsagung fällt ihm leicht. Das sind die einzigen Wenigen, von denen man sagen kann, sie haben Beruf. Leider nur Wenige. Fragen wir endlich, woher die jungen Kandidaten des Cölibates kommen? Fast ausschließlich aus den Häusern des Landmannes und kleiner Gewerbetreibenden. Sie sind schon von Anbeginn ihrer Studienlaufbahn zum Priesterstande bestimmt. Es war ja die Freude des Knaben, vor einem aus bunten Heiligenbildchen selbstgebauten Altar die Messe zu singen, er hat daher Beruf gezeigt, und da der Schullehrer versicherte, daß er auch Talent besitze, so soll er ein Geistlicher werden. Wenn nun die Vorbereitungsstudien zu Ende sind, und die Bildchen auf dem vergessenen Kinderaltar daheim schon längst im Staub vermodert und von Würmern zernagt sind, dafür aber vielleicht ganz andere Bilder von Lebensglück in der Fantasie des jungen Mannes stehen; was thut er nun? Entweder er ist selbständig, oder wenn man will, hart genug, zerstört die Lieblingshoffnung

seiner Eltern und wählt einen Stand nach seiner Neigung, wofür er dann von allen Verwandten und Bekannten im Dorfe als ein „verdorbener Student“ beklagt werden wird, oder er wird geistlich.

Es ist also unter solchen Umständen in der That eine Frage des Rechtes und der Moral um die Weihe zum Priesterstande. Jene, welche sich mit der Wahrscheinlichkeit, daß sie der schweren, gegen die ganze Anlage der menschlichen Natur streitenden Last des Cölibates nicht gewachsen sind, weihen lassen, handeln unmoralisch, da sie sich in die Gefahr begeben, gegen sich selbst und die Mitwelt schweres Unrecht zu begehen und die Kirche, welche solche Versprechen annimmt, von denen sie erfahrungsgemäß voraussetzen muß, daß sie von so Vielen leichtsinnig oder nicht mit vollkommener Freiheit gegeben werden, thut unrecht, da sie es ist, welche durch ihr Cölibatsgesetz ein Wiedergutmachen des Irrthums oder Fehlers hindert. Diesen Vorwurf, daß die Kirche die Freiheit des einmal im Cölibat lebenden Priesters aufhebe, will Möhler mit einem Gleichniß widerlegen, das aber so unglücklich gewählt ist, daß es gerade unserem Zwecke dient. Er schreibt: „Es ist, wie wenn Jemand, dem die Natur das Talent eines Korporals gegeben, die feldherrlichen Eigenschaften aber versagt hat, über Beschränkung seiner persönlichen Freiheit klagen wollte, wenn er nicht zum Heerführer ernannt wird; oder wenn er ein solcher durch Irrthum geworden und er die persönliche Unfähigkeit, die Truppen siegreich anzuführen, gewahrte, forderte, man solle so gefällig sein, nicht mehr von einem Feldherrn zu verlangen, als er, der Beförderte, zu leisten vermöge, und falls das, wie zu erwarten, unterbliebe, über die Verletzung seiner persönlichen Freiheit Klage führen wollte, da man Dinge von ihm heische, die er nun einmal nicht vollbringen könne.“

Dieses Gleichniß ist schon deßhalb ungeschickt gewählt, weil ein solcher Fall nicht unter vernünftigen Menschen, sondern höchstens in Abdera vorkommen kann. Es hat wohl solche Feldherrn mit Korporalsanlagen gegeben, die aus Irrthum an die Spitze des Heeres gelangten und die Truppen von einer Niederlage zur andern führten (exempla sunt odiosa). Wenn sie sich gleichwohl für Feldherrn hielten, so waren sie Thoren, und nicht minder wären es jene, welche allen traurigen Erfahrungen zu Trotz, von ihm die Eigenschaften eines gebornen Feldherrn verlangten. Das würde aber, wie gesagt, unter vernünftigen Menschen nicht geschehen, man würde vielmehr durch Erfahrung belehrt, einsehen, daß in diesem Falle von beiden Seiten ein grober Irrthum gut zu machen sei, und da nicht alle Korporäle Feldherrn sind, es den Ersteren möglich machen, eine ihren Fähigkeiten angemessene, für das allgemeine Wohl ersprießliche Thätigkeit zu entfalten.

Wenn es nun in der Kirche so Viele gibt, welche so bescheiden sind einzugestehen, daß sie jene Feldherrngaben, die das Cölibatgesetz von ihnen heischt, nicht besitzen und jenes Gesetz ihnen dennoch sagt: Alle müßt Ihr Feldherrn

sein und bleiben, so müssen wir den rechten Begriff von Freiheit nicht haben, wenn wir das nicht eine Beschränkung derselben nennen sollen, und wir kommen daher zur ersten Frage zurück: Hat die Kirche das Recht, so viele Männer, einen ganzen Stand zu zwingen, der Ehe zu entsagen?

Wohin ein solcher Zwang führt, ist im Vorhergehenden zum Theil schon angedeutet worden und wird durch die Geschichte aller Jahrhunderte nur zu deutlich bewiesen. Wenn wir also jetzt damit fortfahren, die traurigen Folgen des Cölibatgesetzes in geschichtlicher Ordnung aufzuführen, so müßten jene davon ausgeschlossen bleiben, die von diesem kirchlichen Institute auch auf die Verhältnisse außerhalb des Klerus übergehen mußten, da eine solche Untersuchung zu weit führen würde, und es, um die Nachtheile desselben zu zeigeu, genügt, nur einige seiner ursprünglichen Folgen aufzuzählen. Solche nun traten schon zu jener Zeit häufig hervor, als der Cölibat noch nicht für einen bestimmten Stand zum Gesetz erhoben war.

Wir staunen, wenn wir von den furchtbaren Anstrengungen lesen, womit die Asketen und ersten Mönche die Natur zu unterjochen oder nach dem Ausdruck eines Kirchenvaters mit Füßen zu treten suchten. Es war, wie schon angeführt wurde, ein großer Theil der damaligen christlichen Welt in einen frommen Wahnsinn verfallen. Das Körperliche wurde nicht mehr als das vom Geiste zu Bildende und Beherrschende angesehn, sondern als das schlechthin Feindliche, an sich Böse verachtet. Wenn letzterer Ausdruck auch nur von den gnostischen Sekten gelten soll, so findet das Andere doch auch auf die rechtgläubigen Asketen und Mönche seine volle Anwendung. Auch sie flohen die Welt und suchten in der Abgeschiedenheit ihrer Einöden durch übertriebenes Fasten und Wachen, durch Selbstpeinigung jeder Art den bösen Feind und das widerspenstige Fleisch zu bezwingen. Hier züchtigte sich der Eine, weil ihn der Stich einer Fliege noch Schmerz und Unwillen verursacht hatte, damit, daß er seinen bloßen Leib mondenlang den Schwärmen der Insekten eines Sumpfes preisgab; dort ließ sich ein Anderer mit einem kargen Vorrath von Lebensmitteln in ein enges Häuschen vermauern, um ein unverbrüchliches Stillschweigen bewahren zu können; diese beluden sich mit schweren Ketten, jene brachten einen Theil ihres Lebens auf hohen Säulen stehend zu, um dem Himmel näher zu sein u. s. w. Krankheiten und Zerrüttung des Gehirnes war bei Vielen von ihnen die Folge. So berichtet der h. Hieronymus selbst: „Es gibt Menschen beiderlei Geschlechtes, bei welchen durch die allzugroße Enthaltsamkeit die Gesundheit des Gehirnes gelitten hat, besonders bei solchen, welche in feuchten und kalten Zellen wohnen, so daß sie nicht wußten, was sie thaten oder wohin sie sich wandten, was sie reden oder machen sollten.“ Von andern erzählt derselbe, daß sie durch zu anhaltendes Fasten und allzu häufige Lesung, da sie Tag und Nacht in ihren Ohren tönte, in Melancholie ver-

fallen sind, so daß sie eher der Hilfsmittel des Arztes als seiner Ermahnung bedurften. Sind solche Erscheinungen als Auswüchse eines überspannten Geistes zu betrachten, so fehlte es unter der großen Menge dieser Menschen auch nicht an sittlichen Ausschreitungen; bei Vielen war der Rückschlag so mächtig, daß sie, der Vergeblichkeit ihrer Kämpfe müde, in die Welt zurückliefen, und sich in einen Strom von Ausschweifungen stürzten. Und es ist erklärlich. Wenn selbst so große Heilige, wie ein Basilius und Hieronymus selbst noch in weitvorgerücktem Lebensalter in einem unaufhörlichen Kampfe mit sich selbst lagen, was sollen wir dann von der großen Menge Jener sagen, die in einen solchen Kampf nicht mit der Heiligkeit und Standhaftigkeit dieser Männer gingen, sondern in ihn auch noch die leicht entzündbare Phantasie der Jugend mitbrachten? Hören wir, was jene Beiden von sich selbst gestehen. Basilius, ein edles, tiefsinniges Gemüth, hatte sich in eine Einöde des Pontus zurückgezogen und schrieb an einen Freund: „Ich habe den Aufenthalt in der Stadt wohl als die Quelle vieler Uebel verlassen, aber mich selbst konnte ich nicht verlassen. Ich gleiche den Menschen, die der Fahrt auf dem Meere ungewohnt, die Seekrankheit bekommen und aus dem größeren stärker schwankenden Schiffe in einen kleinen Kahn steigen, aber auch darin den Schwindel und Eckel behalten. So geht es auch mir; denn indem ich die inwohnenden Leidenschaften in mir herumtrage, bin ich überall gleicher Weise im Gedränge. Deßhalb bin ich durch diese Einsamkeit im Ganzen nicht viel gefördert worden." Noch deutlicher spricht sich Hieronymus aus: „Ich saß allein und mit Bitterkeit war meine Seele erfüllt. Die ungestalten Glieder starrten in einem Sacke und die schmutzige Haut war mit einem Rost von äthiopischem Fleische bedeckt. Täglich seufzte und weinte ich, und wenn mich plötzlich wider Willen der Schlaf überfiel, so warf ich meine aufgelösten nur locker zusammenhängenden Knochen auf die nackte Erde hin. Von Speise und Trank schweige ich, da ja auch die kranken Mönche nur kaltes Wasser genießen, ohne etwas Gekochtes zu essen. Ich, der ich mich aus Furcht vor der Hölle zu einem solchen Gefängnisse selbst verdammte, der ich mich nur in der Gesellschaft von Skorpionen und wilden Thieren befinde, sah mich doch oft in Chören von Mädchen; das Gesicht war von Fasten blaß, und doch glühte der Geist von Begierden im kalten Körper und in dem vor den Menschen schon erstorbenen Fleische loderte das Feuer der Wollust."

Aus jenen Mönchen aber, welche nicht aus religiösem Antrieb, sondern aus sehr weltlichen Rücksichten aus der Welt geflohen waren, entstand um diese Zeit eine Rotte solch verächtlichen Gesindels, daß schon Hieronymus heftig gegen sie eiferte und Augustinus sagte, er habe keine schlechteren Menschen kennen gelernt, als diese schlechten Mönche. Er schildert sie mit folgenden Worten: „Der Feind des menschlichen Geschlechtes hat eine Menge Heuchler unter der Gestalt von Mönchen überall zerstreut, welche in der Landschaft

umherziehen, nirgends hingesandt sind und nirgends bleiben. Einige von ihnen verkaufen Glieder von Martyrern, wenn sie anders von Martyrern sind; andere machen sich große Kleidersäume und Denkzettel. Sie betteln von Allen, sie fordern von Allen, entweder die Kosten für ihre gewinnsüchtige Dürftigkeit oder den Preis für ihre verstellte Frömmigkeit.“ Mußte selbst auch diese Heuchelei dazu beitragen, das Ansehen der Mönche zu verbreiten, da sie als falsche Münze dem getäuschten Volke doch meistens verborgen blieb, so wurde das Zusammenleben der asketischen „Brüder und Schwestern“ sehr oft Anlaß zu großem Aergerniß. Theils bewährte sich die vorausgesetzte Tugend und Standhaftigkeit nicht, theils wurden solche Verbindungen unter dem religiösen Vorwande aus sehr weltlichen Gründen gesucht, und brachten den Lobrednern des jungfräulichen Lebens sehr bittere Erfahrungen zu Wege. Eusebius sagt, er wisse nicht, solle er diese Leute zu den Verheirateten oder Ledigen rechnen. Hieronymus nennt diese Verbindungen eine Pest und Chrisostomus spricht, er halte es nicht für möglich, daß diese Menschen so stark sein könnten, in einem solchen Verhältnisse standhaft zu bleiben, er wünsche sich selbst eine solche Standhaftigkeit. Zu welchen Voraussetzungen solche Verbindungen berechtigten und wie die Reinheit solcher Jungfrauen konstatirt werden sollte, ist aus Cyprians Synodalschreiben ersichtlich, welches als Kanon 4 und 5. C. XXVII. quaest. I. im kanonischen Kirchengesetzbuch zum Theil enthalten ist. Die Kirchenversammlung zu Antiochien im Jahre 269 sah sich, da der Unfug immer mehr und mehr um sich griff, genöthigt, ihm mit einem Verbot entgegen zu treten. „Wie viele, heißt es da von den Geistlichen, sind durch ein solches Zusammenwohnen schon gefallen, oder in Verdacht gerathen. Wenn daher auch zugegeben würde, daß dabei nichts Schändliches begangen werde, so sollte man doch den Verdacht vermeiden.“ Doch dauerte die Unsitte fort, sowohl unter Geistlichen als Laien; denn wenn den Ersteren die Ehe auch nicht verboten war, so forderte es doch die öffentliche Meinung, daß sie vor Allen das vollkommenere Leben führten und die zahlreichen Jungfrauen, die von ihren Eltern oft schon in zarter Jugend Gott geweiht worden waren, mußten ein Unterkommen suchen. Ein Konzil von Elvira trat 309 neuerdings dagegen auf. Ein Bischof, wurde dort beschlossen, soll wie jeder andere Kleriker nur seine Schwester oder die Tochter, welche eine Jungfrau und Gott geweiht ist, keineswegs aber eine „Fremde“ bei sich haben. Auch Kaiser Honorius verfügte 420 in einem Gesetze, daß kein Kleriker Gemeinschaft mit solchen „Schwestern“ habe. Uebrigens mußte jetzt, nachdem durch das Dekret des Papstes Siricius die Priesterehe schon sehr erschwert war, zu solchen Verbindungen auch mehr Anlaß gegeben sein, so daß sie sich trotz aller erneuten Verbote nur vermehrten. Und so sehen wir auch wirklich, wie in den folgenden Jahrhunderten die Klagen über zunehmendes Konkubinat stets mit den Verboten an die verheirateten Priester, die Ehe mit ihren Weibern fortzusetzen und der Verordnung, nur

ledige zu befördern, gleichen Schritt halten. Anfänglich erlaubte man den Klerikern nur Mütter oder Geschwister oder sehr nahe Verwandte bei sich zu haben. Späterhin schien auch dieses schon gefährlich, weil durch Mütter und Schwestern auch andere Personen ins Haus kommen könnten, und es wurde befohlen, der Geistliche sollte gar keine weibliche Person um sich dulden. Als das einfache Verbot nicht half, wurde nach und nach eine ganze Skala immer gesteigerter Strafen auf die Uebertretungen gesetzt, wie wir sogleich sehen werden. Im Jahre 453 wurde eine Synode zu Angers gehalten, welche folgende Verfügung traf: „Jene, welche unverheirathet sind, sollen nur von Schwestern oder Müttern oder Muhmen umgeben sein, weil, wie es nicht gut ist, daß der Mensch allein sei, es sich ebenso nicht schickt, daß Kleriker mit fremden Frauenzimmern vertrauten Umgang haben, indem wir den Untergang sehr vieler durch solche Gelegenheit beklagen." Aehnlich zu Tours 461. Ferner zu Orleans 538: „Obgleich über den vertrauten Umgang mit aufgenommenen Frauenzimmern schon viele Verordnungen erflossen sind, so müssen sie doch, da sie oft übertreten werden, wiederholt werden." Diese Synode setzt auf die Uebertretung Exkommunikation auf drei Jahre. Auch die Klosterzucht fing an allmählig in Verfall zu gerathen, so daß schon jetzt strenge Maßregeln gegen Mönche und Nonnen nothwendig wurden. Die Erklärung hiefür finden wir in der Sucht, das Mönchswesen recht zu verbreiten und die Klöster so viel wie möglich zu bevölkern. Wie einst jene ohne asketischen Beruf in die Einöden gekommenen Menschen ausarteten und wäre es damals möglich gewesen, den ganzen Mönchsstand in Verruf gebracht hätten, so fing jetzt die Kirche selbst an, solche widerstrebende und unberufene Elemente mit diesem Erfolg in die Klöster zu verpflanzen, indem sie selbst unmündige Kinder in dieselben aufnahm und sie nach erreichter Mannbarkeit zwang, daselbst zu bleiben. Schon im Jahre 633 bestimmte eine spanische Synode: „Die väterliche Frömmigkeit oder das eigene Gelübde macht den Mönch, was von beiden immer Statt gefunden haben möge, so bleibt er gebunden. Kraft dessen verschließen wir diesen die Rückkehr in die Welt." Wenn nicht früher, so wurde dasselbe im 9. Jahrhundert auch in Deutschland gesetzliche Uebung. So verbet eine Provinzialsynode zu Worms im Jahre 868 den Kindern, welche im unmündigen Alter von den Eltern oder Vormündern dem Kloster geweiht worden waren, den Rücktritt, denn es ist unrecht, den von den Eltern Gott dargebrachten Kindern den Zügel der Wollust schießen zu lassen." Und eine Versammlung zu Tribur 895: „Mädchen, welche vor dem 12. Jahre mit Einwilligung ihres Vormundes freiwillig, nicht gezwungen, den heiligen Schleier sich umhängen und ein Jahr und einen Tag ihn tragen, soll nicht gestattet sein, ihn wieder abzulegen, sondern sie sollen als Bräute Christi dem unbefleckten Lamme unverdorben und unbefleckt dienen." Im Jahre 1160 wiederholte Papst Clemens III. den eben angeführten Canon jener spanischen Synode wörtlich, ein Zeichen, daß seine

Anwendung allgemein war. Eine andere Synode, ebenfalls in Spanien gehalten, hatte wahrgenommen, daß die minderjährigen Kinder bisweilen von dem Kloster wieder zurückgefordert worden waren. Sie setzte deshalb fest, daß solchen Kindern, welche von beiden Eltern oder einem Theil derselben dem Kloster übergeben wurden, der Rücktritt durchaus nicht mehr gestattet sein sollte. Sie seien vielmehr, wenn sie einmal die Tonsur und das Mönchsgewand getragen haben, zu zwingen, unter der strengen Observanz zu leben. Die Eltern sollen ferner nur bis zum zehnten Jahre ihrer Kinder die Macht haben, sie vom Eintritte in das Kloster abzuhalten, nachher aber wird es Letzteren erlaubt sein mit oder ohne Einwilligung der Eltern das Gelübde abzulegen.

Wer erschrickt nicht, wenn er Solches liest?

Wer möchte nicht gern glauben, daß dieß im Christenthum gar nicht möglich gewesen? Aus fremdem Munde nahm man das Gelübde für Andere an und verschloß das junge Leben, das von dem Ungeheuern, was mit ihm geschehen, keine Ahnung hatte, fest hinter Schloß und Riegel auf immer. Bei Mädchen von noch nicht zwölf Jahren, die sich mit Einwilligung des Vormünders den Schleier umhängten, setzte man einen freien Entschluß voraus, unbekümmert darum, wie der Entschluß derselben bei erlangter Verstandesreife lauten würde!

Wer möchte die Opfer zählen, die auf solche Art einem verderblichen Wahne gebracht wurden, wer die Klagen über gestohlenen Frieden, die ungehört hinter den kalten Mauern der Klöster verhallten, wer endlich all' das geistige und sittliche Elend verantworten, das eine solche, im Namen der Religion verübte Grausamkeit zur Folge hatte. Denn dieses gegen natürliches und göttliches Gesetz verübte Unrecht hat sich durch Jahrhunderte auf eine furchtbare Weise gerächt. Es ist wahr, die Klöster wurden mächtig und reich durch solche Verbindungen mit den oft angesehensten Familien des Landes, durch Schenkungen und Erbschaften. Aber je reicher sie wurden und je mehr der Mönche und Nonnen in ihnen lebten, die von der Gabe der Enthaltsamkeit nichts an sich hatten als ein nichtssagendes erzwungenes Gelübde, desto mehr wurden auch die Bande der Zucht und Sitte gelockert und die Klöster sanken endlich auf eine so niedrige Stufe der moralischen Verdorbenheit herab, daß wir uns scheuen, jene Namen zu wiederholen, womit sie selbst von den besten Männern ihrer Zeit belegt wurden. So sind die Klöster des Mittelalters ein unumstößlicher Beweis geworden, wohin ein Cölibatgesetz führen kann und unter Umständen führen muß. Die kirchlichen Verordnungen gegen sie sind zahlreich, aber sie verhallten fruchtlos. 650 befiehlt eine Synode von Rouen die öftere Visitation der Nonnenklöster, „und wenn Eine angetroffen wird, welche mit Klerikern oder Laien vertrauten Umgang pflegt, werde sie scharf mit Schlägen gezüchtigt und unter besondere Obhut genommen." Deßgleichen in Ostfranken 740: „Wer von den Dienern oder Dienerinnen Christi von dieser Synode

an in das Laster der Unzucht fällt, soll im Gefängnisse bei Wasser und Brot Buße thun. Wenn es ein ordinirter Priester ist, soll er zwei Jahre im Kerker bleiben und vorher gezüchtigt werden, ist aber ein Kleriker oder Mönch in diese Sünde gefallen, so soll er nach der dritten Prügelstrafe in das Gefängniß geschickt werden und nach einem Jahre Buße thun. Deßgleichen sollen auch die Nonnen zur Buße angehalten und alle Haare ihres Hauptes geschoren werden." Aehnliche Klagen und Strafandrohungen ziehen sich durch das ganze Mittelalter hindurch. Viele Klöster waren aber einer Verbesserung gar nicht mehr fähig; strengere Aebte wurden von den Mönchen mißhandelt oder vertrieben; dagegen schritt auch das Volk gewaltsam gegen solche Klöster ein, wie im zwölften Jahrhundert zu Laon und Bologna, wo die Nonnen ihres sittenlosen Wandels wegen verjagt wurden. Um die Klosterzucht zu verbessern wurden neue Orden gestiftet, so das berühmte Kloster zu Clugny 950, die Kamaldulenser 1020, Karthäuser 1084, Cisterzienser 1098, Prämonstratenser 1120.

Das Verbot an den Klerus, weibliche Personen im Hause zu haben, erschien zuerst auf einer Synode zu Mainz 888. „Denn obschon, heißt es da, die heiligen Kanonen dieß von Verwandten gestatten, so haben wir doch, was sehr zu beklagen ist, oft gehört, daß durch dieses Zugeständniß sehr viele Laster entstanden sind." Eine nachhaltige Beobachtung dieser Einschränkung konnte jedoch mit Grund weder erwartet noch gefordert werden War es den verheirateten Priestern doch erlaubt, ihre Weiber bei sich zu behalten; freilich mußten sie, wo streng auf das syricianische Dekret gehalten wurde, vor der Weihe versprechen, sie nur als Schwestern zu betrachten, warum sollte denn Anderen, nicht Verheirateten, nicht ebensoviel Standhaftigkeit zugetraut werden? Wo lag denn ein Unterschied zwischen einer ehemaligen Gattin und einem weiblichen Wesen, das ledig im Hause des Geistlichen lebte? Die strengsten Bestimmungen über dieses Verhältniß blieben daher auch wirklich ohne Erfolg. Und da hie und da mancher Gatte auf sein Versprechen vergessen mochte, an anderen Orten Geistliche sich unterfingen, Ehen zu schließen, und wo dieß nicht geschehen konnte, ärgerliche Dinge zu Tage kamen, so blieb der Kirche nichts übrig als — dem Aergerniß auf einmal ein Ende zu machen und eine vor Gott und der Welt rechtmäßige Ehe zu gestatten? nein! es blieb ihr nichts übrig, als die alten Kanonen immer wieder hervorzuholen und sie durch neue Drohungen und neue Strafen zu verschärfen. Es wirkt bei all dem Ernst der Sache fast komisch, mit welch unermüdlicher Ausdauer dieß Jahrhundert, was sagen wir, mehr als ein Jahrtausend lang geschah. Eine wahre Sysyphusarbeit! Kaum ist der Stein bis zur Hälfte des Berges hinaufgebracht, kaum scheint es günstige Zeit, einmal Athem zu holen, so rollt er schon wieder die Anhöhe hinab. Fast keine Synode wurde gehalten, ohne daß sich dasselbe immer wiederholt hätte. Hier nur einige von den zahlreichen Beschlüssen.

Die Synoden von Metz, Tribur und Nantes bis zum Jahre 896 wiederholten das oben zitirte Dekret von Mainz. Zu Augsburg 952: „Kein Kleriker soll eine fremde Frauensperson in seiner Wohnung haben. Wenn aber irgend Eine mit dem Mackel des Verdachtes behaftet, dagegen handelt, soll der Bischof oder sein Abgesandter sie mit Ruthen peitschen und scheeren lassen.“

Die Synode von Poitiers im Jahre 1000 verbietet dasselbe bei Verlust des Grades u. s. f. Uebrigens sind in dem Zeitraume von Sirizius bis Gregor VII die Synodalbeschlüsse gegen den unverheirateten Klerus noch nicht so häufig als nachher, was sich aus dem Umstande erklären läßt, weil immer noch sehr viele Verheiratete in den Klerus aufgenommen wurden, wenn sie Enthaltsamkeit versprachen, was nach Gregor's Zeit immer seltener wurde und zuletzt ganz aufhörte. Bemerkenswerth ist es auch, daß gegen die Mailänder Geistlichkeit bis auf Nikolaus II. weder solche Klagen, noch solche Verbote erscheinen. Wie schon erwähnt, war der Klerus daselbst durchgehends verehlicht und stand im besten Ansehen, was ihm selbst Jene nicht absprechen konnten, welchen die Priesterehe ein Gräuel war. So gesteht der gleichzeitige Landulph, welcher eine Geschichte Mailands schrieb, daß die Priester und Leviten dieser Stadt im Predigen und guten Werken genug leisten, und bedauert nur, daß sie Alle verheiratet seien. Und als ebenderselbe mit Ariald dem Erzbischof Guido den Vorwurf machte, es sei unmöglich zu denken, daß die Priester das Opfer darbringen könnten, wenn sie in Unzucht leben, konnte dieser ihnen ruhig antworten: „Ihr sprecht wahr, aber unsere Priester heißen, Gottlob! weder unzüchtig, noch sind sie es, sondern sie befolgen den Auftrag des Apostels, daß Jeder eines Weibes Mann sei.“

Nach Gregors VII. Zeit kehrte sich das obige Verhältniß um, das Wort Ehe kommt, die nordeuropäischen Länder ausgenommen, in Bezug auf den Klerus nur äußerst selten mehr vor, um so häufiger aber ist jetzt vom Konkubinat die Rede. Es werden einige solche Verordnungen hier am Platze sein welche zugleich zeigen, mit welchen Strafen man die Uebertretungen ahndete.

Eine Kirchenversammlung zu London 1108 verlangte von allen Archidiakonen einen Eid, daß sie die Unsittlichkeit unter den untergebenen Geistlichen n i c h t f ü r G e l d d u l d e n w o l l e n; alle beweglichen Güter der Gefallenen aber sollen hinfort dem Bischof übergeben werden. 1131 wurde das Gregorianische Verbot, die Messe bei solchen Priestern zu hören, zu Rheims wiederholt. Nach einer Versammlung zu Tours 1163 soll derselbe nach der dritten fruchtlosen Ermahnung abgesetzt werden. 1180 schrieb Pabst Alexander III. an den Erzbischof von Rheims: „Wir haben gehört, daß die Kanoniker der Stifter des h. Usmar und der Antonienser in ihren eigenen Wohnungen sich Frauenzimmer halten, ja daß einige s o g a r s i c h v e r e h e l i c h t haben. Weil dies aber den Verordnungen der heiligen Väter zuwiderläuft, so befehlen wir dir, daß du Alle, welche Frauenspersonen bei sich haben zwingest, sie zu entlassen oder ihre Pfründen aufzugeben.“

Im Jahre 1202 verordnete der päpstliche Legat Guido für den Sprengel von Lüttich den Verlust der Pfründe für unenthaltsame Geistliche und die Exkomunikation der Konkubinen. Acht Jahre später wurde in Frankreich die Exkomunikation auch über Geistliche verhängt, „welche Frauenzimmer im Hause haben, von denen ein böser Verdacht entstehen könnte.“ Auf einer deutschen Synode wurde um diese Zeit festgesetzt, daß jene Testamente der Kleriker, worin ihre Kinder oder Konkubinen mit einem Erbtheil bedacht wurden, ungiltig seien. Wenn aber Geistliche solche Testamente machen, sollen sie zum Zeichen ihres Verderbens des kirchlichen Begräbnisses beraubt sein. Wer ein solches Testament annimmt oder Jener, durch dessen Hände es vollstreckt wird, soll dadurch von selbst exkommunizirt sein und solange solche Erbschaften sich in der Hand der Erben befinden, die Kirche unter dem Interdikt stehen. 1229 befiehlt der Erzbischof von Mailand unter der Strafe der Exkomunikation und des Pfründenverlustes, daß die Kleriker die Konkubinen und ihre Kinder binnen acht Tagen entfernen. Die Provinzialsynode zu Rouen 1231: „Wir befehlen, daß den Konkubinen der Kleriker, wenn sie dessen selbst geständig oder überwiesen sind oder im Verdacht stehen, wovon sie sich nicht reinigen können, an einem Sonn- oder Festtage in der Kirche vor allem Volke das Haupt geschoren werde.“ 1237 Synode zu London: „Obgleich die Verbesserer der Kirche immer bemüht waren, diese schändliche Pest zu verscheuchen, wodurch die kirchliche Zierde sehr befleckt wird, so besteht sie doch noch mit solcher Bösartigkeit, daß sie ins Schamlose geht 2c.“

Innozenz IV. hob die Exkommunikationsstrafe für unenthaltsame Geistliche wieder auf, „weil durch diese, welche in sie verfallen sind, so Viele, die mit ihnen Gemeinschaft haben, gleichsam durch das Kontagium dieser Strafe ebenfalls angesteckt werden.“ Er befahl daher andere den Personen, der Zeit und den Umständen angemessene Strafen anzuwenden. Eine derartige neue Strafe, wodurch späterhin dem schönen Werke die Krone aufgesetzt wurde, war die Geldbuße, die in Frankreich schon 1261 auftrat und bald allgemein wurde. Auf der Synode zu Bremen 1266 traf der Legat Guido gleichfalls einige neue Bestimmungen. Er verfügte zunächst den Verlust der Pfründe gegen konkubinarische Geistliche, wiederholte die Ungiltigkeitserklärung des Vermächtnisses an die illegitimen Kinder, welches in Zukunft mit allem, was ihnen sonst von den Eltern geschenkt worden war, zur Hälfte den Bischof, zur Hälfte der Gemeinde gehören sollte. Diese Kinder selbst aber solle immer das Merkmal der Infamie begleiten. „Denjenigen aber, welche in Zukunft ihre Töchter, Schwestern oder Verwandten den Klerikern zur Ehe, welche, wie Viele glauben, stattfinden könne, oder zum Konkubinat überlassen, soll der Eintritt in das Gotteshaus untersagt sein.“ Die Synode von Melphi 1284 klagt, daß die Verordnungen des Papstes Alexander III. wenig oder gar keinen Erfolg gehabt, erneuert die Androhungen der Suspension und des Pfründenverlustes für die Geistlichen,

der Exkommunikation für die Weiber und Konkubinen und der Suspension für jene Prälaten, welche diese Verordnungen zu Gelderpressungen anwenden würden. Aehnlich eine Kirchenversammlung zu Würzburg 1287 mit dem Zusatze, daß diese Verordnung jährlich einmal in den Kirchen dem Volke vorgelesen werde.

Der Erzbischof von Gnesen traf zu Anfang des 14. Jahrhundertes folgende Maßregel. Seine Suffraganbischöfe sollten einen oder zwei Vertrauensmänner in ihren Diözesen herumschicken und durch sie die Konkubinen einfangen lassen. Die Gefangenen mit ihren Kindern aber wären nach Ermessen des Bischofs in lebenslängliche Leibeigenschaft zu versetzen oder nach einer körperlichen Züchtigung zu entlassen. In Ungarn wurde 1309 der Verlust des vierten Theils der Einkünfte für konkubinarische Kleriker festgesetzt, die Hälfte davon habe dem zuzufallen, welcher die Strafe einfordern würde. Damit sei so lange fortzufahren, bis Besserung eingetreten wäre, zu deren Beschleunigung dort, wo der Vorgesetzte es für zuträglich halte, auch körperliche Strafen angewandt werden sollen. Geldbußen sind nunmehr fast allgemein geworden und mehrere Synodalbeschlüsse zeigen, daß der Konkubinat hie und da schon als eine Einnahmsquelle der Prälaten geduldet wurde. So heißt es auf einer Synode zu London 1342: „Die Archidiakonen und deren Offiziale, deren Untergebene sündigen, lassen ihnen die körperlichen und öffentlichen Strafen, welche sie zur Abschreckung der Andern leiden sollen, ohne Unterschied für Geld nach.“ Dasselbe bestätigt der gelehrte und angesehene Lehrer der Theologie, Nikolaus Clemangis, in seiner Schrift: Von dem verdorbenen Zustande der Kirche.

In diese Zeit fallen die Reformationsbestrebungen des Huß und Wikleff und ihrer Anhänger. Es ist oben erzählt worden, wie die Konzilien von Kostnitz und Basel das Uebel wohl erkannten, aber den Grund desselben unangetastet ließen und genug gethan zu haben glaubten, als einige neue Strafbestimmungen zu Stande gebracht worden waren. Die Priesterehe, obwohl sie jetzt von Vielen wiederholt als das Heilmittel der tief gesunkenen Zucht angerathen wurde, schien Andern wieder etwas so Ungeheuerliches zu sein, daß sie lieber die größten Ausschweifungen duldeten und sich dabei damit trösteten, daß trotzdem doch das Gesetz aufrecht erhalten, ja das Gelübde eigentlich nicht verletzt würde. Letzteres bekundete der berühmte Gerson mit einer eigenthümlichen Moral. Er sagt: „Verletzt eine Person, sei es ein Priester oder Mönch, ihr Gelübde, wenn sie ihre Keuschheit nicht bewahrt? Ich antworte, daß das Gelübde der Keuschheit darin besteht, daß der Gelobende niemals eine Ehe schließen wolle und dadurch ist er konsequent zur Keuschheit verpflichtet. Daher verletzt derjenige sein Gelübde nicht, welcher keine Ehe schließt, wenn er auch noch so schwer sündiget.“

Um nicht durch Wiederholungen zu ermüden, übergehen wir, was aus dem 15. und 16. Jahrhunderte bis zum Konzil von Trient von oft gehörten Dekreten,

wodurch Absetzungen, Versagung des kirchlichen Begräbnisses, Geldstrafen u. dgl. verfügt wurden, angeführt werden könnte. Wichtiger ist die Untersuchung, ob es diesem Konzil gelungen sei, den nachtheiligen Folgen des Cölibatgesetzes wirksam und auf immer zu begegnen. Dasselbe setzte auf den Konkubinat je nach Umständen Ermahnungen, dann Verlust des dritten Theiles oder der ganzen Einkünfte zum Besten der Kirche, Suspension, Einkerkerung und endlich Exkommunikation.

Die Klagen waren in der That so laut und zahlreich gewesen, daß besondere Maßregeln geboten erschienen. Wir schweigen von dem Spott und Hohn, womit der Klerus jener Zeit überschüttet wurde, und nicht der niedere Klerus allein, sondern vorzüglich der römische Hof, der in der Zeit vom Baseler bis zum Trienter Konzil der Gegenstand bitterer Ausfälle wurde. Wie Papst Hadrian VI. das Verderben in Haupt und Gliedern selbst eingestanden, ist oben angeführt worden; sehen wir nun, ob die Reformation des Trienter Konzils den Cölibat zu einem Segen für die Priester und die Kirche umzuschaffen vermocht habe.

Zunächst muß bemerkt werden, daß sich die Priesterehe während der religiösen Wirren in Deutschland auch unter den katholisch Gebliebenen wieder sehr ausgebreitet und an die Stelle des verrufenen Konkubinats gesetzt hatte. Wenigstens war dieß in den Augen des Volkes der Fall; denn vor der Kirche galten diese ganz öffentlich und feierlich geschlossenen Ehebündnisse nicht und wurden jetzt mit kirchlichen Zensuren verfolgt und unterdrückt, bis dem Volke die Meinung ihrer Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit benommen und das Cölibatgesetz wieder, leider auch mit seinen traurigen Folgen, vollkommen zur Herrschaft gelangt war. Wir finden dieß in den nachfolgenden Verordnungen der Kirche deutlich ausgedrückt.

Bald nach dem Schlusse des Trienter Konzils wurde eine Synode zu Harlem gehalten, worauf bestimmt wurde: „Da die kirchlichen Zensuren, indem sie den Vermögensumständen und Hauswesen keinen Schaden zufügen, nicht gefürchtet werden, so muß eine Strafe ausfindig gemacht werden, welche mehr gefürchtet wird. Wir verbieten daher jedem Priester und Kleriker, eine Konkubine im Hause zu unterhalten bei Strafe der besagten Zensuren und einer Geldbuße von 200 fl., welcher unser Fiskus unerläßlich von Jedem, so oft er des Konkubinates überwiesen wird, einzufordern hat, und die wir zu frommen Zwecken verwenden werden." Auch in Mailand wurden bis zum Jahre 1582 drei Synoden gehalten, auf welchen gegen den Konkubinat die Bestimmungen des Tridentinums reproduzirt wurden.

Daß in Deutschland und den angrenzenden Ländern die Priesterehe fast allgemein geworden war, läßt sich schon daraus schließen, weil viele Fürsten dieselbe während der Reformationszeit begünstigt, ja ihre Einführung auf dem Konzil gefordert hatten. Darüber belehrt uns vor Allem auch ein Schreiben des Papstes Pius V. an den Erzbischof von Salzburg. Es heißt in demsel-

ben: „Wir haben von Männern, welche der deutschen Angelegenheiten kundig sind, vernommen, daß die Meisten derer, welche Pfründen und Würden besitzen, mit Beiseitesetzung aller Furcht Gottes und der Scheu vor den Menschen, öffentlich Konkubinen halten, und diese, gleichsam als wären sie rechtmäßige Frauen derselben, mit dem Namen der Aemter und Würden jener genannt werden." Er befiehlt dem Erzbischof hierauf, streng gegen solche Konkubinarier einzuschreiten. Gleiche Verordnungen wurden auch an die andern Diözesen Deutschlands erlassen, nach Freisingen, Konstanz u. s. w., in deren Folge überall Versammlungen zur Ausrottung der unerlaubten Ehe gehalten wurden. Die zu Augsburg 1567 befiehlt, daß die Priester ihre Weiber entlassen und in Zukunft, „damit sie nicht von Neuem in die Schlingen des Teufels fallen", nur männliche Hausgenossen haben. Die Söhne der Geistlichen sollen ferner nicht mehr an einem und demselben Orte mit ihren Vätern begraben werden, und wo dieß bisher geschehen, sollen die Namen der Erstern aus den Grabsteinen ausgekratzt werden. Die Provinzialsynode zu Salzburg 1569 verbietet die heimlichen Ehen und verordnet in Betreff der öffentlichen Folgendes: „Da einige in den höheren Weihen befindliche Geistliche sich öffentlich und feierlich verehelichen, so bestimmen wir, daß ihre Verbindungen nicht Ehen, sondern Konkubinate und gottlos, und die aus solcher Ehe erzeugten Söhne unehelich und unfähig zur Erbfolge in das väterliche Gut seien." Auf einer zweiten Versammlung daselbst, vier Jahre später, heißt es: „Da Seine Heiligkeit erfahren, daß es in Deutschland viele Bischöfe gibt, welche in ihren Sprengeln nicht bloß einfache Priester und Pfarrer haben, sondern auch einige Landdechante und Archidiakonen, und was noch absurder ist, auch Prälaten einiger Klöster, die öffentlich Konkubinarier sind, und ihre Weiber gleich Ehefrauen in ihren Häusern haben und mit ihren eigenen Geschlechts- und Würdenamen rufen, so ermahnt Se. Heiligkeit" u. s. w.

Eine ähnliche Klage führte 1580 der Bischof von Breslau. Das Jahr darauf erließ der päpstliche Legat Felician zu Regensburg ein Mandat an den Klerus des Sprengels folgenden Inhalts: Zu Lebzeiten des vorigen Bischofs habe der Papst zweimal zur Ausrottung des Konkubinats vergeblich aufgefordert und auch die Mitwirkung des Erzbischofs von Salzburg und des Herzogs in Anspruch genommen. Er selbst habe, da es ohne Hilfe des weltlichen Armes sehr schwer sei, den tiefeingewurzelten Mißbrauch des konkubinarischen Lebens abzustellen, den Herzog von Baiern ermächtigt, daß die Konkubinen solcher Kleriker auch in deren Wohnungen festgenommen werden könnten, das habe aber Alles Nichts gefruchtet und er befehle jetzt Allen überhaupt und insbesondere Kraft des heiligen Gehorsams und unter Androhung der ewigen Verdammniß, daß Jene, welche Konkubinen haben, sie innerhalb acht Tagen entfernen, widrigens die Trienter Dekrete gegen sie in Vollzug gesetzt werden würden. — Eine Synode zu Olmütz 1591 ließ sich unter An-

derem folgender Weise aus: „Wir haben nicht ohne Schmerz vernommen, daß sich einige nicht scheuen, nach dem Empfange der Weihen vorgebliche Ehen einzugehen und diejenigen, mit denen sie sich unerlaubter Weise verbunden, für rechtmäßige Gattinnen zu halten.“ — 1611. Synode zu Tyrnau. Die Archidiakonen sollen bei ihren Visitationen das Volk belehren, daß die Ehen der Priester nicht rechtmäßig seien und sie sich daher hüten mögen, ihre Töchter, durch den Anschein der Ehe getäuscht, zu prostituiren. Die Bischöfe aber sollen sich Mühe geben, mit Hilfe der weltlichen Herren den Konkubinat der Geistlichen, der sich den Schein einer ehrbaren Ehe gegeben habe, zu vertilgen. — Preßburg 1628. Die Archidiakonen sollen denen, welche sich künftig zu verehelichen oder die sich Verehelichenden zu trauen unterfangen würden, das lebenslängliche Gefängniß als gewiß androhen. — Abermals in Tyrnau 1629: „So weit geht die Unverschämtheit, daß einige verruchte Priester sich nicht entblöden, sich mit ihren Konkubinen, gleich als ob eine Ehe zwischen ihnen bestehen könne, von anderen konkubinarischen Geistlichen öffentlich in der Kirche trauen zu lassen. Und obgleich diese sakrilegischen Priester, damit nicht wegen großen Mangels an Geistlichen die Kinder ohne Taufe und die Sterbenden ohne Buße aus der Welt gehen, bisher geduldet worden sind, so gebieten wir doch, weil die Zahl der Guten täglich wächst, daß von nun an der Priester, welcher notorisch eine Konkubine oder ein Weib unter dem Namen einer Ehefrau hat, auf lebenslang ins Gefängniß gestoßen werde und ihre Söhne und Töchter sollen auf immer unehrlich sein.“ Die Zahl der „Guten“ scheint jedoch nur klein geblieben zu sein oder war der weltliche Arm mit der Einkerkerung der Verheirateten zu träge gewesen; schon 1638 und 1648 wird daselbst dasselbe wiederholt und 1658, gleichsam zur hundertjährigen Feier des Trienter Konzils, die Frage berathen: „da allenthalben das so schwere Aergerniß konkubinarischer Priester herrsche, was und wie es geschehen müsse, um diesem so großen Uebel Einhalt zu thun?“

Nach dem westphälischen Frieden kommen Verordnungen gegen solche unerlaubte Ehen der Priester nur äußerst selten und endlich gar nicht mehr vor, und wenn Jemand davon geltend machen wollte, daß sie eben nur die Nachwehen der Reformationszeit und eine Folge der wilden Zeit des 30jährigen Krieges gewesen, da die Kirche machtlos und die weltliche Gewalt mit andern Dingen zu sehr beschäftigt war, um sie kräftig niederzuhalten, so behaupten wir dagegen, daß sie ein erneuter Beweis für die im Cölibatgesetz liegende sittliche Ohnmacht sind und eine Reaktion gegen dasselbe der bessern Art bekunden, die jedesmal eintrat, wenn Kirche und weltlicher Arm sie nicht gewaltsam unterdrückten. Denn besser waren jene von der Kirche nicht erlaubten und als Konkubinat gebrandmarkten Ehen doch jedenfalls, als der wirkliche, der nebenher lief und nach Unterdrückung der neu aufgetauchten Priesterehe die Thätigkei der Bischöfe und Synoden aufs Neue in Anspruch nahm. Ihre Dekrete aus

dem 17. und 18. Jahrhundert müßten erst hinweggenommen werden können, wenn die Welt zu dem Glauben gebracht werden sollte, daß das Cölibatgesetz jetzt endlich nach allen Seiten hin segenbringend zu wirken angefangen habe. Anstatt dieselben hier anzuführen, da sie nichts Neues bringen, richten wir die Aufmerksamkeit des Lesers lieber auf eine uns nähere Zeit, in der sich auf kirchlichem Gebiete überhaupt, wie insbesondere gegen das genannte Gesetz unter dem Klerus Deutschlands eine namhafte Bewegung äußerte, wodurch der Beweis, daß die traurigen Folgen desselben fortdauerten und deren Beseitigung lebhaft gewünscht ward, ebenfalls geführt wird.

Diese Bewegung ging von einigen Bischöfen aus, indem sie in gewissen kirchlichen Angelegenheiten eine größere Unabhängigkeit vom päpstlichen Stuhle und den Beschränkungen durch die Nuntiaturen zu erreichen strebten. Schon 1784 erledigte der Fürstbischof von Konstanz aus bischöflicher Amts- und Schlüsselgewalt das Gesuch mehrerer Nonnen des Klosters Horb dahin, „daß sie von allen Verbindlichkeiten ihrer Profession gänzlich losgesprochen und ungehindert in die Welt zurückzukehren und zur Antretung der Ehe fähig sein sollten.“ Zu Mainz erschien um dieselbe Zeit eine „Monatschrift für geistliche Sachen,“ welche unter dem Schutz des Kurfürsten stand, und den Grundsatz verfocht, daß weder allgemeine Konzilien noch der Papst selbst zur Beobachtung jener Gesetze und Gewohnheiten zwingen könnten, welche den Gebräuchen einer Nation und den Verhältnissen des Ortes und der Zeit nicht angemessen, somit der ganzen Gemeinschaft, oder doch einem beträchtlichen Theile derselben eher schädlich als nützlich wären; und daß dem betreffenden Bischofe das Urtheil darüber zustehe, was davon beizubehalten oder aufzuheben sei. Der Nuntius von Köln beschwerte sich gegen den Kurfürsten Friedrich Karl über diese Schrift, der sie seinerseits wieder vertheidigte. Als hierauf im Jahre 1785 auch eine Nuntiatur zu München errichtet wurde, forderte der Erzbischof von Salzburg jenen von Mainz, als den Primas von Deutschland, zu gemeinsamem Vorgehen gegen die Beeinträchtigung ihrer bischöflichen Rechte auf und es wurde in dessen Folge von den vier Erzbischöfen von Mainz, Trier, Köln und Salzburg eine Zusammenkunft zu Ems veranstaltet, wobei die weittragenden Emser Punktationen zu Stande kamen. Die wichtigsten davon sind, daß die Quinquennalfakultäten von Rom nicht mehr verlangt werden und von auswärts eingeholte Dispensen ungiltig sein sollten. Die Bischöfe würden aus eigener Machtvollkommenheit solche Dispensen ertheilen, insbesondere auch die Verbindlichkeiten, die aus den heil. Weihen entspringen, bei hinlänglichen Ursachen aufheben und die Ordensgeistlichen von ihren feierlichen Gelübden bei genügenden kanonischen Gründen lossprechen und verordnen, daß in allen Mönchsklöstern diese Gelübde erst nach vollendetem 25. Jahre, in Nonnenklöstern nicht vor dem 40. Lebensjahre abgelegt werden. Diese Punktationen wurden vom Kurfürsten in einem ehrerbietigen Schreiben dem Papste vorgelegt und um deren Bestätigung gebeten.

Es entspann sich nun ein ziemlich langwierigen Kampf. Der päpstliche Nuntius erklärte in einem Rundschreiben an die Pfarrer alle von den Bischöfen ertheilten Ehedispensen für null und nichtig, die auf Grund derselben geschlossenen Verbindungen ungültig und die daraus hervorgegangenen Kinder für unehelich; die Erzbischöfe geboten hingegen ihren Pfarrern, das Rundschreiben der Legaten zurückzuschicken und sich an ihre Befehle zu halten.

Im Jahre 1789 schrieb der Erzbischof von Mainz eine Diözesansynode*) aus, um mit ihrer Hilfe die nothwendigen Verbesserungen einzuleiten. Er befahl, daß vorerst die Geistlichen der einzelnen Vikariate zusammentreten, um über die ihnen nothwendig scheinenden Reformen zu berathen und ließ sich außerdem auch Gutachten verschiedener Lehrer der Theologie und geistlicher Räthe vorlegen. In demselben Jahre erschien die Antwort Pius VI. an die vier Erzbischöfe, worin die Emser Punktationen entschieden abgelehnt und das Vorgehen des Kurfürsten besonders gerügt wurde. In Betreff der ansagten Diözesensynode heißt es darin: „Du aber bist mit deinem Rundschreiben in deiner Meinung von Diözesansynoden zu weit gegangen, indem du aufforderst, daß die zur Synode Berufenen sich vorbereiten, und auch Neues einzuführen und Altes abzuschaffen nicht verschmähen sollen. Sollte dieses geschehen, so würde der apostolische Stuhl mit seinem Urtheil und Ahndung nicht säumen."

Die Berathungen der Vikariate gingen wirklich alle von den Emser Punktationen aus und stimmten auch in ihren Vorschlägen zur Verbesserung der Kirchenzucht größtentheils überein. Solche Vorschläge waren unter Andern, daß die Klöster der Bettelorden nur mit soviel Priestern besetzt werden sollen, als zur Aushilfe in der Seelsorge nothwendig seien. In den Nonnenklöstern sollen die ewig bindenden Gelübde hinfort nicht mehr gestattet sein, sondern höchstens einfache, auf eine gewisse Zeit, und von den schon abgelegten Gelübden solle dispensirt werden können. Ferner solle auf der Synode über eine schickliche Modifikation des Cölibatgesetzes berathen werden.

Die Bischöfe von Straßburg, Fulda, Würzburg und Hildesheim hatten sich den Emser Punktationen nicht angeschlossen, der Erzbischof von Trier wurde bedenklich und der von Passau rieth 1788 zum Nachgeben. Der Ausbruch der französischen Revolution trug endlich das Seine dazu bei, um das angefangene Werk der beabsichtigten Reformen wieder einzustellen. Selbstverständlich kam es auch nicht zu der angesagten Diözesansynode von Mainz.

Aehnliche Bewegungen machten sich unter dem Klerus auch in den dreißiger Jahren des gegenwärtigen Jahrhundertes fast in allen deutschen Staaten

*) Obgleich das Konzil von Trient verordnet hatte, daß alle Jahre Diözesansynoden gehalten werden sollen, so war in Mainz doch seit 1548 keine mehr zu Stande gekommen und die letzte in Deutschland ist 1609 zu Kostnitz gehalten worden.

bemerkbar. Zu Ehingen in Würtemberg gründeten mehrere Professoren des geistlichen Konviktes einen Verein, dem sich in Kurzem 200 Priester anschlossen, die sich das Wort gaben, „ihre Bemühungen zu vereinigen und alle gesetzlichen Mittel aufzubieten, um den Papst dahin zu bringen, die kanonischen Gesetze, welche die Ehe für unvereinbar mit dem Priesterstand erklären, aufzuheben.“ Dieser Verein fand Nachahmung unter der Geistlichkeit der Trier'schen Diözese, wo nach dem Berichte der katholischen Kirchenzeitung im Jahre 1831 ein Plan für Reformen zirkulirte und unter dem Klerus zahlreiche Unterschriften fand, ebenso in Baiern und Baden. In letzterem Lande war schon 1828 eine Petition des Klerus an die zweite Kammer eingereicht worden, worin sie baten, „es möge sich dieselbe fürwortlich bei der hohen Regierung dahin verwenden, daß die den katholischen Geistlichen auferlegte Vorschrift des Cölibates in gesetzmäßigem Wege aufgehoben werde.“ Die Majorität der Kammer hatte sich jedoch in dieser Sache für inkompetent erklärt. Im Jahre 1831 wurde die Petition wiederholt, unterzeichnet von 165 Geistlichen und einer Anzahl Laien. Dießmal wurde dieselbe mit dringender Empfehlung an das Staatsministerium überwiesen und die Einberufung einer Synode beantragt, deren Resultat dem künftigen Landtage vorgelegt werden sollte.

Diese Bewegungen wurden jedoch bald wieder unterdrückt. Daß sie schon weit um sich gegriffen hatten und bereits gefährlich zu werden drohten, beweist unter Anderem die Encyklika des Papstes Gregor XVI. vom Jahre 1832, worin es heißt: „Wir wollen aber eure Standhaftigkeit erweckt haben wider jene abscheulichste Verschwörung gegen den geistlichen Cölibat, wovon ihr wißt, daß sie sich von Tag zu Tag immer weiter verbreitet, indem selbst einige aus den Reihen des Klerus mit den verruchtesten Philosophen unseres Zeitalters übereinstimmen und ihrer Person, ihres Amtes vergessend, von den Schmeicheleien der Lüste hingerissen, sich sogar das herausgenommen haben, daß sie es an einigen Orten wagten, öffentlich und wiederholt bei den Landesfürsten um die Zerstörung dieser heiligen Disziplin einzuschreiten.“

Der Erfolg neuer Auflehnungen gegen das Cölibatgebot, möchten sie nun aus der Mitte des Klerus oder von anderer Seite kommen, könnte auch heutzutage kein anderer sein als in früherer Zeit. Es ist zu fest in alle hierarchischen Einrichtungen verwachsen, daß es einer bedeutenden Umwandlung dieser und auch der damit zusammenhängenden bürgerlichen Stellung des Klerus zuvor bedürfte oder doch nothwendig zur Folge hätte, wenn es beseitigt werden sollte. Es können daher noch Generationen vergehen, ehe dieses Disziplinargesetz zum Wohl der Kirche besseren Einrichtungen weicht; daß es aber einmal weichen muß, davon sind wir so fest überzeugt, wie davon, daß es, wie lange es auch noch bestehen mag, stets unendlich mehr Schaden als Nutzen stiften wird.

Wenn wir nun seine traurigen Folgen der Gegenwart beklagen, so wissen wir, daß zwischen heute und jener Zeit, die wir im Vorhergehenden kurz zu schildern suchten, ein himmelweiter Unterschied herrscht, und wenn wir dort

gesehen haben, wie tief die Menschen, denen ein so schweres und gefährliches Joch aufgelegt wird, sinken können, wenn Zeitumstände die Ausartung ihrer durch die sittlichen Schranken der Ehe nicht geordneten Triebe begünstigen, so danken wir dem Himmel, daß wir in Zeiten leben, in denen Solches nicht möglich ist. Daß aber das Cölibatgesetz die bessere Gestalt der Dinge nicht herbeiführte, wird keines Beweises bedürfen. Wir sehen im Gegentheil, daß gerade dieses es ist, welches höchst beklagenswerthe Erscheinungen zur Folge hat, und Störungen der sittlichen Ordnung dort verschuldet, wo sie ihre festeste Stütze, ihren sichersten Hort finden soll. Wir verweisen jeden Wohldenkenden auf seine eigene Erfahrung. Möge er die ihm bekannt gewordenen Fälle ohne Vorurtheil erwägen und eine aufrichtige Antwort auf die Frage geben: Würden so traurige Fälle mit ihren verderblichen Rückwirkungen auf das Allgemeine wohl so oft vorkommen, wenn die Kirche nicht an einen ganzen Stand Anforderungen stellte, denen Einzelne ohne ein Gesetz genügen würden, die aber für Alle berechnet, sich nach der Erfahrung aller Zeiten als unmöglich zur Erfüllung erwiesen haben? Sind es nicht diese Fälle, welche der Achtung vor dem Klerus am meisten schaden, indem es leider so weit gekommen ist, daß man glaubt, vom Bekannten auf das Unbekannte richtige Schlüsse ziehen zu dürfen? Würde die Achtung vor einem in der Ehe lebenden Klerus bei uns wohl geringer sein, als dort, wo die Priesterehe ehemals bestand und noch besteht? Würde sie nicht vielmehr zunehmen, weil dann wohl mehr mit schönen Talenten begabte Jünglinge, die jetzt durch das Cölibatgesetz abgeschreckt werden, den geistlichen Stand wählen würden, und deßhalb nicht ohne den besten Erfolg größere Ansprüche an eine allgemeine unter dem Klerus herrschende höhere und ausgebreitetere Wissenschaft, an die mit Lust geübte Erfüllung ihrer Berufspflichten gestellt werden könnten? Die Antwort auf diese und ähnliche Fragen dürfte wohl gegen das Cölibatgesetz ausfallen, wo das richtige Urtheil nicht durch Vorurtheil oder Partheiinteresse getrübt und gehemmt wird.

In diesem Jahre wird sich das dritte Säkulum vollenden, seit das Cölibatgesetz zu Trient seine letzte Sanktion erhalten. Die dreihundertjährige Jubelfeier jenes Konzils könnte wahrlich nicht würdiger und angemessener als durch eine allgemeine Kirchenversammlung oder durch Provinzialsynoden begangen werden. Es thäte schon deßhalb Noth, um die wichtige, immer dringender werdende Frage zu berathen, wie sich die katholische Kirche mit dem, was an diesem alten ehrwürdigen Gebäude der Veränderung unterliegt und einer Verbesserung bedürftig ist, zu den rings um sie sich neu gestaltenden staatlichen Ordnungen stellen wolle. Zur Zeit des Tridentinums gab es noch keine repräsentativen Staatssysteme; überall herrschte die absolute Macht und heutzutage scheint es selbst dort, wo sie noch besteht, rasch mit ihr zu Ende gehen zu wollen. Das Festhalten an solchen äußeren Einrichtungen, die dem Absolutismus konform sind, muß die Kirche daher jetzt mit den konstitutionellen Einrichtungen in stete Konflikte bringen. Sie wird daran ändern müssen, will sie

Frieden gewähren und selbst im Frieden sein, sie kann es, weil ihr inneres Wesen dadurch unberührt bleibt. Zur Kenntniß dessen, was für mangelhaft angesehen wird, kann sie, wenn wir von dem Urtheile der Laien auch absehen wollen, leicht gelangen, wenn sie nur dem niedern Klerus freie Meinungsäußerung gestattet; die Meisten aus ihm würden in dem übereinstimmen, was als Reform erheischend in diesen Blättern angeführt wurde. Eine solche Freiheit herrscht aber gegenwärtig nicht, denn seitdem die Diözesansynoden außer Uebung gekommen sind, ist den Geistlichen das Bewußtsein gänzlich abhanden gekommen, daß ihnen in kirchlichen Angelegenheiten gesetzlich eine, wenigstens berathende, Stimme gebühre, und an dessen Stelle sind eine Menge von Rücksichten auf die eigene Person und die Furcht anzustoßen, getreten, so daß jene Stimme zum leisesten Flüstern geworden ist, das noch dazu nicht am rechten Orte angebracht werden kann. Was den letzten Punkt besonders, das Cölibatsgesetz, betrifft, so hindert Jeden die leicht begreifliche Scheu, verkannt und als ein Mann von zweifelhaftem Glauben und Widersacher der Kirche verschrieen zu werden, ein lautes Wort zu sagen; nur vertraute Freunde wagen sich gegen einander darüber auszusprechen. Könnten die Stimmen Aller vollkommen frei abgegeben werden, so wäre als gewiß anzunehmen, daß dasselbe äußerst wenig weiße Kugeln erhalten würde.

Wenn die Leiter der Kirche zu dieser Erfahrung sodann noch eine zweite suchten, die in ihren Archiven verborgen ist, wo während der vergangenen drei Jahrhunderte viel des Elendes und Verderbens registrirt wurde, dann wäre es wohl möglich, daß auf einer Kirchenversammlung im Jahre 1863 einige Bischöfe säßen, welche der Wiederherstellung der Priesterehe das Wort redeten, wie es zu Trient der von Fünfkirchen, Dudithius, u. A. gethan und zu ihrem Gunsten eine Rede folgenden Inhalts gehalten würde:

Anderthalb Jahrtausende sind verflossen seit dem ersten Versuch, den Cölibat für unsere Priester zum Gesetz zu erheben, achthundert Jahre, da dieses Joch den Widerspenstigen gewaltsam auf den Nacken gelegt ward und dreihundert, seitdem die letzte ökumenische Synode dieses Gesetz gutgeheißen. Bis dahin lehrte aber die Erfahrung, daß es nicht gut gethan war, von Allen zu fordern, was nach der Lehre der Schrift nicht ein Jeder faßt, was nur eine besondere Gabe von Einzelnen ist. „Diese Gabe wird von Gott Jenen ertheilt, die ihn recht darum bitten." Das ist wahr; es ist aber ein arger Fehler, daß unser Gesetz diese Gabe für Alle zur Bedingung und Voraussetzung macht, unbekümmert darum, ob er schon recht darum gebeten und ob sein Gebet schon erhört worden sei. Es sagt also eigentlich: Du mußt die Gabe der Jungfräulichkeit besitzen, sobald Du Priester wirst, denn Pauli Worte gelten nicht für Dich; da Du sie aber noch nicht hast, so bitte und Gott wird Dir sie geben. Einmal stellt sich daher das Gesetz an den Platz der Gabe und wird somit zum Zwange, das andere Mal aber macht sie das Gebet selbst zum Zwang. Es wäre nur dann vernünftig und ungefährlich, wenn Gott selbst dadurch gezwungen werden könnte, Jedem die Gabe auf sein erstes Bitten zu

gewähren. Nun wissen wir aber, daß er sich oft lange bitten läßt, daß er die Bitten der Menschen oft gar nicht erhört, in unserm Falle vielleicht deßhalb nicht, weil so viele gezwungen, also nicht recht bitten, und um uns zu erkennen zu geben, daß er nur einen freudigen Geber liebt. Was aber bis dahin geschieht, ehe der Flehende an sein Ziel gelangt, seine Angst und Gewissensqual und der Fall so Vieler, das sittliche Elend jener endlich, die nicht recht gebeten haben, hat dann jener Zwang verschuldet.

„Gott läßt Niemanden über seine Kräfte versucht werden.“ Es ist wahr. Aber er, der in seiner Weisheit einem Jeden ein besonderes Maß von Kräften zugetheilt, macht es in seiner Güte, daß die Versuchungen nicht größer als diese besonderen Kräfte sind. Unser Gesetz aber setzt für Alle eine und dieselbe Aufgabe und verlangt von Jedem zu ihrer Lösung dieselbe Kraft, es macht keinen Unterschied zwischen den Auserlesenen unter den Menschen und Jenen, die noch vergeblich streben, keinen Unterschied zwischen Alt und Jung, und hat für alle dasselbe Maß der Strafe. Da es ferner so Viele gibt, welche in den Priesterstand aus jugendlicher Unüberlegtheit oder Leichtsinn treten, so kommt es, daß wir so Viele haben, die sich in die Versuchung selbst begeben haben. Wie könnten diese jenes Wort auf sich anwenden, welche verpflichtet sind, einen Weg zu verlassen, der sie und Andere zum Verderben führen muß? Sie gleichen den Menschen, welche, des Schwimmens unkundig, in einen reißenden Strom sich stürzen, indem sie sagen: Gott wird uns nicht zu Boden sinken lassen. Und wenn ein Solcher, seine Gefahr erkennend, zum rettenden Ufer strebt, so zieht sich unser Gesetz, weil es auf ewig bindet, den fürchterlichen Vorwurf zu, daß es dem Ertrinkenden nicht die Hand zur Hilfe reicht, sondern den Unvorsichtigen in die verderbende Fluth zurückstößt.

Wir haben in unsern Archiven forschen lassen und es ist viel Trauriges dort gefunden worden, was uns überzeugt, daß auch jetzt die Nachtheile des Cölibatgesetzes noch viel, viel größer als sein Nutzen sind. Und was wollte auch der Vortheil desselben sagen, was die leichtere Ausübung der bischöflichen Gewalt, die größere Unabhängigkeit des Klerus von der weltlichen Macht, die straffe Gliederung der Hierarchie, was wollten alle diese Dinge, um deren willen doch die christliche Kirche nicht gestiftet wurde, zu bedeuten haben gegen den Untergang auch nur einer einzigen Menschenseele?

Wir haben auch an das innerste Gewissen unserer Priester gepocht und die Antwort erhalten, es sei nicht wohlgethan! So sei denn die Kirche, die sich eine liebende Mutter nennt, es auch gegen ihre ersten Söhne und werfe keinem mehr die Schlinge um den Hals, von der Paulus spricht. Kehren wir um zur Ordnung der ersten Kirche und wir werden Priester haben, die Alle wieder mit freudigem Muthe das hohe Ziel ihres Berufes verfolgen, es wird um den Frieden und das Heil so vieler Tausende besser stehen als heute und vor unsern Tagen, besser um die Religion und die Achtung ihrer Diener!

Druck von Friedr. & Moritz Förster.

Druck von Friedr. & Moritz Förster